

Abschlussarbeit
zur Erlangung des Magister Artium
am Institut für Germanistik der
Universität Potsdam

Thema:

Die Gerichtsshow als kommunikative Gattung.
Eine konversationsanalytische Untersuchung am Beispiel
der Sendungen „Richter Alexander Hold“,
„Richterin Barbara Salesch“ und „Das Strafgericht“.

1. Gutachter: Prof. Dr. Margret Selting

Institut für Germanistik

2. Gutachter: Prof. Dr. Peter Drexler

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Vorgelegt von:

Jana Scheerer

Matr. Nr. 703243

Magisterstudiengang Germanistische Linguistik

Sauerbruchstraße 7

14109 Berlin

jscheerer@gmx.de

Einreichungsdatum: 30. Januar 2007

This work is licensed under the Creative Commons Attribution-Noncommercial-No Derivative Works 2.0 Germany License. To view a copy of this license, visit <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/> or send a letter to Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California, 94105, USA.

Elektronisch veröffentlicht auf dem
Publikationsserver der Universität Potsdam:
<http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2007/1475/>
urn:nbn:de:kobv:517-opus-14753
[<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-14753>]

1. EINLEITUNG	1
2. EINFÜHRUNG IN DEN GEGENSTAND.....	3
2.1 Das Format „Gerichtsshow“	3
2.2 Abgrenzung der Gerichtsshow von der Gerichtssendung	5
3. THEORETISCHER HINTERGRUND.....	6
3.1 Konversationsanalyse	6
3.2 Konversationsanalytische Kontext-Konzepte	7
3.2.1 Kontextualisierungsansatz.....	8
3.2.2 Gattungsforschung.....	9
3.3 Semi-spontane Mediengespräche als Gegenstand konversationsanalytischer Untersuchungen.....	11
3.3.1 Abgrenzung: Inszenierte und semi-spontane Mediengespräche	12
3.3.2 Die konversationsanalytische Untersuchung semi-spontaner Mediengespräche.....	13
3.3.3 Die kommunikative Gattung in der Medienanalyse.....	16
3.3.3.1 Diskursebenen der Medienkommunikation.....	16
3.3.3.2 Analyse der primären Diskursebene als kommunikative Gattung	17
3.3.3.3 Analyse der sekundären Diskursebene als kommunikative Gattung	18
3.3.3.4 Verständnis in dieser Arbeit	19
3.4 Vorliegende konversationsanalytische Untersuchungen zur Gerichtsshow.....	20
3.5 Exkurs: Kommunikation vor Gericht in der gesprächslinguistischen Literatur	20
3.5.1 Konversationsanalytischer vs. Diskursanalytischer Ansatz	21
3.5.2 Arbeiten zur Kommunikation vor Gericht im deutschsprachigen Raum	22
3.5.3 Arbeiten zur Kommunikation vor Gericht im angloamerikanischen Raum	23
3.5.4 Relevanz für die vorliegende Arbeit	24
4. METHODIK UND DATENBASIS	25
5. DIE KOMMUNIKATIVE GATTUNG „GERICHTSSHOW“	27
5.1 Die Außenstruktur	27
5.1.1 Die Gerichtsshow im juristischen und medialen Diskurs	27
5.1.2 Die Struktur der Gerichtsshow im Vergleich zur Gerichtsverhandlung	29
5.1.3 Die Produktion der Gerichtsshow	30
5.1.4 Personal und Ausstattung der Gerichtsshow	30
5.2 Die mediale Außenstruktur.....	31
5.2.1 Faktizitätssignale in Gerichtsshows	32
5.2.2 Fiktionalitätssignale in Gerichtsshows	34
5.3 Die situative Realisierungsebene.....	35

5.3.1 Rederechtverteilung.....	35
5.3.3 Phasen.....	36
5.4 Die Binnenebene	38
5.4.1 Varietäten und Registervariation	38
5.4.2 Themen.....	44
5.4.3 Rahmensetzende Handlungen	45
5.5 Die Rekontextualisierung kommunikativer Gattungen in der Gerichtsshow... 45	
5.5.1 Die kommunikative Gattung „Sitzungseröffnung“ in der Gerichtsverhandlung	47
5.5.2 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Sitzungseröffnung“	47
5.5.3 Die kommunikative Gattung „Vernehmung des Angeklagten zur Person“ in der Gerichtsverhandlung.....	50
5.5.4 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Vernehmung des Angeklagten zur Person“	51
5.5.5 Die Kommunikative Gattung „Verlesung der Anklageschrift“ in der Gerichtsverhandlung	56
5.5.6 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Verlesung der Anklageschrift“	56
5.5.7 Die kommunikative Gattung „Zeugenbelehrung“ in der Gerichtsverhandlung	58
5.5.8 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Zeugenbelehrung“.....	59
5.5.9 Die kommunikative Gattung „Befragung der Zeugen zur Person“ in der Gerichtsverhandlung	62
5.5.10 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Person“.....	63
5.5.11 Die kommunikative Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“ in der Gerichtsverhandlung	68
5.5.12 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“	70
5.5.13 Die Gattungsfamilie Moralkommunikation	75
5.5.14 Moralkommunikation in der Gerichtsshow.....	77
5.5.15 Die Minimalgattung „Vorwurf“ in der Alltags- und Medienkommunikation	79
5.5.16 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der Minimalgattung „Vorwurf“.....	79
5.6 Interpretationsrahmen der Gerichtsshow.....	86
5.7 Die Aushandlung zwischen den Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ und „Daily Talk Show“	89

5.7.1 Kommunikative Aufgaben der Richter	90
5.7.2 Kommunikative Aufgaben der Zeugen und Angeklagten.....	94
5.8 Zusammenfassung	95
6. AUSBLICK:DIE GERICHTSSHOW ALS KOMMUNIKATIVE GATTUNG IM KOMMUNIKATIVEN HAUSHALT DER GESELLSCHAFT.....	96
6.1 Undoing Gerichtsverhandlung oder Stilvariation?.....	97
6.2 Kommunikative Gattungen als kommunikatives Kapital	99
6.3 Verfahrensgerechtigkeit	101
6.4 Legitimation durch Verfahren	104
7. FAZIT.....	105
LITERATURVERZEICHNIS.....	107
ANHANG.....	113
1.) Tabellen und Diagramme.....	113
Tabelle 1: Programmumfeld der Gerichtsshow.....	113
Tabelle 2 Struktur der Gerichtsverhandlung und der Gerichtsshow im Vergleich	114
Tabelle 3: Explizite und implizite Kennzeichnung der Phasen der Gerichtsshow	115
Diagramm 1: Phasen der Gerichtsshow	120
2.) Transkripte	121
Richter Alexander Hold #1.....	121
Richter Alexander Hold #18.....	121
3.) Zusammenfassungen der analysierten Folgen	124
Richter Alexander Hold „Der Mauerschütze“, Sendung vom 17.9.2004	124
Das Strafgericht, Sendung vom 22.01.2007	125
Richterin Barbara Salesch, Sendung vom 10.01.2007	125
Richterin Barbara Salesch, Sendung vom 23.01.2007	126

1. EINLEITUNG

„Das ist emotionales Theater.“ So lautet das „Urteil“ des Staatsministers der Justiz über die nachmittäglichen „Gerichtsshows“, die sich seit 1999 erfolgreich im deutschen Fernsehprogramm behaupten (Mackenroth 2002:188). Diese Sendungen übernehmen die dialogische Form der Daily Talk Show und orientieren sich in ihrer Inszenierung an der institutionellen Situation „Gerichtsverhandlung“. Hier werden fiktive Fälle mit Laiendarstellern in Szene gesetzt. Die Darsteller agieren semi-spontan als Teilnehmer einer Gerichtsverhandlung, die ihnen zwar zuvor als Drehbuch oder Handlungsablauf¹ vorliegt, im jeweiligen Moment aber sprachlich relativ spontan realisiert wird.

Die Dialogizität dieses Formates legt die Konversationsanalyse als Untersuchungsmethode nahe, zumal sich Kritik oftmals dezidiert auf die gezeigte Kommunikation bezieht. Ziel einer konversationsanalytischen Untersuchung könnte sein detailliert zu zeigen, welche Merkmale die in den Gerichtsshows gezeigte Kommunikation hat. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung wären umso interessanter, als Richter konstatieren, dass die Gerichtsshows bereits das Verhalten von Verfahrensbeteiligten vor Gericht prägen (vgl. ebd.; Fleschner u. a. 2006:114).

Die Mischung aus Inszeniertheit und Spontaneität macht den Einsatz der Konversationsanalyse jedoch problematisch; wird hier doch davon ausgegangen, dass Gesprächsteilnehmer sich in ihren Äußerungen gegenseitig ihr Verständnis der kommunikativen Situation und des Gesprächs deutlich machen und diese so auch für den Konversationsanalytiker nachvollziehbar werden (vgl. Bergmann 2001:921). Eine konversationsanalytische Analyse von semi-spontanen Mediengesprächen muss diesem Aspekt in sinnvoller Weise Rechnung tragen. In dieser Arbeit wird deshalb zunächst ein Verständnis des konversationsanalytischen Ansatzes erarbeitet, das fiktionalen Gesprächen, die semi-spontan realisiert werden, in ihrer Funktion als Mediengesprächen gerecht wird.

Im Anschluss wird mit konversationsanalytischen Methoden dargestellt, wie der Kontext „Gerichtsshow“ kommunikativ hergestellt wird. Um dieses „doing Gerichtsshow“ sowohl in einzelnen Form- und Funktionsmerkmalen als auch in ihrem Zusammenspiel beschreiben zu können, wird in dieser Arbeit auf das Konzept der „kommunikativen Gattung“ zurückgegriffen. Kommunikative Gattungen sind nach

¹ Dies ist von der jeweiligen Sendung abhängig. Während bei „Richterin Barbara Salesch“ lediglich mit Rollenbeschreibungen gearbeitet wird (vgl. Sprecher 2004:4), erhalten die Darsteller bei „Richter Alexander Hold“ ein Drehbuch – allerdings mit dem Hinweis, es „bloß nicht auswendig“ zu lernen (Hold 2005:2).

³ Die Daten beziehen sich auf das erste Halbjahr 2006.

Luckmann „Muster zur Lösung kommunikativer Probleme gesellschaftlichen Handelns“ (Luckmann 1986:200). Mithilfe des Konzepts der kommunikativen Gattung ist es möglich sowohl Außenmerkmale wie die Ausstattung des Studios als auch Elemente der Binnenebene wie die Verwendung von juristischen Fachbegriffen und situative Aspekte wie die Rederechtvergabe zu erfassen und ihr Zusammenspiel zu beschreiben (vgl. Günthner 1995:201ff.).

Entscheidend ist hier, dass es in einer Analyse der Gerichtsshow als kommunikative Gattung nicht um eine reine Kontrastierung mit „authentischer“ Kommunikation vor Gericht gehen kann. Dies würde bedeuten, die Gerichtsshow als mediale Variante der kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“ misszuverstehen. Das Konzept der kommunikativen Gattung verlangt vielmehr, die tatsächlich von den Beteiligten produzierte kommunikative Situation zu beschreiben, und nicht die Abweichung von einer an den Text von außen herangetragenen Gattung (vgl. Günthner 1995:194). Versteht man mit Luckmann kommunikative Gattungen als Lösungen spezifischer kommunikativer Probleme, so wird zudem deutlich, dass die Gerichtsshow als Gattung andere kommunikative Probleme löst als die Gerichtsverhandlung.

Trotzdem spielt die Gerichtsverhandlung natürlich eine Rolle innerhalb der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ – darauf weisen schon die zahlreichen kritischen Bemerkungen von Juristen zu diesem Format hin. An der Kritik fällt auf, dass sie einerseits die Gerichtsshow als Inszenierung einer Gerichtsverhandlung ernst nimmt und andererseits das Geschehen in der Gerichtsshow als absolut realitätsfern kennzeichnet. Hier stellt sich die Frage, wie in der Gerichtsshow der Kontext „Gericht“ so deutlich aufgerufen werden kann, dass Juristen sich zu Stellungnahmen befließigt fühlen, wenn zugleich eine Kommunikation gezeigt wird, die offenbar vollkommen gerichtsuntypisch ist. In dieser Arbeit wird nun detailliert nachvollzogen, auf welche Weise die am Gespräch Beteiligten Kontextualisierungshinweise nutzen, die auf die kommunikative Gattung „Gerichtsverhandlung“ verweisen. Dabei spielen die Einteilung der Gerichtsshow in Phasen, die Nutzung bestimmter Varietäten und besonders die Tatsache, dass die Gerichtsshow als komplexe kommunikative Gattung selbst wiederum kleinere kommunikative Gattungen enthält (vgl. Günthner 1995:199), eine Rolle. Denn diese kommunikativen Gattungen entstammen zu einem großen Teil der Gerichtsverhandlung. In dieser Arbeit wird gezeigt, wie diese kommunikativen Gattungen im Kontext der Gerichtsshow transformiert werden und welche Funktionen sie hier übernehmen. So kann beschrieben werden, wie in der Gerichtsshow die Kontextualisierung als „Gerichtsverhandlung“ aufgebaut wird, welche wei-

teren Kontextualisierungen eine Rolle spielen und welche Aufgaben den Beteiligten bei der Aushandlung zwischen diesen verschiedenen Kontextualisierungen zufallen. Abschließend wird die Position der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ im kommunikativen Haushalt unserer Gesellschaft beschrieben und in ihrer Bedeutung im Diskurs um Recht, Gerechtigkeit und Moral eingeordnet.

2. EINFÜHRUNG IN DEN GEGENSTAND

2.1 Das Format „Gerichtsshow“

Das Format „Gerichtsshow“ existiert seit 1999 im deutschen Fernsehen, hat sich seitdem jedoch in einigen Aspekten verändert. In den ersten Gerichtsshows „Streit um drei“ (ZDF) und „Richterin Barbara Salesch“ (Sat1) wurden echte Fälle vor einem Schöffengericht verhandelt (vgl. Ulbrich 2004:19). Hier folgte man dem US-Amerikanischen Vorbild „Judge Judy“, konnte jedoch wegen der deutschen Rechtslage keine spektakulären Fälle verhandeln. Denn nach deutschem Recht gilt für alle Verhandlungen mit Ausnahme von Schiedsgerichtssachen ein Verbot der Rundfunkberichterstattung (ebd.). Die beiden Fernsehschiedsgerichte erreichten keine befriedigenden Einschaltquoten, so dass sie im Jahr 2000 „fiktionalisiert“ und in Strafgerichte umgewandelt wurden (Meier 2003:9). Tatsächlich stellte sich daraufhin ein schneller Quotenerfolg ein (vgl. ebd.). In der bis heute aktuellen Form agieren in der Gerichtsshow Laiendarsteller semi-spontan als Teilnehmer einer fiktiven Gerichtsverhandlung. Ihnen liegt zwar zuvor ein Drehbuch oder eine Rollenbeschreibung vor, im jeweiligen Moment realisieren sie ihre Rolle jedoch sprachlich relativ spontan. Richter, Staatsanwälte und Anwälte sind insofern „echt“, als sie eine juristische Ausbildung haben und unter ihren tatsächlichen Namen agieren. Die zu verhandelnden „Fälle“ werden zwar teilweise durch reale Begebenheiten inspiriert, verfolgen jedoch in ihrer narrativen Struktur primär die Erzeugung von Spannung und Emotionalität. So stellen die Macher des Formates „Streit um drei“ fest, bei der Sendung ginge es um „menschliche Minidramen auf den Punkt gebracht [...] der Rest ist Information mit einer Prise Talk“ (Appel u. a. 2000:158).

Aktuell gibt es fünf Gerichtsshows im deutschen Fernsehen. Sat1 strahlt „Richterin Barbara Salesch“ und „Richter Alexander Hold“ aus, während RTL „Das Strafgericht“, „Das Familiengericht“ und „Das Jugendgericht“ im Programm hat. Im August 2006 hat RTL allerdings die Sendungen „Das Jugendgericht“ und „Das Familiengericht“ stark verändert. Beide bestehen nun zur Hälfte aus Einspielern, die die vorangegangenen Ermittlungen bzw. Konsultationen der Parteien bei Anwälten zei-

gen. Diese Veränderung wird auf der Homepage des Senders folgendermaßen beschrieben:

„Alles neu beim RTL-'Jugendgericht': Ab Montag, 21. August 2006 um 16.00 Uhr gibt's in der Nachmittagsserie kaum noch Gericht – stattdessen spannende Action mit Staatsanwalt Christopher Posch und seinen Ermittlerteams. Von der ersten Minute an ist der Zuschauer nun dabei, wenn spannende Fälle auf frische Art untersucht werden. In einer am Nachmittag wohl noch nie da gewesenen Qualität sehen wir Verfolgungsjagden, Besprechungen im neuen Polizeipräsidium oder Untersuchungen in der Gerichtsmedizin“ (http://www.rtl.de/tv/tv_922888.php (27.1.2006)).

Hier ist eine deutliche Tendenz zur Fiktionalisierung des Formates zu beobachten; es geht nun weniger um eine Gerichts-Talk Show und stärker um eine Krimiserie, die auch Gerichtsszenen enthält. Es stellt sich die Frage, ob die Sendungen „Das Jugendgericht“ und „Das Familiengericht“ noch als Gerichtsshows bezeichnet werden können – zumal der Sender selbst konstatiert, es gäbe hier „kaum noch Gericht“ (ebd.). Insgesamt zeigen „Das Jugendgericht“ und „Das Familiengericht“ nun mehr Merkmale einer Doku-Krimiserie wie „Lenßen&Partner“ als einer Gerichtsshow; sie sind eher als Doku-Gerichtsserien zu bezeichnen. Sie werden in dieser Arbeit entsprechend nicht als Gerichtsshows verstanden.

Tabelle 1 (siehe Anhang, S.112) zeigt die Programmplätze der drei Gerichtsshows und der zwei Doku-Gerichtsserien und ihr Programmumfeld im Vormittags- und Nachmittagsprogramm. Darüber hinaus gibt es Wiederholungen im Nachprogramm. Die Chance, den Fernseher einzuschalten und auf eine Gerichtsshow zu stoßen, ist also relativ groß. Nicht nur das reine Programmvolumen, sondern auch die Einschaltquoten weisen auf die große Reichweite der Gerichtsshows hin. Daten der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) aus dem Sommer 2006 zeigen, dass Sat1 und RTL nachmittags mit ihren Gerichtsshows (inklusive „Das Jugendgericht“ und „Das Familiengericht“) gemeinsam im Schnitt dreieinhalb Millionen Zuschauer erreichen (ebd.). Bezogen auf die Anzahl der Haushalte, in denen nachmittags überhaupt der Fernseher eingeschaltet ist, entspricht das einem Marktanteil von 15,2 (Sat1) bzw. 14,8 Prozent (RTL)³ (vgl. Fleschner u. a. 2006:111). Dabei überwiegen beim Gerichtsshow-Publikum deutlich Haushalte mit einem Einkommen bis 2000 Euro (ebd.). Zudem sind unter den Zuschauern von Gerichtsshows Personen mit Volks- oder Hauptschulabschluss überdurchschnittlich vertreten; Frauen über 50 mit Volksschulabschluss stellen den Prototyp des Gerichtsshow-Anhängers dar (ebd.).

2.2 Abgrenzung der Gerichtsshow von der Gerichtssendung

Die aktuellen Gerichtsshows sind nicht die ersten Formate im bundesdeutschen Fernsehen, die sich mit Gerichtsverhandlungen und der Rechtsprechung auseinandersetzen.⁴ Schon ab den 1960er Jahren gab es mit „Das Fernsehgericht tagt“ (ARD), „Ehen vor Gericht“, „Das Verkehrsgericht“ und „Wie würden Sie entscheiden?“ (ZDF) Sendungen, in denen fiktive Gerichtsverhandlungen unter dem Vorsitz realer Richter stattfanden (vgl. Kließ 1985:87). Im Unterschied zur heutigen Gerichtsshow hatten diese Formate eine didaktische Zielsetzung (vgl. Meier 2003:9). Die Gerichtssendung (mit Ausnahme von „Das Fernsehgericht tagt“) nimmt dabei die Perspektive der Verfahrensbeteiligten ein, die als Beklagte, Kläger oder Zeugen zumindest einen Ausschnitt des zu verhandelnden Geschehens selbst erlebt haben. Durch vor der inszenierten Verhandlung eingespielte Filme bekommt der Zuschauer einer Gerichtssendung Zugang zu dem „tatsächlich“ stattgefundenen Geschehen, das oft auch aus mehreren Perspektiven beleuchtet wird (ebd.:89). Entsprechend wird in Gerichtssendungen häufig die Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Geschehen und dem in der Verhandlung rekonstruierten Sachverhalt thematisiert. Ludger Hoffmann formuliert diesen Aspekt der Rekonstruktion für reale Gerichtsverhandlungen folgendermaßen:

„Die Rekonstruktion des Vergangenen stößt auf die bekannten Grenzen: so, wie es war, ist es nie wieder; nicht alles, was dargestellt wird, kann zugleich wahr sein; die Wirklichkeit verschwindet hinter konfligierenden Darstellungen. Der Modus verschiebt sich von der 'Wahrheit' zur Plausibilität: Wie könnte es denn gewesen sein?“ (Hoffmann 1991:89).

Die Gerichtssendung thematisiert genau diesen Prozess der Rekonstruktion des schon Geschehenen, ohne ihn als ein „Herausfinden der Wahrheit“ darzustellen. Auch wird das juristische Urteil in ein Verhältnis zum intuitiven Urteil juristischer Laien gesetzt. Dies wurde explizit als ein Ziel der Gerichtssendung formuliert: „Die Frage des Rechtsgefühls steht also im Mittelpunkt der Sendung“ (Jauch 1982:89, Hervorhebung im Original).

In der Gerichtsshow hingegen wird die Perspektive des Richters oder Prozessbeobachters eingenommen. Der Zuschauer hat also – genau wie der Richter – von vorangegangenen Geschehnissen keine eindeutige Kenntnis und verfolgt nun, wie sie mithilfe des Verfahrens konstruiert werden. Der Unterschied zwischen dem vorausgegangenen Geschehen und dem in der Verhandlung rekonstruierten Sachverhalt spielt

⁴ Das Gericht spielt als gesellschaftliche Institution natürlich in fiktionalen Formen wie Serien und Spielfilmen eine Rolle. Hier soll es jedoch nur um deutsche Fernsehformate aus den Bereichen Information und Unterhaltung gehen, in denen die Gerichtsverhandlung narrativ und dramaturgisch im Zentrum steht.

hier also keine Rolle.⁵ Was in der gezeigten Verhandlung rekonstruiert wird, ist vielmehr wie in einem Krimi die „Lösung des Falles“; am Ende ist klar, was tatsächlich passiert ist. Entsprechend wurde in einer Gerichtsshow noch nie ein Urteil „im Nachhinein korrigiert“ (Ulbrich 2003:167). Obwohl das ZDF als einziger bundesdeutscher Sender schon in den 1980er Jahren über eine eigenständige Redaktion „Recht und Justiz“ verfügte (vgl. Jauch 1985:87), fiel die erste Gerichtsshow „Streit um drei“ nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Redaktion (vgl. Appel u. a.:157). Diese Tatsache weist auf den entscheidenden Unterschied zwischen den Gerichtssendungen der 1960er und 1990er Jahre und der Gerichtsshow des neuen Jahrhunderts hin: Während erstere einen informativen, sogar didaktischen Anspruch verfolgten, geht es in den Gerichtsshows primär um Unterhaltung, die eher sekundär auch mit Information verbunden wird. Trotzdem betonen Produzenten und beteiligte Juristen immer wieder gerade den Informationsgehalt der Gerichtsshows (vgl. Sprecher 2004:4). Problematisch ist bei der Verflechtung von Unterhaltung und Information jedoch gerade das Auseinanderhalten derselben. Die Gerichtsshow gehört mit dieser Grenzüberschreitung zu einer Form des Unterhaltungsfernsehens, die seit den 1990er Jahren einen immer bedeutenderen Platz im deutschen Fernsehen einnimmt: Das Reality TV. Diese „Genrefamilie“ ist durch „bewusste Grenzübertretungen“ geprägt, wie die „Vermischung“ von „Information und Unterhaltung“ und von „fiktionalen und nicht-fiktionalen Elementen“ (Klaus/Lücke 1994:105).

3. THEORETISCHER HINTERGRUND

3.1 Konversationsanalyse

Die Gerichtsshow wird in dieser Arbeit mit einem konversationsanalytischen Instrumentarium untersucht. Deshalb werden im Folgenden kurz grundlegende Annahmen und die Methodik der Konversationsanalyse vorgestellt.

Grundannahme der in der Ethnomethodologie wurzelnden Konversationsanalyse ist die Herstelltheit sozialer Realität. Diese wird nicht als unabhängig von kommunikativen Prozessen existent gesehen, sondern vielmehr als Ergebnis kommunikativer Aktivitäten verstanden. Dies wird besonders am Begriff des „doing“ deutlich. So zeigt Harvey Sacks in seiner Arbeit „On doing being ordinary“, dass „normal sein“ nicht eine materielle Eigenschaft einer Person ist, sondern vielmehr die Leistung einer Person, „normal sein“ erfolgreich darzustellen (Sacks 1984a:414). Aufgabe der

⁵ Dies gilt auch für „Das Jugendgericht“ und „Das Familiengericht“, denn hier werden nicht die vorausgegangenen Geschehnisse, sondern die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gezeigt – ohne jedoch, dass der Zuschauer einen Wissensvorsprung vor dem Gericht erlangen würde.

Konversationsanalyse ist es nun, diese kommunikative Hervorbringung sozialer Realität nachzuvollziehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass natürliche Interaktion nicht unorganisiert und formlos, sondern vielmehr sinnhaft und strukturiert ist. Diese „order at all points“ impliziert, dass kein Element eines Gesprächs bedeutungslos oder zufällig ist (vgl. Sacks 1984:22). Vielmehr kann alles in Bezug auf das Gespräch als funktional gelesen werden. Handlungen sind zudem immer „reflexiv“. Sie werden also nicht nur vollzogen, sondern schaffen zugleich auch den „Bedeutungskontext“, in dem sie als „sinnhafte Handlung“ erkannt werden können (Bergmann 2001:921). Gesprächsteilnehmer machen sich also ständig ihre Interpretation des Gesagten und des Gesprächskontextes gegenseitig deutlich (vgl. ebd.). Diese Interpretationen der Teilnehmer werden so auch für den Analysierenden zugänglich (Hutchby/Wooffit 1998:15). Dies wird in der Konversationsanalyse als „Display These“ bezeichnet (ebd.). Dabei ist die sequentielle Abfolge von Turns entscheidend (vgl. ebd.). Denn ein Turn liefert immer eine Interpretation des vorausgegangenen Turns (vgl. ebd.:16). Die analytische Vorgehensweise der Next-Turn Proof Procedure sichert ab, dass Kategorien nicht von außen an den Text herangetragen werden, sondern tatsächlich in ihrer Relevanz für das Gespräch an seiner sequentiellen Abfolge zu belegen sind (vgl. ebd.). Die Konversationsanalyse greift bei der Analyse immer auf natürliche Interaktion zurück; es wird also nicht mit extra für die Analyse ausgedachten Beispielen gearbeitet. Die Daten werden in Form von Transkripten zugänglich gemacht (vgl. Bergmann 2001:922). Bei der Analyse wird zunächst ohne ein im Voraus formuliertes Ziel nach Regelmäßigkeiten und Besonderheiten gesucht, um diese dann zu isolieren und genauer zu betrachten (vgl. ebd.:923).

3.2 Konversationsanalytische Kontext-Konzepte

In konversationsanalytischen Forschungsansätzen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Kontexte in Gesprächen von den Teilnehmern aktiv erzeugt werden (vgl. Bergmann 2001:919). Diese Auffassung unterscheidet sich deutlich von Ansätzen, in denen der Kontext als eine Art Container gesehen wird, in den die Teilnehmer eintreten und ihr Verhalten ihm entsprechend anpassen. Im konversationsanalytischen Verständnis wird der Kontext nicht als materielle Entität „vor“ dem Gespräch verstanden. Hier geht man vielmehr davon aus, dass dieser erst durch das Verhalten der Teilnehmer aufgerufen wird (vgl. ebd.). Konkret bedeutet das: Auch wenn ein Gespräch in einem Gerichtssaal stattfindet, kann konversationsanalytisch

deshalb noch nicht festgestellt werden, dass das hier stattfindende Gespräch den Kontext „Gerichtsverhandlung“ hat. Vielmehr muss am Verhalten der Teilnehmer gezeigt werden, dass diese den Kontext „Gerichtsverhandlung“ als Kontext der Gesprächssituation erzeugen und sich seine Geltung gegenseitig deutlich machen. Gesprächsexterne Kontextfaktoren machen es allerdings wahrscheinlich, dass sich die Teilnehmer in ihrem Verhalten an bestimmten Kontexten orientieren. Kontextfaktoren können jedoch nicht einfach mit sprachlichen Phänomenen korreliert werden. Vielmehr muss die Orientierung am Kontext an den Äußerungen der Beteiligten nachgewiesen werden (vgl. ebd.). Kontexte sind im Verständnis der Konversationsanalyse reflexiv. Teilnehmer orientieren sich nicht nur an Kontexten und machen so ihre Interpretation des aktuellen Kontextes deutlich, sondern erzeugen wiederum durch ihr Verhalten einen Kontext, der dann für die darauf folgende Äußerung relevant ist (vgl. ebd.).

3.2.1 Kontextualisierungsansatz

In den Arbeiten der klassischen Konversationsanalyse steht der lokale Kontext stark im Vordergrund. Entsprechend erhalten globalere Aspekte der Gesprächsorganisation weniger Aufmerksamkeit. Innerhalb des konversationsanalytischen Ansatzes bietet jedoch die Kontextualisierungsforschung ein Modell, das ermöglicht, neben der Aushandlung des sequentiellen Kontextes auch globalere Verfahren zur Kontextualisierung von Gesprächen aufzuzeigen (vgl. Auer 1986:24). Denn bei der Interpretation des Kontextes und der Auswahl der sprachlichen Mittel greifen Sprecher durchaus auf ein vorstrukturiertes Inventar zurück. Dieses Wissen erfasst die Kontextualisierungsforschung als den Zusammenhang zwischen Kontextualisierungshinweisen und Interpretationsrahmen⁶ (vgl. ebd.:24ff.). Während die Kontextualisierungshinweise kinetische, proxemische, prosodische und sprachliche Merkmale umfassen, bezeichnen die Interpretationsrahmen „komplexe Strukturen des Wissens, die man sich als Knoten und Verbindungen zwischen diesen Knoten vorstellen kann“ (Auer 1986:25ff.). Diese Interpretationsrahmen werden durch die Verwendung bestimmter Kontextualisierungshinweise aufgerufen und bieten eine Orientierung in Bezug auf den weiteren Gesprächsverlauf. Sie wecken also bestimmte Erwartungen an das jeweilige Gespräch. Zunächst wird in einem Bottom-Up-Prozess mithilfe der Kontextualisierungshinweise ein bestimmter Interpretationsrahmen nahe

⁶ Auer spricht von „Schemata“. In anderen Arbeiten wird jedoch der Begriff „Interpretationsrahmen“ benutzt (vgl. z. B. Selting/Hinnenkamp 1989:6). Auch in dieser Arbeit wird der Begriff „Interpretationsrahmen“ verwendet, da er transparenter ist.

gelegt. Dann werden Elemente des Gespraches top-down im Verhaltis zum aufgerufenen Rahmen interpretiert.

3.2.2 Gattungsforschung

Die Gattungsforschung trennt nicht zwischen Kontextualisierungshinweisen und Interpretationsrahmen, sondern beschreibt diese Aspekte als Merkmale einer verfestigten kommunikativen Form. Es ist der groe Vorteil des Konzeptes der kommunikativen Gattung, auf diese Weise Kontextualisierungshinweise erfassen zu konnen, ohne davon ausgehen zu mussen, dass die Beteiligten sich nun auch am jeweilig nahe gelegten Interpretationsrahmen orientieren. Denn obwohl etwa in Gerichtsshows Kontextualisierungshinweise genutzt werden, die zum Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ gehoren, orientieren sich die Beteiligten doch nicht in allen Aspekten an diesem Rahmen. Paradoxien wie diese konnen mithilfe der kommunikativen Gattung aufgelost werden. Der „Import“ von Kontextualisierungshinweisen von einem kommunikativen Kontext in einen anderen wird so beschreibbar. Dies ist fur die Analyse medialer Gattungen, fur die das „Spiel“ mit Elementen anderer kommunikativer Gattungen eine groe Bedeutung hat, besonders wertvoll.

Das Konzept der kommunikativen Gattung wurde zunachst von Thomas Luckmann fur die Wissenssoziologie formuliert, um verfestigte Formen kommunikativen Handelns zu beschreiben (vgl. Luckmann 1986:202). In Gunthner/Knoblauch (1994) und Gunthner (1995) wird das Konzept fur die Konversationsanalyse methodisch ausgearbeitet (vgl. Gunthner/Knoblauch 1994:693ff.; Gunthner 1995:193ff.) Grundannahme der konversationsanalytischen Gattungsforschung ist, dass mundliche Kommunikation nicht „unstrukturiert und formlos“ ist, sondern auch in „verfestigten kommunikativen Formen“ auftritt (Gunthner 1995:193). Im Unterschied zum Textsortenbegriff werden diese Formen in der Gattungsanalyse nicht von auen an den Text herangetragen, sondern aus ihm erschlossen (vgl. ebd.). Die Relevanz kommunikativer Gattungen muss also an empirisch gewonnenen Daten gezeigt werden. Mithilfe der Analyse kommunikativer Gattungen kann nachgewiesen werden, dass die „kommunikative Praxis der Interaktionsteilnehmer“ durch eine spezifische „interaktive Orientierung an Textsorten“ gepragt ist (ebd.:194). Kommunikative Gattungen sind also Handlungsmuster, an denen sich Gesprachsteilnehmer in ihrer Produktion und Rezeption von uerungen orientieren konnen. Sie haben in diesem Sinne eine „Entlastungsfunktion“, da sie die Moglichkeit bieten, sich im Gesprach

an mehr oder weniger festgelegten Abläufen zu orientieren (ebd.:197). Die „Eini-gung“ auf eine kommunikative Gattung muss jedoch interaktiv im Gespräch erfol-gen, da diese nicht von außen durch einen bestimmten Kontext vorgegeben wird. Institutionelle Kontexte legen lediglich bestimmte kommunikative Gattungen nahe, die dann aber noch von den Gesprächsteilnehmern in der Interaktion realisiert wer-den müssen (vgl. ebd.:198).

Kommunikative Gattungen können zu unterschiedlichem Grad verfestigt und an bestimmte situative Kontexte gebunden sein; extrem verfestigte Muster werden als „prototypische Gattungen“ bezeichnet (Günthner 1995:199). Zudem wird zwischen Minimalgattungen und komplexen Gattungen unterschieden. Während zu ersteren Gattungen Sprichwort und Vorwurf zählen, gelten verbale Duelle, Witze und Erzäh-lungen als komplexe Gattungen. Hierbei können Minimalgattungen „integrierte Be-standteile komplexer Gattungen“ sein (ebd.). Gattungen mit „einheitliche[n] funkti-onale[n] Merkmale[n]“ können zu „Gattungsfamilien“ zusammengefasst werden (ebd.).

In der Analyse kommunikativer Gattungen muss jedoch zunächst gezeigt werden, dass überhaupt „Verfestigungen“ existieren. Günthner formuliert dazu als analyti-sche Kategorien die Strukturebenen „Außenstruktur“, „situative Realisierungsebene“ und „Binnenstruktur“ (Günthner 1995:201).

a) Außenstruktur

Zur Außenstruktur gehören Kontextfaktoren, die nicht interaktiv durch die am Ge-spräch beteiligten Personen erzeugt werden; also etwa die Ausstattung des Gesprächsortes, Kleidung, Uhrzeit, jedoch auch komplexere Aspekte wie die gesell-schaftliche Institution, in deren Rahmen eine Gattung relevant ist. Die Außenstruk-tur einer kommunikativen Gattung weist so auf den Zusammenhang zwischen kommunikativen Handlungen und der „Struktur gesellschaftlicher Institutionen“ hin (Luckmann 1986:204). Hier geht es jedoch nicht darum, nur die Zugehörigkeit be-stimmter kommunikativer Gattungen zu einem bestimmten sozialen Milieu oder einer bestimmten Institution zu zeigen. Vielmehr werden diese Milieus und Institu-tionen auch mithilfe von bestimmten kommunikativen Gattungen erzeugt und erhal-ten (vgl. Günthner 1995:204). So haben kommunikative Gattungen bei der „Kon-struktion spezifischer institutioneller Kontexte eine zentrale Rolle inne“ (ebd.:205). Die Beherrschung der „richtigen“ Gattungen wiederum entscheidet über Erfolg oder Misserfolg in der entsprechenden Institution (ebd.:206).

b) Situative Realisierungsebene

Zur situativen Realisierungsebene gehören „Phänomene, die den interaktiven Kontext des dialogischen Austauschs zwischen mehreren Interagierenden und die Sequentialität von Äußerungen betreffen“ (Günthner 1995:203). Hier geht es also um die klassischen Themen der Konversationsanalyse wie Sequentialität, Sprecherwechsel, Paarsequenzen und Präferenzstrukturen, aber auch um das Äußerungsformat und den Teilnehmerstatus (ebd.).

c) Binnenstruktur

Die Binnenstruktur einer kommunikativen Gattung besteht aus verbalen und nonverbalen textinternen Elementen. Als nonverbal werden hier Prosodie, Stimmqualität und gestisch-mimische Elemente verstanden, während die verbalen Elemente „phonologische Variationen“, „lexiko-semantische Phänomene“, „morpho-syntaktische Elemente“, „Varietäten“, „stilistische und rhetorische Figuren“, „Kleinstformen“, „Gliederungsstrukturen“ und „inhaltliche Verfestigungen (z. B. Themen)“ umfassen (Günthner 1995:201).

3.3 Semi-spontane Mediengespräche als Gegenstand konversationsanalytischer Untersuchungen

In Gerichtsshows agieren die Darsteller weder streng nach einem Drehbuch noch verhalten sie sich wirklich spontan. Sie sprechen vielmehr streckenweise spontan, greifen aber auch immer wieder auf das Drehbuch bzw. den Handlungsablauf zurück. Diese Tatsache macht die Anwendung konversationsanalytischer Methoden für den Gegenstand „Gerichtsshow“ problematisch oder zumindest diskussionsbedürftig. Durch die „Display-These“ scheinen semi-spontane Gespräche zunächst als Gegenstand der Konversationsanalyse unbrauchbar zu sein. Denn hier reagieren die Teilnehmer nicht zwingend aufeinander, sondern folgen unter Umständen dem Drehbuch. Bedeutung wird dann nicht mehr lokal ausgehandelt, sondern ist auf einer globalen Ebene schon vorher festgelegt worden. Im Folgenden wird ein Verständnis des konversationsanalytischen Umgangs mit semi-spontanen Gesprächen entwickelt, das dieser Problematik Rechnung trägt. Dazu wird zunächst zwischen inszenierten und semi-spontanen Gesprächen unterschieden, um dann anschließend für letztere einen konversationsanalytischen Umgang zu finden.

3.3.1 Abgrenzung: Inszenierte und semi-spontane Mediengespräche

Unabhängig davon, ob die Darsteller entsprechend ihrer sozialen Identität handeln oder eine Rolle spielen, können Mediengespräche in unterschiedlichem Maße inszeniert sein. Da der Begriff der Inszenierung sowohl in der Medienwissenschaft als auch in der Linguistik eine vielfältige Rolle spielt, soll er hier genau definiert werden. Im Kontext dieser Arbeit wird „Inszeniertheit“ als die vorherige Festlegung des Wortlautes und Gesprächsverlaufes durch ein Drehbuch verstanden. In vielen fiktionalen Genres wird mit genau ausformulierten Drehbüchern gearbeitet, die dann auch fast wortgetreu reproduziert werden. Die Darsteller agieren hier also sowohl entsprechend einer fiktiven sozialen Rolle als auch entsprechend einer zuvor festgelegten Gesprächsrolle. Sie wissen, wann ein Turn beendet ist und wann ihr eigener Turn beginnt – bestes Beispiel ist hier das „Stichwort“ im Theater. Diese Gespräche sind nach obiger Definition in hohem Maße inszeniert. In Gerichtsshow ist dies nicht der Fall. Bei „Richterin Barbara Salesch“ liegt den Darstellern gar kein Drehbuch vor. Sie erhalten lediglich Rahmenhandlungen und „Steckbriefe“ ihrer Figuren (vgl. Sprecher 2004:4). In der Sendung „Richter Alexander Hold“ gibt es zwar ein Drehbuch, dieses soll aber explizit nicht von den Darstellern auswendig gelernt werden (vgl. Hold 2005:1). Hier agieren die Darsteller also entsprechend einer fiktiven sozialen Rolle, müssen ihre Gesprächsrolle aber zu einem gewissen Grad selbst gestalten.

Dieses Prinzip wurde schon bei „Ehen vor Gericht“ und „Verkehrsgericht“ angewandt und in seiner Funktionsweise und Absicht von Werner Kließ sehr anschaulich dargestellt: „[...] der Darsteller soll nicht eine Rolle spielen, er soll sich so verhalten, wie er sich in der Realität verhalten würde“ (Kließ 1985:88). Entscheidend ist hier die Feststellung, dass eben gerade nicht das Verhalten vor Gericht geübt wurde, sondern die Darsteller aufgrund ihres Wissens über die institutionelle Situation ihr Verhalten selbst gestalteten. Die Teilnehmer semi-spontaner Mediengespräche nehmen also für eine gewisse Zeit eine andere soziale Identität an, in der sie dann so agieren, wie sie es selbst für die Situation für angemessen halten. Fast kann man sagen, die Laiendarsteller „leihen“ der Rolle ihr Wissen über die Kommunikationssituation. In fiktiven Mediengesprächen *stellen* die Schauspieler *dar*, wie eine Figur eine kommunikative Aufgabe – wie etwa eine Zeugenaussage vor Gericht – löst. Teilnehmer semi-spontaner Mediengespräche hingegen lösen *in* einer fiktiven sozialen Rolle *selbst* kommunikative Probleme.

In Bezug auf Gerichtsshows lässt sich also feststellen, dass die Teilnehmer ihr Verhalten so gestalten, wie sie es für die kommunikative Gattung „Gerichtsshow“ für angemessen halten. Jeder Teilnehmer ist in jedem Moment aktiv an der Erzeugung des Kontextes „Gerichtsshow“ beteiligt. So werden die Richter unter Umständen vom Verhandlungsverlauf überrascht:

„Wir haben immer mal Leute, denen plötzlich bewusst wird, dass sie verurteilt werden. Das wollen sie nicht und fangen an, etwas ganz anderes zu sagen als besprochen. Wir hatten schon Fälle, wo es zu einem Freispruch kam, obwohl vorher der Fall glasklar so angelegt war, dass der Angeklagte verurteilt wird“ (Hold 2005:1).

Dieses Zitat zeigt, dass sich aufgrund des nur vage festgelegten Textes die Gesprächsrolle offenbar so verselbstständigen kann, dass die fixierte Dramaturgie in den Hintergrund tritt und das erfolgreiche Handeln in der Gesprächsrolle wichtiger wird. Hier „gewinnt“ die nicht-fiktive Gesprächsrolle über die fiktive soziale Rolle. Zudem zeigt obiges Zitat, dass die Situation in der Show sich weitgehend auf einer Turn-by-Turn-Basis entfaltet, die durch den zur Verfügung stehenden Handlungsverlauf bzw. das Drehbuch allerdings grob vorstrukturiert ist. Mit anderen Worten: Die Teilnehmer haben zwar einen groben Gesprächsablauf im Kopf, das tatsächliche gemeinsame Erzeugen des Kontextes wird aber lokal ausgehandelt.

Semi-spontane Mediengespräche unterscheiden sich also insofern von inszenierten Mediengesprächen, als ihre Teilnehmer zusätzlich zur fiktiven sozialen Rolle in einer Gesprächsrolle agieren, die zuvor nicht komplett festgelegt ist. Deshalb zeigen semi-spontane Mediengespräche Charakteristika nicht-inszenierter Gespräche wie das lokale Aushandeln von Kontexten und die Turn-by-Turn Entwicklung des Gespräches. Im Gegensatz zu nicht-inszenierten Gesprächen haben die Teilnehmer jedoch einen groben Ablauf des Gesprächs im Kopf, der nicht nur auf Wissen über den Kontext beruht, sondern auf einer expliziten vorherigen Absprache. Sie können sich in ihren Interpretationen und Reaktionen also nicht nur an den Äußerungen der anderen Teilnehmer, sondern auch am Drehbuch orientieren. Diese Mischung soll hier als „semi-spontan“ bezeichnet werden.

Im Folgenden wird nun die konversationsanalytische Untersuchung semi-spontaner Mediengespräche methodisch diskutiert und fundiert.

3.3.2 Die konversationsanalytische Untersuchung semi-spontaner Mediengespräche

Teilweise inszenierte Mediengespräche mithilfe konversationsanalytischer Methoden zu beschreiben und zu untersuchen, erscheint zunächst als paradoxes Vorhaben.

Denn der ureigenste Anspruch des konversationsanalytischen Ansatzes ist schließlich das Arbeiten mit natürlich auftretender Interaktion (vgl. Hutchby/Wooffit 1998:14). Allerdings ist dies hier als ein Zurückweisen von für die Analyse konstruierten Beispielen zu verstehen (vgl. Ayaß 2004:9). Fiktive Mediengespräche können insofern als „natürliche“ Interaktion verstanden werden, als diese nicht als Beispiele für die Analyse konstruiert wurden, sondern unabhängig davon existieren. McHoul stellt überdies fest, dass Zitieren, Paraphrasieren, Parodieren und Inszenieren ohnehin Bestandteile der alltäglichen, natürlichen Kommunikation sind (vgl. McHoul 1987:86). Die Unterscheidung „natürlich“ versus „künstlich“ ist also nicht so klar, wie sie auf den ersten Blick aussehen mag (vgl. ebd.). Ohnehin hat die Konversationsanalyse nicht zum Ziel zu überprüfen, ob Gesprächsteilnehmer ihre Äußerungen „wirklich meinen“. Es geht vielmehr darum zu zeigen, wie bestimmte kommunikative „Aufgaben“ von den Interagierenden bearbeitet werden. Die Konversationsanalyse kann also immer nur nachvollziehen, wie Menschen z. B. Gefühle darstellen, und nicht, ob sie sie wirklich empfinden.

Problematisch bei der Analyse semi-spontaner Mediengespräche wie Gerichtsshows ist jedoch nicht nur die Inszeniertheit an sich, sondern besonders die Mischung aus inszenierten und spontanen Elementen. Wird eine konversationsanalytische Methodik auf ein Mediengespräch angewandt, das zwar relativ spontan sprachlich ausgeführt wird, in seiner sequentiellen Struktur aber grob einem Drehbuch folgt, wird die Next-Turn Proof Procedure problematisch. Denn ein Turn kann so immer entweder tatsächlich eine direkte Reaktion auf den vorangegangenen Beitrag darstellen oder aber lediglich die nächste Zeile aus dem Drehbuch sein. So kann ein mit Verzögerungssignalen eingeleiteter Turn darauf hinweisen, dass die folgende Handlung im sequentiellen Kontext dispräferiert ist, genauso aber lediglich das verzweifelte Suchen eines Laiendarstellers nach der richtigen Drehbuchzeile als Hintergrund haben. Die konversationsanalytischen Grundannahmen, Gespräche zeigten „order at all points“ und nichts in ihnen sei bedeutungslos (Sacks 1984:22), scheinen so auf semi-spontane Mediengespräche nur schwer anwendbar. Es gibt zudem eine Art „geheimen Ablaufplan“, der auf der Oberfläche des Gesprächs nicht deutlich wird, weil die Gesprächsteilnehmer sich ihn nicht deutlich machen *müssen*. Die „Zuverlässigkeit“ der Äußerungen der Interagierenden in Bezug auf die Interpretation des Gesprächs scheint hier also weniger stark zu sein als in einem „natürlichen“ Gespräch.⁷

⁷ Auch in komplett fiktiven Gesprächen können alle Äußerungen problemlos als bedeutungsvoll verstanden werden, da es keine spontanen Gesprächsanteile gibt und zudem Szenen mehrfach wie-

Einen Ausweg aus diesem Problem bietet Wilhelm Frankes Hinweis zum Umgang mit Mediengesprächen. Er begreift die massenmediale Verbreitung der Sendung als konstitutiv für das Gespräch (vgl. Franke 1995:72). Mediengespräche versteht er nicht als „Gespräche in den Medien“, sondern als „Darbietungsformen“, die „von den Massenmedien zur Vermittlung bestimmter Inhalte an die Öffentlichkeit eingesetzt“ werden (ebd.:65). Diese Definition trifft auf das Format Gerichtsshow besonders zu. Denn hier werden (Kriminal-)Geschichten in dialogischer Form erzählt, es wird also eine Botschaft (die Kriminalgeschichte), die auch auf andere (z. B. narrative) Weise realisiert hätte werden können, als Gespräch inszeniert. Bei der Analyse von Mediengesprächen muss aus Frankes Sicht immer primär gefragt werden, was ein Medientext dem Rezipienten kommuniziert (vgl. ebd.:67). Es geht also nicht darum, eine eventuell im Studio vorhandene Kommunikationssituation aufzudecken. Es soll vielmehr genau der Text analysiert werden, der dem Rezipienten zur Verfügung steht (vgl. ebd.). Und das ist letztendlich die Gerichtsshow, genau so, wie sie auf dem Bildschirm erscheint. Für den Zuschauer stellt sich das kommunikative Verhalten der Interagierenden in der Gerichtsshow als „doing Gerichtsshow“ dar – mit allen eventuellen Brüchen aufgrund von Texthängern und unprofessionellen Darstellern. Diese Brüche müssen als Charakteristikum der kommunikativen Gattung genauso analysiert werden wie andere Faktoren. Eine lange Pause, die durch das Suchen nach der nächsten Drehbuchzeile entsteht, hat vielleicht keine Funktion im Sinne einer auffindbaren Regelmäßigkeit. Sie beeinflusst jedoch genauso wie alle anderen Elemente des Gespräches den erzeugten Kontext. Die Semi-Spontaneität führt zu einer bestimmten Art von Mediengespräch, das allerdings deshalb nicht in „echte“ und „inszenierte“ Faktoren aufgelöst werden darf. Vielmehr müssen die Merkmale der kommunikativen Gattung erfasst werden, ohne über Faktoren zu spekulieren, die auf der Textoberfläche nicht zugänglich sind. Mit anderen Worten: Es kann nicht analysiert werden, wann die Beteiligten auf das Drehbuch zurückgreifen und wann nicht und was sie sich vermutlich gegenseitig relevant machen und was nicht, sondern lediglich, was sie sich auf der medial vermittelten Oberfläche des Gesprächs relevant zu machen *scheinen*.

derholt werden, bis der intendierte Sinn „erreicht“ ist. Komplett fiktive Gespräche sind in diesem Sinne „unproblematischer“ als semi-spontane Gespräche.

3.3.3 Die kommunikative Gattung in der Medienanalyse

In letzter Zeit wurde das Konzept der kommunikativen Gattung verstärkt für Produktanalysen von Medientexten genutzt (vgl. z. B. Ayaß 1997; Knoblauch/Raab 2002). Dies bietet sich an, da Medientexte verfestigte Formen sind, die sowohl ein Muster zur Produktion als auch zur Interpretation von Äußerungen bieten. Problematisch ist hier allerdings, dass Medientexte typischerweise Teil einer Einwegkommunikation sind. Dieser Aspekt soll im Folgenden diskutiert werden, um so den Einsatz des Konzeptes der kommunikativen Gattung in dieser Arbeit theoretisch zu fundieren.

3.3.3.1 Diskursebenen der Medienkommunikation

Um die Problematik der Übertragung des Konzeptes der kommunikativen Gattung auf die Medienkommunikation genauer diskutieren zu können, soll hier das Konzept der Diskursebenen von Medientexten eingeführt werden. Hierbei wird zwischen zwei Diskursebenen unterschieden. Auf der primären Diskursebene findet die Kommunikation zwischen Medientext und Rezipient statt, während die sekundäre Diskursebene die Kommunikation zwischen den im Fernsehstudio Anwesenden bezeichnet (vgl. Burger 2001:1493). Die sekundäre Diskursebene betrifft also die kommunikative Gattung, die durch die Teilnehmer in einer Sendung aktiv produziert wird. Dies geschieht natürlich auch in Bezug auf die Zuschauer. Dieses Modell verkennt also nicht den Einfluss der Medialität auch auf die „Binnenkommunikation“ zwischen den im Studio anwesenden Teilnehmern. Diese vollziehen ja kein „doing Gespräch“, das zufällig *in* einer Talk Show geschieht. Ihre kommunikative Leistung ist vielmehr immer schon auf die Medialität der Situation ausgerichtet, also etwa ein „doing Interview“.

Die primäre Diskursebene bezeichnet die Kommunikation zwischen dem „fertigen“ Medientext und seinen Rezipienten. Keppler/Seel sprechen in Bezug auf Medientexte von „Produkt[en] bereits abgeschlossener kommunikativer Handlungen“ (Keppler/Seel 2003:63). Mit einem solchen Text interagiert der Rezipient zwar, indem er ihn auf eine bestimmte Art rezipiert, aufgrund der Einwegkommunikation hat dies aber keinen Einfluss mehr auf den materiellen Text. „Weigert“ sich ein Rezipient, die jeweilige kommunikative Gattung mit zu erzeugen, hat dies nur auf seine Rezeption, nicht aber auf den materiellen Text selbst Einfluss. Der Text bietet vielmehr sein Verstehen als eine bestimmte kommunikative Gattung an. Auch wenn ein Rezipient dieses „Angebot“ nicht annimmt, existiert der Text doch als Ressource zur

Interpretation durch andere Rezipienten weiter. Dies wird besonders im Vergleich zu mündlicher Kommunikation deutlich. Verweigert hier etwa ein Adressat der kommunikativen Gattung „Vorwurf“ die Rezeption des Vorwurfes als Vorwurf, stehen ihm Strategien zur Verfügung, den Vorwurf nicht mit zu produzieren. Unter Umständen verhindert er so ein Zustandekommen der kommunikativen Gattung „Vorwurf“. Dies ist bei der Rezeption von Medientexten nur innerhalb der Rezeptionssituation möglich, nicht aber als Veränderung des materiellen Textes. Der Rezipient konstruiert also weniger die kommunikative Gattung mit, sondern interpretiert den Text *als* eine kommunikative Gattung.

3.3.3.2 Analyse der primären Diskursebene als kommunikative Gattung

In der Medienanalyse wird das Konzept der kommunikativen Gattung oft dazu genutzt, ausschließlich die primäre Diskursebene zu beschreiben. Besonders deutlich wird dies bei der Analyse von Medientexten, in denen auf der sekundären Diskursebene gar keine Interaktion stattfindet, weil sich ein Sprecher monologisch an ein Publikum vor dem Fernseher wendet. Wird das Konzept der kommunikativen Gattung auf solche Medientexte angewandt, funktioniert es als eine Art empirisches Textsorten- oder Genrekzept. Es geht dann darum, eine mediale Gattung möglichst genau zu beschreiben, und das mithilfe der im Gattungskonzept formulierten Ebenen und dem konversationsanalytischen Instrumentarium.⁸ In der konversationsanalytischen Verwendung des Konzeptes wird jedoch betont, dass Kategorien immer als Teilnehmerkategorien erkennbar sein müssen (vgl. Günthner 1995:209). Susanne Günthner stellt fest:

„Kommunikative Gattungen werden als interaktiv erzeugte, dialogische Konstrukte im tatsächlichen Interaktionsprozess und nicht etwa als monologische Texte außerhalb des interaktiven und sozialen Kontextes, dem sie entstammen, untersucht“ (ebd.:208).

Der interaktive Kontext einer Fernsehsendung ist ihre Rezeption durch den Fernsehzuschauer. Indem nun eine Sendung als kommunikative Gattung untersucht wird, positioniert sich der Analysierende selbst als Zuschauer, der stellvertretend für die anderen den Text mit erzeugt. Dies kann gerade auf Medientexte angewandt sicherlich sehr fruchtbar sein, sollte jedoch methodologisch reflektiert und begründet werden. Eine mögliche Begründung liefern Keppler/Seel. Sie weisen darauf hin, dass kommunikative Gattungen in Medientexten einen „höheren Verfestigungsgrad“ zeigen (Keppler/Seel 2003:63). Dieser hohe Verfestigungsgrad ist schon aus produkti-

⁸ Ein Beispiel für eine solche Untersuchung ist die Arbeit „Das Wort zum Sonntag“ von Ruth Ayaß (Ayaß 1997).

onstechnischen Gründen sicherlich gegeben. Die starke Formatierung des Fernsehens liefert praktisch eine „Garantie“ für das immer gleiche Produzieren einer kommunikativen Gattung. Ein hoher Verfestigungsgrad kann die Interpretation der kommunikativen Gattung durch einen „prototypischen“ Rezipienten, nämlich den Analysierenden, legitimieren.

Eine andere, stärker im Einklang mit konversationsanalytischen Prinzipien stehende Möglichkeit, die primäre Diskursebene als kommunikative Gattung zu analysieren, bietet die Rezeptionsanalyse. Denn ein zentraler Anspruch der Konversationsanalyse ist es, Wissen über Sprache eben nicht über die eigene Intuition zu erlangen (vgl. Hutchby/Wooffit 1998:15). Rezeptionsanalytische Untersuchungen zeigen, wie sich Zuschauer „massenmediale Inhalte kommunikativ aneignen“, indem die Kommunikation während und nach der Rezeption analysiert wird (Ayaß 2004:14). Hier wird also die primäre Diskursebene im eigentlichen Sinne des Konzeptes der „kommunikativen Gattung“ beschrieben – nämlich als Teilnehmerkategorie.

3.3.3.3 Analyse der sekundären Diskursebene als kommunikative Gattung

Sendungen, in denen eine Interaktion zwischen anwesenden Teilnehmern besteht, bieten die Möglichkeit nachzuvollziehen, wie diese gemeinsam einen Kontext erzeugen. Der Analysierende vollzieht dann das interaktive Erzeugen der Situation durch die Teilnehmer nach; etwa der Situation „Interview“ (vgl. Schegloff 1988/89:215ff.). Ein solches Vorgehen setzt sich allerdings schnell dem Vorwurf aus, die mediale Vermitteltheit des Gespräches zu übersehen und es lediglich als „Gespräch in den Massenmedien“ zu verstehen (Franke 1995:67). Stattdessen wird gefordert, Mediengespräche in ihrer Funktion für die Medien zu erfassen und ihre Medialität als konstitutiven Faktor zu verstehen (vgl. ebd.). Wie oben dargestellt, orientieren sich die Teilnehmer jedoch ohnehin auch am medialen Kontext. Eine Analyse der sekundären Diskursebene beschreibt insofern ebenfalls, wie sich die Teilnehmer gegenseitig ihr Verständnis der primären Diskursebene deutlich machen. Ruth Ayaß fordert darüber hinaus jedoch auch eine „Sensibilisierung der konversationsanalytischen Medienforschung“ in Bezug auf die „Medialität ihres Materials“ (Ayaß 2004:21). Dazu schlägt sie den Einbezug der visuell-medialen Ebene vor:

„[...] Einstellungsgrößen oder –wechsel, Schnitte, Kameraperspektive, Einblendungen wie „Inserts“, die „Fliege“ in der Ecke (das kleine Senderlogo), die bildlichen (Bluescreen oder neue virtuelle) Techniken oder Studio-Hintergründe. [...] Visuelle Elemente wie Blickkontakt oder –richtung, Position der Hände, Gestik, Mimik, etc., Kopfschütteln, Nicken [...]“ (ebd.:22, Klammern im Original).

Hier werden sowohl Elemente der sekundären Diskursebene angeführt, die den Teilnehmern zur Verfügung stehen (Blickkontakt, Studio-Hintergründe), als auch solche der primären Diskursebene, die nur dem Zuschauer zugänglich sind (Inserts, Einstellungsgrößen, Schnitte). Sicherlich sind beide für die Analyse einer Sendung von Bedeutung. Allerdings ist es auch nicht belanglos, dass den Teilnehmern im Studio eingeblendete Inserts *nicht* als Information zur Verfügung stehen. Dieses in Daily Talk Shows weidlich genutzte Mittel ermöglicht es der Regie, quasi über den Kopf des Sprechenden hinweg mit dem Zuschauer zu kommunizieren. Konversationsanalytisch gesprochen: Der Teilnehmer kontextualisiert sich und die Situation durch sein Redeverhalten, die Regie hat jedoch die Möglichkeit, eine weitere – unter Umständen andere – Kontextualisierung hinzuzufügen, die nur auf der primären Diskursebene präsent ist.

Es gibt also Gründe, Elemente der primären und der sekundären Diskursebene getrennt voneinander zu erfassen. Hier bietet sich als Ergänzung der Ebenen der kommunikativen Gattung der Begriff der „medialen Außenstruktur“ an. Während Aspekte wie Studioeinrichtung und Sitzordnung zur Außenstruktur gehören, umfasst die mediale Außenstruktur Einstellungsgrößen, Schnitte, Inserts, Fliegen, Kameraperspektiven und Vor- und Abspann. Diese Einteilung soll nicht künstlich Ebenen trennen, die im medialen Produkt natürlich fest miteinander verbunden sind. Sie soll vielmehr rein methodisch deutlich machen, dass das „doing Gerichtsshow“ auf verschiedenen Ebenen geschieht, die auch in unterschiedlichem Maße die Nutzung konversationsanalytischer Methoden zulassen.

3.3.3.4 Verständnis in dieser Arbeit

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt wegen ihres linguistischen Hintergrundes auf der Beschreibung der sekundären Diskursebene. Elemente, die ausschließlich auf der primären Diskursebene existieren, werden jedoch ebenfalls beschrieben, da die Ebenen oft so eng miteinander verwoben sind, dass ein „Bereinigen“ der sekundären Diskursebene von medialen Merkmalen die Daten verfälschen würde. Allerdings werden die beiden Ebenen insofern getrennt voneinander beschrieben, als für mediale Merkmale dem Konzept der kommunikativen Gattung eine weitere Ebene hinzugefügt wird, nämlich die der „medialen Außenstruktur“. Mediale Elemente werden also nicht einfach unter dem Dach der Außenstruktur gesammelt und so mit Merkmalen der sekundären Diskursebene vermischt. Auch wird nicht jeder Schnitt und jede Einstellungsgröße beschrieben. Vielmehr finden Elemente der medialen Außen-

struktur dann Eingang in die Beschreibung, wenn sie auf den anderen Ebenen vorhandene Aspekte unterstützen oder konterkarieren.

3.4 Vorliegende konversationsanalytische Untersuchungen zur Gerichtsshow

Die einzige konversationsanalytische Arbeit zur Gerichtsshow legte bislang Johannes Schwitalla vor. Sein Beitrag „Die Inszenierung von Gerichtsverhandlungen im Fernsehen – 'Streit um Drei' (ZDF) und 'Richterin Barbara Salesch' (Sat.1)“ erschien in einem Sammelband zum Thema „Sprache und Recht“ (Schwitalla 2002). Schon der Titel der Arbeit macht deutlich, dass es hier darum geht, inwiefern Gerichtsverhandlungen in Gerichtsshows „fernsehmedial aufbreitet“ werden (ebd.:38). Grundlage sind „wirkliche Gerichts- und Schlichtungsverhandlungen“ (ebd.). Analysiert werden die „sprachliche Typisierung der Personen“ und die „Inszenierung von Streit“ (ebd.:43ff.). Dabei operiert Schwitalla gewissermaßen auf einer Metaebene. Er bewertet die Gerichtsshow als zwar besonders qualifizierter, aber doch außenstehender Zuschauer dahingehend, inwieweit die schauspielerische Darstellung der Beteiligten glaubwürdig ist. M. E. ist die Bewertung der schauspielerischen Leistung mit konversationsanalytischen Methoden problematisch. Schwitalla selbst stellt schließlich fest, dass es bei der Gerichtsshow um „komödienartige Bühnenunterhaltung“ geht (ebd.:39). Auf der Bühne ist vermutlich eine andere Darstellung von Streit gefragt als in der privaten Nahkommunikation. Allerdings ist der Vergleich der Darstellung von Streit in der Gerichtsshow einerseits und in privater Kommunikation andererseits nicht uninteressant. Er sollte dann jedoch nicht der Bewertung der Güte der schauspielerischen Leistung dienen, sondern der Beschreibung der gerichtsshowspezifischen Darstellung von Streit.

3.5 Exkurs: Kommunikation vor Gericht in der gesprächslinguistischen

Literatur

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die gesprächslinguistische Literatur zum Thema Kommunikation vor Gericht gegeben. Da die Gerichtsverhandlung in der Gerichtsshow als Inszenierungsfolie genutzt wird, sind Studien zur Kommunikation vor Gericht für die Analyse von Gerichtsshows von besonderem Interesse. Der hier vorliegende Bericht beschränkt sich allerdings auf Arbeiten, die die Hauptverhandlung zum Gegenstand haben. Studien zur Kommunikation im Vorfeld des Hauptverfahrens oder zum gerichtlichen Umfeld werden nicht berücksichtigt, da sie keine für die Gerichtsshow relevanten Bereiche betreffen.

Die gesprächslinguistische Forschung zur Kommunikation vor Gericht lässt sich auf zwei Weisen unterteilen: Einerseits ist zu unterscheiden zwischen angloamerikanischem und deutschsprachigem Raum. Andererseits muss differenziert werden zwischen Arbeiten, die einem konversationsanalytischen Ansatz folgen, und solchen, die diskursanalytisch fundiert sind.⁹ Im Folgenden wird kurz der Unterschied zwischen dem konversationsanalytischen und dem diskursanalytischen Ansatz umrissen, um dann auf deutsche Arbeiten einerseits und angloamerikanische andererseits einzugehen. Diese deutliche Differenzierung zwischen deutschen und angloamerikanischen Studien liegt in der Unterschiedlichkeit der beiden Rechtssysteme begründet, die bei der Rezeption und Auswertung entsprechender Studien immer berücksichtigt werden muss. Während das angloamerikanische System Zeugen und Angeklagten kein Recht auf zusammenhängende Darstellungen gewährt, haben vor deutschen Gerichten zumindest die Zeugen ein Recht auf zusammenhängende Einlassungen; Angeklagten kann es vom Richter ebenfalls gewährt werden (vgl. Hoffmann 1983:260). Auch die Rolle des Richters ist in Großbritannien und den Vereinigten Staaten eine andere als in Deutschland; im angloamerikanischen Raum hat der Richter eine reine Moderationsfunktion, während er in Deutschland die Verhandlung selbst durch Fragen lenkt (vgl. Meyer-Goßner 2003:815). Diese Unterschiede im Gegenstand wirken sich natürlich auf die Arbeitsweisen und Ergebnisse der angloamerikanischen und deutschen Gesprächsforschung zur Kommunikation vor Gericht aus.

3.5.1 Konversationsanalytischer vs. diskursanalytischer Ansatz

Während im Rahmen des diskursanalytischen Ansatzes versucht wird, allgemeine Bedingungen für bestimmte Sprechhandlungen vor Gericht zu formulieren, widmen sich konversationsanalytische Studien dem sprachlichen Herstellen der Situation „Gerichtsverhandlung“ durch die Beteiligten. Konversationsanalytisch wird also davon ausgegangen, dass die institutionelle Situation erst durch das Verhalten der Beteiligten zustande kommt, die sich dann wiederum am aufgerufenen Kontext orientieren. Die Diskursanalyse hingegen nimmt den institutionellen Kontext schon als „gegeben“ an und nutzt die sprachliche Oberfläche als Zugang zu den tieferen Strukturen der gesellschaftlichen Institution (vgl. Hoffmann 1983:11). Ziel der diskursanalytischen Untersuchung ist entsprechend die Formulierung von Handlungsregeln

⁹ Daneben gibt es auch hermeneutische (z. B. Reichertz 1984) und soziolinguistische Arbeiten (z. B. Leodolter 1975), die hier aber nur am Rande erwähnt werden sollen, da diese Ansätze für die vorliegende Arbeit weniger relevant sind.

und -bedingungen, die über die konkrete sprachliche Form hinausgehen (vgl. ebd.:9). So wird das gleiche Phänomen – etwa der beschränkte Zugang der Zeugen zum Rederecht – gesprächs- und diskursanalytisch auf unterschiedliche Weise beschrieben. Diskursanalytisch wird etwa die an den Daten zu beobachtende Beschränkung des Rederechtes als sprachliche Manifestation der Machtverhältnisse in der institutionellen Situation „Gerichtsverhandlung“ verstanden (vgl. ebd.:42). Konversationsanalytisch wird hingegen davon ausgegangen, dass die institutionelle Situation erst durch die Orientierung der Beteiligten an einem von Turn-Type Pre-Allocation geprägten System entsteht (vgl. Hoffmann 2001:1546). Aus konversationsanalytischer Sicht ist es dementsprechend zunächst unerheblich, ob die Beteiligten tatsächlich Richter, Zeugen oder Anwälte sind. Nachvollzogen wird hier lediglich, inwiefern sie sich selbst und gegenseitig sprachlich als Richter, Zeugen oder Anwälte kontextualisieren.¹⁰ Ihre außersprachliche Legitimation spielt nur insofern eine Rolle, als sie sich auf das Verhalten der Beteiligten auswirkt.

3.5.2 Arbeiten zur Kommunikation vor Gericht im deutschsprachigen Raum

Die wohl umfassendste Arbeit zur deutschen Gerichtsverhandlung hat bisher Ludger Hoffmann (1983) vorgelegt. Er beschreibt in seiner Studie „Kommunikation vor Gericht“ diskursanalytisch alle wichtigen Teile der Hauptverhandlung (vgl. Hoffmann 1983:20). Soziolinguistisch motivierte Untersuchungen, wie die von Leodolter 1975 vorgelegte Studie „Das Sprachverhalten von Angeklagten vor Gericht“, binden die Analyse der Kommunikation vor Gericht an Bedeutungskategorien wie soziale Schicht und machen so das Verhältnis von Institution, Individuum und Gesellschaft zum Thema (Leodolter 1975). In einer weiteren Arbeit untersucht Leodolter unter ihrem späteren Namen Wodak (1985) die Interaktion zwischen Richtern und Angeklagten. Sie verbindet hier konversationsanalytische und soziolinguistische Methoden (vgl. Wodak 1985:181).

Eine konversationsanalytische Arbeit, die den ganzen deutschen Strafprozess beschreibt, liegt bisher nicht vor. Es existieren allerdings eine ganze Reihe von Arbeiten, die sich einzelnen Aspekten von Gerichtsverhandlungen widmen und dabei unterschiedlichen theoretischen Ansätzen folgen. Rein konversationsanalytisch gehen Wolff/Müller (1995) vor. Anhand der sequentiellen Position der Zeugenbelehrung

¹⁰ Dies macht den großen Vorteil der Konversationsanalyse für diese Arbeit aus. Denn die Konzentration auf die sprachliche *Herstellung* von Kontexten erlaubt es darzustellen, wie in Gerichtsshow der Kontext „Gerichtsverhandlung“ aufgerufen wird, ohne dass tatsächlich eine Gerichtsverhandlung stattfinden würde.

und ihrer spezifischen Realisierung zeigen die Autoren, dass die Zeugenbelehrung nicht der bloßen Information der Zeugen dient, sondern vielmehr Personen vor Gericht erst als Zeugen kontextualisiert (vgl. Wolff/Müller 1995:192). Ein weiterer Aspekt der Kommunikation vor Gericht ist die Bedeutung des Erzählens und Konstruierens von „Geschichten“. Hier ist zu unterscheiden zwischen Arbeiten, die die sprachliche Form des Erzählens analysieren, und solchen, die das narrative Konstrukt in seiner Bedeutung vor Gericht evaluieren. Erstere Arbeiten sind für die deutsche Gerichtsbarkeit von Ludger Hoffmann vorgelegt worden. Er beschreibt in mehreren Studien mithilfe diskursanalytischer Instrumentarien die unterschiedlichen Formen des Erzählens vor Gericht und ihren „Erfolg“ in Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Erzählenden und des Erzählten (vgl. Hoffmann 1980; 1983).

Insgesamt überwiegen im derzeitigen Forschungsstand Arbeiten zum Strafprozess (vgl. Nussbaumer 1997:2). Allerdings gibt es auch einige Studien zum Schlichtungsverfahren, das sowohl im Umfeld von Gerichtsverhandlungen als auch als Teil von Hauptverfahren, etwa am Arbeitsgericht, stattfindet (vgl. Hoffmann 2001:1545).

3.5.3 Arbeiten zur Kommunikation vor Gericht im angloamerikanischen Raum

Eine der einflussreichsten Arbeiten zur Kommunikation vor Gericht legte Harold Garfinkel 1967 vor. In seinem (1977 in deutscher Übersetzung erschienenen) Beitrag „Conditions of Successful Degradation Ceremonies“ stellt er dar, wie in Gerichtsverhandlungen die sozialen Identitäten der Betroffenen transformiert werden (vgl. Garfinkel 1977:31ff.). Konversationsanalytische Arbeiten nehmen zunächst grundsätzlich die sprachliche Produktion des Kontextes „Gerichtsverhandlung“ in den Fokus. So zeigen Atkinson und Drew, wie die institutionelle Situation vor Gericht durch bestimmte Formen des Turn-Takings und der Turn-Type Pre-Allocation im Kontrast zur alltäglichen Konversation entsteht (vgl. Atkinson/Drew 1979:34ff.). Kritik erfuhren sie für ihre starke Konzentration auf Sequentialität und lokale Kontexte, die unter Umständen dazu führt, dass der Gesamtkontext der Gerichtsverhandlung und das Verhältnis der einzelnen Äußerung zu ihm aus dem Blick geraten (vgl. Drew 1985:134).

Mit einem ethnomethodologischen Ansatz beschreiben O'Barr (1982) und Conley/O'Barr (1990) das US-amerikanische Gerichtsverfahren. Beide Arbeiten nähern sich dem Gegenstand mit der Analyse von transkribierten Gerichtsverhandlungen, beziehen jedoch auch Faktoren mit ein, die nicht direkt aus den Daten ersichtlich

sind. So führten Conley/O'Barr vor den Verhandlungen Interviews mit Klägern und sprachen auch nach den Verhandlungen noch einmal mit den Verfahrensbeteiligten (vgl. Conley/O'Barr 1990:xxff.). Die Autoren weisen jedoch darauf hin, dass sie Sprache nicht als reines „Fenster“ nutzen, durch welches „angeblich wichtigere Dinge“ gesehen werden können (ebd.:xi). Sie wollen die Sprache vielmehr als ihren genuine Untersuchungsgegenstand verstehen. Diese Methode, die starke Anklänge an die Konversationsanalyse hat, nennen sie entsprechend „ethnography of discourse“ (ebd.).

3.5.4 Relevanz für die vorliegende Arbeit

Wie bereits erwähnt, geht es in der vorliegenden Arbeit nicht darum, die Kommunikation in Gerichtsshows mit der Kommunikation vor realen Gerichten zu vergleichen. Es ist jedoch schon ohne eingehende Analyse deutlich, dass die Gerichtsshow die Gerichtsverhandlung als „Folie“ nutzt, indem charakteristische Aspekte der Gerichtsverhandlung zitiert werden. Es fragt sich allerdings, *auf welche Weise* der Kontext „Gerichtsverhandlung“ in der Gerichtsshow aufgerufen wird. Um dies zu zeigen, muss Schritt für Schritt nachvollzogen werden, wann und wie die Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ aufgebaut und an welchen Stellen sie unter Umständen durchbrochen wird. Die Ergebnisse der Studien zur Kommunikation vor Gericht ermöglichen nachzuvollziehen, welche kommunikativen Praktiken die Gerichtsshow der Gerichtsverhandlung entlehnt und auf welche Weise sie genutzt werden. Dazu werden, trotz des konversationsanalytischen Ansatzes dieser Arbeit, auch Studien mit diskursanalytischem Hintergrund genutzt. Denn diskursanalytische Arbeiten bieten die Möglichkeit zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten z. B. den Richter als Richter kontextualisiert. So wird etwa diskursanalytisch festgestellt, dass innerhalb der Institution „Gericht“ Voraussetzung für ein Gelingen der Handlung des „Belehrens“ ist, dass der Sprecher der vorsitzende Richter ist (vgl. Hoffmann 1983:61). Konversationsanalytisch gewendet kann daraus geschlossen werden, dass in der Gerichtsshow eine Person, die Zeugen und Angeklagte belehrt, als vorsitzender Richter kontextualisiert wird, wenn der Adressat den Akt der Belehrung akzeptiert.

Der Nutzen konversationsanalytischer Arbeiten zur Kommunikation vor Gericht für diese Arbeit ist währenddessen offensichtlich: Hier können Muster der Kommunikation der Gerichtsshow direkt mit Mustern der Gerichtsverhandlung verglichen und so gezeigt werden, welche Kontextualisierungshinweise in der Gerichtsshow auf den

Kontext „Gerichtsverhandlung“ hinweisen. Problematisch scheint hier zunächst lediglich der Bezug der meisten Arbeiten auf das angloamerikanische Rechtssystem. Allerdings zitiert die Gerichtsshow sowohl Aspekte der deutschen als auch solche der angloamerikanischen Gerichtsverhandlung (z. B. das Kreuzverhör), so dass alle Arbeiten genutzt werden können.

4. METHODIK UND DATENBASIS

In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass in der Gerichtsshow die beteiligten Personen gemeinsam den Kontext „Gerichtsshow“ produzieren. Dieses „doing Gerichtsshow“ soll hier detailliert an einer Folge der Sendung „Richter Alexander Hold“ und Beispielen aus den Sendungen „Richterin Barbara Salesch“ und „Das Strafgericht“ beschrieben werden. Konkret werden folgende Aspekte der kommunikativen Gattung dargestellt:

- Aspekte der medialen Außenstruktur und Außenstruktur der Gerichtsshow
- Varietäten und Registervariation
- Das System der Rederechtverteilung der Gerichtsshow
- Die Phasen der Gerichtsshow
- Die Rekontextualisierung kommunikativer Gattungen aus anderen komplexen kommunikativen Gattungen in der Gerichtsshow
- Die Interpretationsrahmen der Gerichtsshow
- Die Aushandlung zwischen den Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ und „Daily Talk Show“
- Die damit verbundenen kommunikativen Aufgaben der Richter, Zeugen und Angeklagten

Hauptuntersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist die Folge „Der Mauerschütze“ der Gerichtsshow „Richter Alexander Hold“ (Sat1),¹¹ von der ein komplettes Rohtranskript angefertigt wurde. Zwei Folgen der Sendungen „Richterin Barbara Salesch“ (Sat1)¹² und eine Folge der Sendung „Das Strafgericht“ (RTL)¹³ wurden in Ausschnitten transkribiert.¹⁴ Die Sendungen „Das Jugendgericht“ und „Das Familiengericht“ wurden ausgeklammert, da sie, wie in Kapitel 2.1 dargestellt, so stark verändert wurden, dass sie nicht mehr ohne weiteres zum Format „Gerichtsshow“ gezählt werden können.

¹¹ Ausgestrahlt am 17.9.2004

¹² Folgen vom 10.01.2007 und 23.01.2007

¹³ Folge vom 22.01.2007

¹⁴ Kurze Inhaltsbeschreibungen aller analysierten Sendungen befinden sich im Anhang (S.122).

Die starke Fokussierung auf eine Folge einer Gerichtsshow bietet Vorteile in Bezug auf die Darstellbarkeit der Ergebnisse. Die Phasen und kommunikativen Gattungen der komplexen Gattung „Gerichtsshow“ stehen nicht isoliert voneinander, sondern nehmen aufeinander Bezug. Insofern ist es aufschlussreicher, wenn aufeinander folgende Beispiele auch aus derselben Sendung stammen. Natürlich werden in dieser Arbeit ebenfalls Daten in Form transkribierter Sequenzen aus den anderen analysierten Sendungen berücksichtigt. Zudem wurden, auch wenn als vollständiges Transkript dieser Arbeit nur eine Gerichtsshow zu Grunde liegt, doch im Laufe der Analyse viele Folgen aller Gerichtsshow angesehen und so die Repräsentativität der analysierten Folge abgesichert. Dieses Vorgehen erscheint auch durch die starke Formatierung der Sendungen der privaten Sender gerechtfertigt. Allein aus produktions- und markttechnischen Gründen müssen industriell gefertigte Sendungen wie Gerichtsshows einem festgelegten Muster folgen. Wenn sich die Analyse in dieser Arbeit also stark auf eine Sendung fokussiert, so kann diese prototypisch für andere Sendungen stehen.

Bei der Transkription wurde nach dem „Gesprächsanalytischen Transkriptionssystem (GAT)“ vorgegangen (vgl. Selting 1998:91ff.). Die zu transkribierenden Merkmale wurden nach analytischer Relevanz festgelegt. So wurden Akzente, Kadenz¹⁵, Pausen, Dehnungen, Verzögerungssignale, Tonhöhen sprünge, Veränderungen des Tonhöhenregisters, sowie nonverbale Aspekte notiert. Prosodische und segmentale Aspekte wurden also berücksichtigt, jedoch nicht bis hin zu Tonhöhenverläufen und Rhythmisierungen. Dies hätte aufgrund der bereits diskutierten Merkmale semi-spontaner Mediengespräche bedeutet, die vorhandenen Daten überzuinterpretieren und zudem die methodische Effizienz eingeschränkt. Ebenfalls wurden Merkmale der medialen Außenstruktur transkribiert, wenn diese im jeweiligen Kontext von besonderer Bedeutung waren. Merkmale der medialen Außenstruktur werden stets in Klammern notiert. Nonverbale Ereignisse hingegen stehen in einer eigenen Zeile; Ausnahmen bilden hier wenig komplexe Ereignisse wie Nicken und Seufzen. Diese wurden ebenfalls in Klammern transkribiert. Die Nummerierung der Transkriptausschnitte erfolgt fortlaufend, allerdings werden die Ausschnitte aus den unterschiedlichen Sendungen getrennt nummeriert, um die Erkennbarkeit des Kontextes zu gewährleisten. Diese Methode der Nummerierung orientiert sich an der Vorgehensweise in Günthner (1999:206ff.).

¹⁵ Wenn in Transkriptausschnitten keine Kadenz notiert ist, handelt es sich um Ausschnitte, die weniger als eine Turnkonstruktionseinheit abbilden.

5. DIE KOMMUNIKATIVE GATTUNG „GERICHTSSHOW“

Bei der Beschreibung der Gerichtsshow als kommunikative Gattung werden im Folgenden die vier Ebenen „Außenstruktur“, „mediale Außenstruktur“, „situative Realisierungsebene“ und „Binnenebene“ dargestellt. Da diese Einteilung ein methodisches Konstrukt ist und die Elemente der verschiedenen Ebenen nicht wirklich getrennt voneinander auftreten, kommt es dabei selbstverständlich auch zu Überschneidungen.

5.1 Die Außenstruktur

5.1.1 Die Gerichtsshow im juristischen und medialen Diskurs

Der Diskurs um die Gerichtsshow ist stark durch den Vergleich der Gerichtsshow mit der Gerichtsverhandlung geprägt. Juristen äußern sich in den Medien zur Gerichtsshow und führen auch in Fachzeitschriften Diskussionen über vermeintliche positive oder negative Effekte dieser medialen Präsentation von Gerichtsverhandlungen. Fast allen Beiträgen ist gemein, dass Gerichtsshows an der Realität gemessen und verdächtigt werden, das Bild der Justiz zu beschädigen. Der ehemalige Vorsitzende des deutschen Richterbundes und heutige Staatsminister der Justiz, Geert Mackenroth, stellt in einem Spiegelinterview fest:

„Die Fernsehgerichtssäle werden missbraucht zur Darstellung einer bestimmten Fäkalsprache. [...] Es passiert vor Gericht so gut wie nie, dass Leute sich anpöbeln oder prügeln. [...] Kein [...] Richter würde sich die Pöbeleien bieten lassen, die im Gerichts-TV üblich sind. [...] In TV-Gerichten geht es um Unwert-Urteile über Menschen. Vor dem wirklichen Gericht kämen wir in Teufels Küche, wenn wir uns ein Urteil über den Wert eines Menschen anmaßen würden. [...]“ (Mackenroth 2002:188ff.).

Mackenroths Kritik kann unter folgenden Punkten zusammengefasst werden:

- Das Verhalten der Verfahrensbeteiligten in Gerichtsshows ist unrealistisch.
- Die Reaktion der Richter auf das Verhalten der Verfahrensbeteiligten ist unrealistisch; in der Realität würde dieses stärker sanktioniert werden.
- In Gerichtsshows wird statt Recht Moral verhandelt. In der Realität treffen Gerichte lediglich juristische Urteile über Taten, nicht moralische Urteile über Menschen.

In allen Punkten kritisiert Mackenroth die fehlende Realitätsnähe der Gerichtsshow. Diese Kritik ist auch Kernpunkt der Stellungnahmen anderer Juristen, wie ein lebhafter Austausch zum Thema „Verzerrung des Justizbildes durch Gerichtsshows“ in

der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ zeigt (vgl. Huff 2003:68f.; Steiner 2003:245ff.; von Olenhusen 2003:217f.; Boehme-Neßler 2003:125ff.). Juristen sehen also die Gefahr, dass Gerichtsshows die Vorstellung der deutschen Gerichtsbarkeit prägen, besonders, da das Rundfunkberichterstattungsverbot für Gerichtsverhandlungen die Existenz von Bildern echter Gerichtsverhandlungen verhindert. Der deutsche Richterbund spricht von einem „Zerrbild der Justiz“ (Sprecher 2004:3). Geert Mackenroth stellt sogar schon eine Auswirkung der Gesichtsshows auf das Verhalten von Bürgern vor Gericht fest:

„Ich habe einen Zeugen erlebt, der mir erklärte, er kenne die Zeugenbelehrung schon von der 'Richterin Barbara Salesch'-Sendung, ich könne das Verfahren ruhig abkürzen. Kollegen berichten mir, dass Kläger, Beklagte und Zeugen meinen, zunehmend vor Gericht emotionales Theater aufführen zu müssen“ (Mackenroth 2002:189).

Dieser Effekt wird auch von anderen Juristen beobachtet. So berichtet Mireille Schaffitz, zum damaligen Zeitpunkt Präsidentin der Zürcher 1. Strafkammer: „Schulklassen, die gelegentlich Prozesse besuchen, [sind] stark geprägt von solchen Sendungen. Sie erwarten [...], dass alle einander übel beleidigen, dass sich Staatsanwalt und Verteidiger persönlich attackieren“ (Fleschner u. a. 2006:114). Auch Richter selbst nutzen Gerichtsshows als Bezugsgröße für die Kommunikation vor Gericht. So machte eine Richterin am Berliner Amtsgericht einem Zeugen, der ein unpassendes Verhalten an den Tag legte, deutlich: „Wir sind hier nicht bei Barbara Salesch!“ (Füchsel 2007:3).¹⁸

Zum Diskurs um Gerichtsshows gehört auch die Diskussion um das Format auf den Homepages der Sendungen.¹⁹ Hier diskutieren Zuschauer über Gerichtsshows. Dabei sind zwei Arten von Beiträgen zu unterscheiden. So gibt es Einträge, die sich auf der narrativen Binnenebene bewegen, und solche, die die Realitätsnähe der Gerichtsshow thematisieren.²⁰ Letztere Beiträge heben häufig besonders die „Gerech-

¹⁸ Gerade Formulierungen wie diese zeigen, dass die Gerichtsshow tatsächlich als kommunikative Gattung einen festen Platz im allgemeinen Diskurs hat. Denn könnte die Richterin nicht davon ausgehen, dass das Stichwort „bei Barbara Salesch“ stellvertretend für ein bestimmtes kommunikatives Verhalten stehen kann, wäre ihre Bemerkung wirkungslos.

¹⁹ Aus Platzgründen kann hier leider nur auf die offiziellen Seiten eingegangen werden. Daneben existieren eine ganze Reihe inoffizieller Fanpages.

²⁰ http://www.sat1.de/community_club/community/index.php?commFile=/foren/format.php&kat_id=31&for_id=641&order=a.the_lastbeitrag_datum&sortorder=desc&tage=1000&sid=cdfa82d4c0676493f45a8c64e0366a7f&Snummer=1&PHPSESSID=cdfa82d4c0676493f45a8c64e0366a7f, (10.1.2007)

tigkeit“ der Gerichtsshow-Richter hervor und beklagen dagegen die fehlende Gerechtigkeit wirklicher Gerichte.

Im Diskurs um Gerichtsshow wird also stark auf den durch Faktionalitätssignale erzeugten Anschein der Authentizität rekurriert. Die Gerichtsshow wird nicht als fiktionale Sendung wahrgenommen, die auch authentische Elemente enthält, sondern als faktionale Sendung, die durch den Einsatz fiktionaler Elemente die Realität „verzerrt“. Die Gerichtsshow wird also als Beitrag zum Diskurs um Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit ernst genommen.

5.1.2 Die Struktur der Gerichtsshow im Vergleich zur Gerichtsverhandlung

Die Gerichtsshow zeigt stets eine Hauptverhandlung; Teil des Strafprozesses sind jedoch außerdem Vor- und Zwischenverfahren (vgl. Meyer-Goßner 2003:774). Die Gerichtsshow präsentiert also in gewisser Weise nur einen Ausschnitt des Verfahrens, der allerdings sein „Kernstück“ darstellt (vgl. ebd.). Die Gerichtsshow zeigt alle wichtigen Elemente der Hauptverhandlung, wie in Tabelle 2 im Anhang zu sehen ist (S.112). Bis auf die Sendung „Das Familiengericht“ zeigen alle Gerichtsshow Strafprozesse. Der Strafprozess ist hier deutlich überrepräsentiert; tatsächlich nimmt er statistisch gesehen nicht die prominente Rolle ein, die ihm in Film und Fernsehen als „Prototyp“ der Gerichtsverhandlung verliehen wird (vgl. Nussbaumer 1997:2). Auch die in den Gerichtsshow verhandelten Delikte entsprechen nicht ihrer Verteilung in der Realität. Körperverletzung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind in Gerichtsshow deutlich überrepräsentiert (vgl. Thym 2003:18).

Deutlich unterscheidet sich die in der Gerichtsshow gezeigte Hauptverhandlung durch ihre zeitliche Kontengierung von der tatsächlichen Gerichtsverhandlung. In der Gerichtsshow muss innerhalb der Sendezeit das Urteil gefällt werden – hierfür stehen je nach Sendung²² 45 bzw. 22,5 Minuten zur Verfügung. Auch in der Gerichtsverhandlung muss eine „Konzentration der Hauptverhandlung“ gewährleistet sein, diese lässt aber Verfahrensunterbrechungen bis zu 30 Tagen zu (vgl. Meyer-Goßner 2003:779). Schwitalla stellt fest, dass die Gerichtsshow ein höheres Maß an Durchsichtigkeit und Klarheit verlangt, da hier der Fernsehzuschauer nicht durch unverständliche Nebenkommunikationen zwischen Richter und Staatsanwalt oder eine Behördensprache abgeschreckt werden soll (vgl. Schwitalla 2002:41). Nichtsdestotrotz ist durchaus noch ein gewisses Maß an unverständlicher Fachterminologie

²² Während in manchen Folgen nur ein Fall verhandelt wird, sind es in anderen zwei.

und nicht explizit gemachten Gliederungsstrukturen in der Gerichtsshow zu beobachten.

5.1.3 Die Produktion der Gerichtsshow

Die Gerichtsshow wird „industriell“ produziert. Es wird also mit drei fest installierten Kameras gearbeitet; die Produktionszeit ist stark kontingiert. Pro Tag werden im Fall von „Richter Alexander Hold“ vier Folgen gedreht. Es gibt drei Produktionstage in einer Woche.²³ Die Darsteller der Prozessbeteiligten müssen zunächst ein Casting absolvieren. Sie werden im Anschluss benachrichtigt, wenn es eine „passende“ Rolle für sie gibt. Für die Darsteller gliedert sich der Drehtag folgendermaßen: Sie werden morgens aus dem Hotel abgeholt und ins Studio gebracht, wo der Verlauf der Sendung zwei Mal geprobt wird; allerdings ohne Beteiligung des juristischen Personals. Im Anschluss geht es in die Maske. Vor ihrem „Aufruf“ stehen die Zeugen in einem Vorraum. Sie können den Fortgang der Sendung auf einem Monitor verfolgen. Ein Regieassistent signalisiert ihnen den Moment des Auftritts. Die Aufzeichnung wird durch den Regisseur strukturiert, er kann das Wiederholen von Szenen anordnen. Die Anzahl der Unterbrechungen wird jedoch möglichst gering gehalten. Das Studio hat keine Decke; den Darstellern ist durch den Blick auf herabhängende Kabel also ständig die Studiosituation bewusst. Auch das Saalpublikum der Gerichtsshow besteht aus Laiendarstellern, die für ihre Anwesenheit bezahlt werden. Sie absolvieren im Gegensatz zu den Darstellern der Prozessbeteiligten die Aufzeichnung von vier Folgen hintereinander. Dafür erhalten sie – wie die anderen Darsteller – 60 Euro und die Fahrtkosten.²⁴

5.1.4 Personal und Ausstattung der Gerichtsshow

Sowohl die Sendung „Richter Alexander Hold“, als auch die Sendungen „Richterin Barbara Salesch“ und „Das Strafgericht“ stellen zumeist Schöffengerichte dar. Neben Richter, Staatsanwalt und Verteidigern gehören zum Personal also auch Laienrichter, deren Anzahl variiert. Ob eine Sache vor einem Schöffengericht verhandelt wird und wie viele Schöffen anwesend sind, hängt vor Gericht von der Schwere der zu verhandelnden Tat ab. Dies wird in der Gerichtsshow auch wirklichkeitsgetreu

²³ Diese Angaben stammen aus einer mündlichen Auskunft der Produktionsgesellschaft mediabolo, die die Sendung „Richter Alexander Hold“ produziert.

²⁴ Diese Informationen stammen aus einem persönlichen Gespräch mit einer Laiendarstellerin, die in der Sendung „Richter Alexander Hold“ mitgewirkt hat.

²⁶ Die Informationen zur Rolle der Schöffen vor Gericht sind der Homepage des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V entnommen: www.schoeffen.de (28.1.2007).

dargestellt, so dass es Folgen mit und ohne Beteiligung von Schöffen gibt. Schöffen äußern sich in Gerichtsshows jedoch nie, obwohl sie vor Gericht ein Fragerecht haben.²⁶ Die Schöffen tragen in Gerichtsshows stets normale Alltagskleidung, während Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in dunklen Roben gekleidet sind. In den Sendungen „Richter Alexander Hold“ und „Das Strafgericht“ gibt es jeweils eine Protokollantin, die ebenfalls eine dunkle Robe trägt. In allen Sendungen gehört außerdem ein Polizist in Uniform zum Personal, der Zeugen herein- und herausgeleitet. Die Einrichtung der Gerichtsshow-Studios bedient mit dunkel vertäfelten Sälen besonders ein medial geprägtes Bild des Gerichtssaals.

5.2 Die mediale Außenstruktur

In Bezug auf die mediale Außenstruktur ist für die Gerichtsshow besonders die Verwischung der Grenzen zwischen Fiktionalität und Faktionalität und Information und Unterhaltung von Bedeutung. Fernsehsendungen beziehen sich auf unterschiedliche Art und Weise auf die außermediale Realität. Dies wird zumeist als „Weltbezug“ bezeichnet. So stellt Bleicher fest: „Im Rahmen des Genrespektrums des Fernsehens bilden etwa fiktionale Sendungen und Dokumentationen die Pole des Weltbezugs“ (Bleicher 1999:140). Bezogen auf die Gerichtsshow können drei Dimensionen von Weltbezug formuliert werden:

1. Ist das Gezeigte ein Ereignis, das auch auf die außermediale Realität Einfluss hat? Agieren die Beteiligten entsprechend ihrer tatsächlichen sozialen Rollen? Dies war ursprünglich – vor der Fiktionalisierung der Formate – bei „Richterin Barbara Salesch“ und „Streit um drei“ der Fall. Auch Daily Talk Shows haben diese Form des Weltbezuges.
2. Beziehen sich die dargestellten Verhandlungen auf Fälle, die in der außermedialen Wirklichkeit existieren? Dies ist bei Sendungen mit informativem Charakter der Fall.
3. Ist das Gezeigte fiktional, bildet jedoch prototypisch außermediale Realität ab? Auch dies kann für Informationssendungen gelten.²⁷

Wie bereits beschrieben, beruhen die aktuellen Gerichtsshows weder auf realen Fällen noch funktionieren sie als „echtes“ Schiedsgericht. Sie haben also keinen direkten Weltbezug. Wie alle Äußerungen sind Medientexte allerdings reflexiv in dem Sinne, dass sie signalisieren, wie sie interpretiert werden sollen – etwa als Doku-

²⁷ So war es etwa Ziel der Gerichtssendung „Das Fernsehgericht tagt“, „die Wirklichkeit synthetisch zu produzieren“ (Waldmann 1977:78).

mentation oder als fiktive Serie (vgl. Mikos 2001:178). Diese Signale stimmen jedoch nicht immer mit dem tatsächlichen Weltbezug des Gezeigten überein. So werden in der Gerichtsshow Strategien eingesetzt, die ihr in Bezug auf alle drei oben beschriebenen Dimensionen des Weltbezuges den Anschein der Faktizität verleihen. Zugleich sendet die Gerichtsshow allerdings auch Hinweise auf Fiktionalität aus. Faktizitäts- und Fiktionalitätssignale sollen im Folgenden kurz beschrieben werden.

5.2.1 Faktizitätssignale in Gerichtsshows

- **Übereinstimmung von Erzählzeit und erzählter Zeit:** In Gerichtsshows stimmen, wie in Daily Talk Shows, Erzählzeit und erzählte Zeit überein. Dies ist in fiktionalen Genres nur sehr selten der Fall. Hier wird in der Regel die Handlung gerafft dargestellt; es gibt Zeitsprünge und Rückblenden. Die Gerichtsshow hingegen enthält in der hier untersuchten Form keine Rückblenden und Zeitsprünge.²⁸ Das Geschehen wirkt vielmehr „abgefilmt“ und erinnert so ästhetisch stark an die Daily Talk Show (vgl. Hausmanning 2002:42). In fiktionalen Genres werden zudem für die Handlung unwichtige Elemente ausgelassen. So wird in einer Serie, in der eine Figur in eine Gerichtsverhandlung verwickelt ist, meist nur der Teil der Verhandlung gezeigt, der für diese Person relevant ist. Gerichtsshows hingegen zeigen zumeist die ganze Verhandlung, mit allen formalen Aspekten. Durch dieses Verzicht auf Auslassungen wird die Verhandlung als solche derart in den Fokus gerückt, dass das Ziel eben das authentische Vermitteln einer Gerichtsverhandlung zu sein scheint.
- **Übereinstimmung von Rolle und sozialer Identität:** Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in Gerichtsshows haben eine juristische Ausbildung und agieren unter ihren tatsächlichen Namen.²⁹ Diese Übereinstimmung von Rolle und sozialer Identität impliziert, dass hier eine direkte Verbindung zur außermedialen Realität besteht.

²⁸ In letzter Zeit werden in Gerichtsshows jedoch zunehmend Zeitsprünge genutzt. So wird in aktuellen Folgen der Sendung „Richterin Barbara Salesch“ durchaus einmal eine Verhandlungspause von zwei Stunden „ausgelassen“ und durch einen sichtbaren Schnitt markiert. Leider konnte auf diese Entwicklung in der vorliegenden Arbeit nicht mehr detailliert eingegangen werden, da sie sich während ihrer Entstehung vollzog. Allerdings werden ständig auch Wiederholungen alter Folgen auf den normalen Sendeplätzen gezeigt. Die „alte“ Form der Gerichtsshow ist also durchaus noch im Programm vorhanden.

²⁹ Schon bei „Ehen vor Gericht“ und „Das Verkehrsgericht“ wurde versucht, den Eindruck zu erwecken, die Beteiligten handelten entsprechend ihrer tatsächlichen sozialen Identität. So wurde bei der Besetzung der Rollen mit Laiendarstellern „stets nach biographischen Parallelen“ gesucht: „Ein Straßenbahnfahrer ist ein wirklicher Straßenbahnfahrer. [...] Ein DDR-Flüchtling ist ein wirklicher DDR-Flüchtling“ (Kließ 1985:88).

- **Dokumentations-Ästhetik:** Gerichtsshowen enthalten Signale, die auf einen dokumentarischen Anspruch hinweisen. Diesen dokumentarischen Gestus beschreibt Hausmanninger folgendermaßen: „Der gesamte Stil ist eher statisch und abbildrealistisch, d. h. erweckt bewusst den Eindruck [...] der dokumentarischen Objektivität“ (Hausmanninger 2002:42). Ein weiteres Faktionalitätssignal ist die Verwendung von Schrift, die über den Text „Gerichtsshow“ hinausweist. Mit ihr wird im Abspann das „Schicksal“ der Verfahrensbeteiligten verkündet. Hier ist ein deutlich dokumentarischer Gestus zu beobachten.
- **Einsatz von Binden:** In der Gerichtsshow werden „Binden“ eingesetzt, auf denen, wie in Talk Shows und Reportagen, Informationen zur sprechenden Person eingeblendet werden. Von diesem Mittel wird in der Gerichtsshow allerdings in einer Form Gebrauch gemacht, die an die Daily Talk Show angelehnt ist. Eingeblendet werden hier nicht wie in Reportagen lediglich Name und Position oder Beruf des Sprechenden, sondern zusammenfassende Statements. Hier wird also eher eine Unterhaltungs- als eine Informationssendung nahe gelegt.
- **Einsatz von Musik:** Auch der Einsatz von Musik stellt ein Faktionalitätssignal dar; wird doch in Daily Talk Shows ebenfalls der Auftritt von Gästen von Musik begleitet. Die Gerichtsshow wird so als Unterhaltungssendung gekennzeichnet.
- **Programmkontext:** Das Fernsehen stellt die Gerichtsshow in einen Unterhaltungskontext; das Programmumfeld der Gerichtsshowen im Vormittags- und Nachmittagsprogramm ist stark durch die Formate „Doku Soap“ und „Daily Talk Show“ geprägt. Zudem werden regelmäßig Ausschnitte aus Gerichtsshowen in den Sendungen „Talk Talk Talk“ (Pro7) und „Best of Talk“ (Sat1) gezeigt. Diese Sendungen bestehen aus besonders absurden Ausschnitten aus deutschen und US-amerikanischen Daily Talk Shows, die von einer Moderatorin mit bissigen Kommentaren angekündigt werden. Ausschnitte aus der fiktiven Gerichtsshow werden hier zusammen mit Ausschnitten aus nicht-fiktiven Sendungen präsentiert. Die Moderatorin kommentiert die fiktiven Gerichtsshow-Ausschnitte mit dem gleichen Gestus wie die nicht-fiktiven Talk Show Ausschnitte. Hier wird deutlich Faktionalität im Sinne einer Übereinstimmung von Rolle und sozialer Identität der Teilnehmer impliziert. Der Programmkontext signalisiert jedoch zugleich, dass hier keine primär informative Sendung geboten wird, es also nicht um das authentische Darstellen einer Gerichtsverhandlung geht. Die Gerichtsshow wird hier nicht als Beitrag zu einem Gerichtsdiskurs, sondern viel mehr als weiterer Krawall-Talk gekennzeichnet.

5.2.2 Fiktionalitätssignale in Gerichtsshows

- **Vor- und Abspann:** Vor- und Abspann der Gerichtsshow signalisieren sowohl Faktizität als auch – und in noch stärkerem Maße – Fiktionalität. Im Fall von „Richter Alexander Hold“ werden eine geknebelte Frau und bewaffnete Polizisten gezeigt; eine Sirene ist zu hören. Nach einem deutlichen Schnitt sieht man den Richter mit einer Akte unter dem Arm freundlich lächelnd durch Gerichtshalle gehen. Die Musik suggeriert Dramatik, ebenso die Gestaltung des Schriftzuges „Richter Alexander Hold“. Hier gibt es sowohl Signale, die auf das fiktionale Genre „Krimi“ verweisen, als auch solche, die das faktionale Genre „Daily Talk Show“ signalisieren. So weist die spezifische Darstellung von Kriminalität eher auf das Genre „Krimi“ hin, während die Darstellung des Richters an die Präsentation der Moderatoren im Vorspann der Daily Talk Show erinnert. Keinesfalls wird hier jedoch ein informatives Genre nahe gelegt. Der Vorspann kennzeichnet die Gerichtsshow vielmehr deutlich als unterhaltende Sendung. Das deutlichste Fiktionalitätssignal ist jedoch im Abspann einiger Gerichtsshows zu finden. Hier erscheint am Ende der Schriftzug „Alle Fälle sind frei erfunden“, allerdings in sehr kleiner Schriftgröße, sehr kurz und lediglich im „Split Screen“, der in der anderen Hälfte die Vorschau für die darauf folgende Sendung zeigt.
- **Fiktionales Narrationsprinzip:** Die Gerichtsshow folgt in ihrer narrativen Struktur dem „Whodunit“, das dem Krimi entstammt (Schäfer 2003:32). Entsprechend agiert der Richter als Detektiv, der auf der „narrativen Gegenwartsebene der Gerichtsverhandlung“ die „narrative Vergangenheitsebene des zu verhandelnden Sachverhaltes“ rekonstruiert (ebd.). Auch das „Surprise-Element“, das mit plötzlichen Wendungen und aus dem Nichts auftauchenden Zeugen eine große Rolle spielt, ist als fiktionales Narrationsprinzip zu bezeichnen (ebd.:33).
- **Kulisse und Ausstattung:** Auch die Ausstattung kann als Fiktionalitätssignal gesehen werden, erinnert sie mit Holzvertäfelung, erhobener Richterbank und einander gegenüberstehenden Bänken von Verteidiger und Staatsanwalt doch deutlich an US-Gerichtsserien. Allerdings wird mitunter auch vermutet, die Rezeption US-amerikanischer Gerichtsserien habe den Effekt, dass Zuschauer sich ein entsprechendes Bild der deutschen Gerichtsbarkeit machen (vgl. Machura/Ulbrich 2002:7). Die Gerichtsshows würden dann – zumindest in Bezug auf die Ausstattung – genau diese Erwartung bestätigen und insofern eher als Fiktionalitätssignal funktionieren.

- **Typisierung:** Ein weiteres Fiktionalitätssignal ist die starke Typisierung der Figuren, wie es in fiktionalen Genres meist der Fall ist. Stereotypisierung ist jedoch auch ein Charakteristikum des Reality TV, muss also nicht als Fiktionalitätssignal gelesen werden (vgl. Klaus/Lücke 1994:105).

5.3 Die situative Realisierungsebene

5.3.1 Rederechtverteilung

Die Gerichtsshow ist insgesamt von einer festgelegten Rederechtverteilung geprägt, die den Zugang zum Rederecht und zu bestimmten Äußerungsformaten an institutionelle Rollen bindet. Richter kontextualisieren sich in ihrer Rolle als Vorsitzende, indem sie in diesem von Turn-Type Pre-Allocation bestimmten System die Verteilung des Rederechts übernehmen. Sie können sich sowohl in Selbstwahl das Rederecht nehmen als es auch anderen in Fremdwahl zuteilen. Ebenfalls können Richter das Rederecht entziehen. Dass Richtern in Gerichtsshow diese Handlungen zukommen, wird in den ersten Phasen der Sitzungseröffnung und Befragung des Angeklagten zur Person etabliert. Hier erteilen Richter das Rederecht und geben zudem Anweisungen in Bezug auf die im Turn auszuführenden Handlungen. Die geschieht entweder explizit als Anweisung oder implizit durch das Format „Frage“, das den Befragten auf das Format „Antwort“ festlegt. Es gibt in der Gerichtsshow jedoch auch Phasen, in denen der Richter auf sein Recht zur Rederechtverteilung verzichtet. In diesen Phasen nehmen sich die übrigen Verfahrensbeteiligten das Rederecht in Selbstwahl. Diese Möglichkeit haben Zeugen und Angeklagte in der Phase „Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten“, während Staatsanwälte und Anwälte in allen Phasen außer der Sitzungseröffnung, der Befragung des Angeklagten zur Person und der Urteilsverkündung und -begründung freien Zugang zum Rederecht haben. Das Nutzen dieses Zugangs wird jedoch bisweilen sanktioniert, so dass auf einer metakommunikativen Ebene doch die Rederecht verteilende Rolle des Richters erhalten bleibt, etwa, wenn Richter nach einer längeren Interaktion zwischen Zeugen und Angeklagten einfordern: „Hier bestimme immer noch ich, wer wann spricht!“ Hier besteht deutlich eine Diskrepanz zwischen der metakommunikativ formulierten Rederechtverteilung und dem tatsächlich von den Beteiligten befolgten System. Die Rederechtverteilung wird in den Kapiteln 5.3.3 und 5.5 noch detaillierter beschrieben.

³¹ Hier wird der Aufruf zur Sache ausgelassen, der vor Gericht die eigentliche Eröffnung der Hauptverhandlung darstellt (vgl. Meyer-Goßner 2003:821). Auch haben in der Gerichtsshow die Zeugen den Sitzungssaal bereits verlassen, wenn die Sendung beginnt.

5.3.3 Phasen

Die Gerichtsshow ist auf zwei Ebenen in Gesprächsphasen gegliedert. Auf einer expliziten Ebene benennt der vorsitzende Richter Phasen und macht ihren Anfang und ihr Ende deutlich. Diese Phasen sind stark an die Einteilung der Hauptverhandlung des deutschen Strafprozesses angelehnt, wie die im Anhang befindliche Tabelle 2 zeigt (Anhang, S. 112). Sie stellt die explizit gemachten Phasen der Gerichtsshow dem Gang der Hauptverhandlung (vgl. Meyer-Goßner 2003:821ff.) gegenüber. Fast alle Phasen der Hauptverhandlung des deutschen Strafprozesses werden in der Gerichtsshow explizit benannt. Lediglich die Sitzungseröffnung wird in der Gerichtsshow weniger differenziert produziert.³¹ Insgesamt ist die Gerichtsshow in ihrer Struktur also stark an die Hauptverhandlung angelehnt.

Neben dieser expliziten Einteilung, die durch den Richter metakommunikativ geschieht, gibt es jedoch auch eine implizite Einteilung in Phasen. Diese stimmt teilweise mit der expliziten Gliederung überein; zeigt aber auch zusätzliche Phasen, die metakommunikativ nicht gekennzeichnet sind. Diese Phasen grenzen sich vielmehr durch unterschiedliche Merkmale auf der Binnenebene, der situativen Realisierungsebene, der Außenstruktur und der medialen Außenstruktur voneinander ab.³² Insgesamt sind vier Phasen in der Gerichtsshow nicht explizit gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um die Phasen „Befragung der Zeugen zur Person“, „Befragung der Zeugen zur Sache“, „Kreuzverhör“ und „Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten“. Die ersten beiden Phasen sind auch Teil der Gerichtsverhandlung. Sie werden vor Gericht ebenfalls nicht explizit gekennzeichnet (vgl. Hoffmann 1983:254). Die Phase „Kreuzverhör“ ist hingegen nur bedingt Teil der kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“. Das Kreuzverhör wird in deutschen Gerichten nur in Ausnahmefällen zugelassen und dann in jedem Fall explizit gekennzeichnet, da es einen Antrag und eine entsprechende Stattgabe voraussetzt (vgl. Meyer-Goßner 2003:815). Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten schließlich sind in der Gerichtsverhandlung als Phase gar nicht vorgesehen. Zwar kann es natürlich auch hier zu Auseinandersetzungen zwischen Zeugen und Angeklagten kommen, dies ist jedoch nicht wie in der Gerichtsshow regelhaft der Fall. Entsprechend hat diese Phase vor Gericht auch keinen festen Platz in der Struktur, so wie es in der Gerichtsshow zu beobachten ist.

³² Leider kann aus Platzgründen hier nur auf die prägnantesten Merkmale eingegangen werden. Tabelle 3 im Anhang (S. 113) zeigt jedoch detailliert, welche Phasen auf welchen Ebenen wie gekennzeichnet sind.

Nicht explizit gekennzeichnet sind in der Gerichtsshow also einerseits die Phasen, für die es auch in der Gerichtsverhandlung keine explizite Kennzeichnung gibt, und andererseits jene, die in der Gerichtsverhandlung nicht vorgesehen sind. Letztere werden hier nun detaillierter betrachtet, da sie Aufschluss darüber geben, was in der Gerichtsshow „getan“ wird, ohne dass es explizit gemacht wird.

Die Phase „Kreuzverhör“ ist in die Phasen „Befragung des Angeklagten zur Sache“ und „Befragung der Zeugen zur Sache“ eingebettet. In Bezug auf die explizite Markierung der Phasen findet das Kreuzverhör also *innerhalb* der Phase „Befragung des Angeklagten zur Sache“ bzw. „Befragung der Zeugen zur Sache“ statt; explizit wird es so als Teil dieser Phasen markiert. Implizit unterscheidet sich das Kreuzverhör jedoch so deutlich von seinem Umfeld, dass es als eigene Phase gesehen werden muss. So ist auf der situativen Realisierungsebene eine deutliche Veränderung des Rederechtsystems zu beobachten. Während in den Phasen „Befragung des Angeklagten zur Sache“ und „Befragung der Zeugen zur Sache“ dem Richter die Erteilung des Rederechtes obliegt und freigewordenes Rederecht immer an ihn zurückgeht, können sich in der Phase „Kreuzverhör“ Staatsanwalt und Verteidiger das Rederecht in Selbstwahl nehmen. Auch auf der Binnenebene gibt es deutliche Unterschiede. Hier wird in der Phase „Kreuzverhör“ die Varietät „Fachsprache“ durch Staatsanwälte und Rechtsanwälte weitgehend aufgegeben. Sie bedienen sich stattdessen einer affektiv aufgeladenen Sprache mit entsprechenden prosodischen Merkmalen. Zudem wird die Minimalgattung „Vorwurf“ stark genutzt. Die Phase „Kreuzverhör“ wird beendet, indem der Richter das Rederecht wieder endgültig an sich nimmt. Oft stimmt dieser Zeitpunkt mit dem Ende der Phase „Befragung der Zeugen zur Sache“ oder „Befragung des Angeklagten zur Sache“ überein. In Bezug auf die mediale Außenstruktur fällt auf, dass in der Phase „Kreuzverhör“ in größerem Maße Binden eingeblenet werden als in anderen Phasen. Diese lauten etwa: „Angeklagter Phillip Weber – Wollte er den Mauerschützen töten?“ oder „Opfer Joachim Bussig – Wer hat auf ihn geschossen?“ Häufig treten diese Binden am Anfang der Phase „Kreuzverhör“ auf. Sie machen das Spannungselement der Gerichtsshow deutlich und signalisieren, dass nun eine Phase eingeleitet wird, in der den auf den Binden formulierten Fragen nachgegangen wird. Tatsächlich finden „Enthüllungen“ in der Gerichtsshow niemals während der normalen Befragung durch den Richter statt, sondern immer in den Phasen „Kreuzverhör“ und „Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten“. Letztere Phase ist implizit auf der situativen Realisierungsebene durch einen Wechsel des Rederechtsystems, auf der Binnen-

ebene durch stark affektiv geprägte Sprache und in Bezug auf die mediale Außenstruktur durch den Einsatz von Binden und Schuss-Gegenschuss-Einstellungen gekennzeichnet. Das Rederecht ist hier freigegeben, so dass Zeugen und Angeklagte es sich in Selbstwahl nehmen können. Dies ermöglicht Streitsequenzen, in denen die kommunikative Gattung „Vorwurf“ eine wichtige Rolle spielt. Der konfrontative Charakter dieser Phase wird durch Schuss-Gegenschuss-Einstellungen verstärkt, in denen die „Gegner“ auch visuell direkt miteinander konfrontiert werden. Der Richter ist also während dieser Phasen sowohl kommunikativ unbeteiligt als auch visuell „ausgeschlossen“. Die Binden schließlich verstärken den konfrontativen Charakter dieser Phase. Sie enthalten Zusammenfassungen der Aussagen der Zeugen; etwa „Zeugin Nina Bussig: Mein Vater ist skrupellos“.

Die Gerichtsshow ist also explizit und implizit in Phasen eingeteilt. Während die explizit gemachten Phasen denen der Gerichtsverhandlung entsprechen, sind die implizit gekennzeichneten Phasen für diesen Kontext untypisch. In ihnen werden hingegen gerichtsshowtypische Aufgaben bearbeitet, nämlich das Erzeugen von Konflikt und Spannung. Dies geschieht mit Mustern, die der Daily Talk Show entstammen. Die entsprechenden Phasen sind jedoch in die explizit gekennzeichneten Phasen eingebettet, so dass der Eindruck nahe gelegt wird, hier handele es sich gar nicht um eigene Phasen, sondern lediglich um zu den explizit gemachten Phasen gehörende „Unter-Phasen“. Diagramm 1 im Anhang zeigt die Verschachtelung der Phasen in der Gerichtsshow (Anhang, S.118).

5.4 Die Binnenebene

5.4.1 Varietäten und Registervariation

a) Die Varietät „Fachsprache“

Die Varietät „Fachsprache“ ist in der Gerichtsshow an die Rollen „Richter“, „Staatsanwalt“ und „Rechtsanwalt“ gebunden. Sie ist entscheidend für die Kontextualisierung dieser Rollen. Zur in der Gerichtsshow realisierten Varietät „Fachsprache“ gehören Wörter wie „verhandeln“, „Verbrechen“, „Staatsanwalt“, „Anklage“, „Verteidiger“, „Rechtsanwalt“, „beschuldigt“, „strafbar“, „aussagen“ (siehe Transkript #1 im Anhang, S.119). Fachsprache wird hier verstanden als „Gesamtheit der sprachlichen Mittel, die in einem Fachgebiet verwendet werden“ (Ammon 1993:1 81). Fachsprachliche Ausdrücke können somit durchaus Teil der Alltagssprache sein, auch wenn sie hier oftmals eine andere Bedeutung haben. Umgekehrt spielen natürlich auch Merkmale der Alltagssprache in der Varietät „Fachsprache“ eine Rolle.

Oftmals treten sie jedoch in der Fachsprache in einer Regelmäßigkeit und Bedeutung auf, die in der Alltagssprache keine Rolle spielt (vgl. Neumann 1992:111). So werden in folgenden Ausschnitten von den Institutionsvertretern in der Gerichtsshow Wörter und Wendungen genutzt, die nicht zur juristischen Terminologie gehören, jedoch in der Varietät „juristische Fachsprache“ deutlich häufiger auftreten.

Richter Alexander Hold #2

01 R.: sie haben eingangs geSAGT

Richter Alexander Hold #3

01 R.: zunächst aber weiterhin zu den: personAlien,

Richter Alexander Hold #4

01 V.: << all > schauen sie mal herr bussig sie räumen ja also

02 selbst EIN- >

Dies gilt hier für „eingangs“, „weiterhin“ und „einräumen“. Im Gegensatz dazu spielen Ausdrücke, die ausschließlich der juristischen Terminologie³³ angehören, in der Gesamtsprache keine oder sehr selten eine Rolle. Dazu gehören in der Gerichtsshow etwa „Strafsache“, „versuchter Mord“, „Waffengesetz“, „Schwurgerichtskammer“, „Tatmehrheit“ und „Nötigung“ (siehe Transkript #1, Anhang, S.119). Anders als für die Terminologie spielen für die Varietät „Fachsprache“ nicht nur die Lexik, sondern auch andere „sprachliche Mittel“ eine Rolle, also etwa Prosodie (Ammon 1993:181). Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass Richter in Gerichtsshows oftmals mit Verschleifungen und einer teilweise recht hohen Sprechgeschwindigkeit sprechen. So tritt in folgendem Ausschnitt eine Verschleifung auf. Transkript #5 zeigt die Sitzungseröffnung durch Richter Alexander Hold.

Richter Alexander Hold #5

01 R.: nehm=sie bitte PLATZ-

Verschleifungen treten in Gerichtsshows zudem häufig gerade in Verbindung mit fachsprachlichem Vokabular auf. Auch Erhöhungen der Sprechgeschwindigkeit und ungenaue Artikulationen sind in diesem Zusammenhang zu beobachten. So zeigt Ausschnitt #6 eine Verschleifung (Zeile 04), eine Erhöhung der Sprechgeschwin-

³³ „Terminologie“ wird hier verstanden als „Menge von Begriffen eines Fachgebietes“, wie sie etwa in einem Fachwörterbuch dargestellt werden könnte (Schaeder 1993:635). Die Terminologie ist Teil der Lexik der Fachsprache.

digkeit (Zeile 02) und eine ungenaue Artikulation (Zeile 06), die jeweils im Kontext juristischer Terminologie auftreten.

Richter Alexander Hold #6

01 R.: .h herr WEber-
02 → << all > wir verhandeln heute ihre STRAFsache; >=
03 =un:ter anderem wegen versuchten MORdes;
04 → und wEgen eines verbrechens nachm
05 WAFfengesetz; .hh
|
hält Kalaschnikow hoch
06 → zuständig is HIERfür selbstverständlich die
07 SCHWURgerichtskammer-

Verschleifungen und ungenaue Artikulationen könnten hier als Elemente, die ursprünglich der Varietät „Umgangssprache“ angehören, im Sinne einer Registervariation zur Abmilderung des formalen Registers gesehen werden. Die Begriffe „Varietät“ und „Register“ unterscheiden sich insofern, als „Register“ die kommunikations-situationsbezogene Nutzung eines bestimmten Codes bezeichnet, während eine „Varietät“ auch im Sinne eines Soziolektes auf eine bestimmte Gruppe von Sprechern bezogen werden kann³⁴ (vgl. Pompino-Marschall 1993:502). Registervariationen können also auch Teil einer Varietät sein. Besonders geeignet zur Beschreibung der hier vorliegenden Registervariation ist ein Modell Hudsons (1980). Er differenziert Registerunterschiede nach dem Grad der Formalität einer Äußerung und dem Grad des darin ausgedrückten Fachwissens (vgl. Hudson 1980:50). Entsprechend ist die Äußerung in folgendem Ausschnitt als „informal“ und „technisch“ zu charakterisieren.

Richter Alexander Hold #7

01 R.: mit=ner fAlschaussage würden sie sich STRAFbar machen;

Der Grad der Informalität ist hier allerdings nicht sehr hoch und kommt nur durch die Auslassung („ner“ statt „einer“) zustande; der Konjunktiv hingegen erzeugt schon ein formelleres Register.

³⁴ Gerade die Varietät „Umgangssprache“ wird heute jedoch als „weniger schichten- als situations-spezifische Ausdrucksweise“ verstanden (Raith 1993:62).

Die Kombination der Merkmale „informal“ und „technisch“ kann als Charakteristikum der gerichtsshowspezifischen Varietät „Fachsprache“ verstanden werden; bei der Äußerung technischer Begriffe wird regelmäßig ein informaleres Register gewählt. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte demonstrieren so ihren alltäglichen, fast schon lässigen Umgang mit dem institutionstypischen Vokabular. Hier muss also nicht unbedingt tatsächlich eine Abschwächung der Formalität der Situation stattfinden. Vielmehr dient die Kombination der Merkmale technisch-informal der Kontextualisierung der Sprecher als Institutionsvertreter. Stefan Ulbrich sieht dies als besonderes Authentizitätssignal:

„Hier macht es sich bemerkbar, dass es sich [bei den Gerichtsshowrichtern, Staats- und Rechtsanwälten] um 'echte' Juristen handelt, die das Formelhafte der Zeugenbelehrung und anderer 'juristischer Rituale' in unnachahmlicher Weise 'herunterleiern'“ (Ulbrich 2004:22).

Zu dieser Produktion von „Routiniertheit“ gehört der selbstverständliche Umgang mit juristischem Fachwissen. So äußert der Richter in Ausschnitt #6 bei der Festlegung der zuständigen Instanz den Zusatz „selbstverständlich“ (Zeile 07). Dass für versuchten Mord und Verbrechen nach dem Waffengesetz die Schwurgerichtskammer zuständig ist, ist für mit der Institution nicht vertraute Personen jedoch alles andere als „selbstverständlich“. Auch die Erhöhung der Sprechgeschwindigkeit spielt bei der Produktion von „Routiniertheit“ eine Rolle. Folgender Ausschnitt zeigt die charakteristische Erhöhung der Sprechgeschwindigkeit bei der Aufzählung der einschlägigen Paragraphen; hier durch den Staatsanwalt.

Richter Alexander Hold #8

```
01  S.:  strafbar gemäß paragraphen zwo ELF,  
02      .h zwo dreiundZWANZik,=  
03 →   =<< acc > zwovIERundzwanzik absatz eins nummer ZWO,=  
04     =zwovierzig absatz eins und ZWO,=  
05     =zwoundzwanzig dreiundzwanzig zwoundfünfzig  
06     dreiundfünfzig EStegebe,>  
07     h. paragraph EINundfünfzig absatz EIns  
08     in verbindung MIT,  
09     paragraph zwO absatz drei WAFFengesetz;
```

Die in der Gerichtsshow produzierte Varietät „Fachsprache“ zeichnet sich also nicht nur durch eine Terminologie aus, die für Klienten oftmals unverständlich ist, son-

dem umfasst außerdem das prosodische Merkmal „Erhöhung der Sprechgeschwindigkeit“, das darüber hinaus das Verständnis noch erschwert.

b) Die Varietät „Standardsprache“

Für die direkte Kommunikation mit den Klienten nutzen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte die Varietät „Standardsprache“. Die Verwendung standardsprachlicher Mittel für die Teile der Kommunikation, die nicht durch technische Begriffe geprägt sind, ist dabei auch Teil der Varietät „Fachsprache“. Auch hier ist allerdings Registervariation bemerkbar. So wählt in folgendem Ausschnitt der Richter ein eher informales Register, um die Zeugin nach dem Zeitpunkt ihrer Beobachtung zu fragen.

Richter Alexander Hold #9

01 R.: um wie viel uhr WARN=das,

Informal ist hier nicht nur die Verschleifung, sondern auch das deiktisch verwendete „das“. Die bezeichnete Situation wird nicht noch einmal benannt. Insofern wird hier eine Redundanz vermieden, die in formalen Registern – gerade im juristischen Bereich – oftmals in Kauf genommen wird, weil die Verständnissicherung entscheidender ist als Sprachökonomie.

Die Registervariation im sprachlichen Verhalten von Richtern, Staatsanwälten und Anwälten zeigt keine stabilen Muster. Lediglich die Wahl eines technischen und zugleich informalen Registers als Teil der Varietät „Fachsprache“ ist durchgängig zu beobachten. In der Kommunikation mit Zeugen und Angeklagten wechseln Richter, Staatsanwälte und Anwälte in schneller Abfolge die Register, wobei nur Staatsanwälte und Anwälte wirklich informale Register wählen. So reagierte etwa die Staatsanwältin in der Sendung „Das Strafgericht“ (RTL) auf die Sturheit einer Zeugin mit dem Hinweis „Langsam stinkt es mir mit Ihnen!“³⁵ Staatsanwälte und Rechtsanwälte kontextualisieren sich so als interessierte Parteien; sie sind nicht, wie der Richter, am Konflikt unbeteiligte Institutionsvertreter, sondern gehen völlig im verhandelten Konflikt auf.

³⁵ Folge vom 10.1.2007

c) Die Varietät „Umgangssprache“

Die Varietät „Umgangssprache“ ist in der Gerichtsshow an die Rollen „Zeuge“ und „Angeklagter“ gebunden. Merkmale der Umgangssprache sind hier vor allem dialektale Elemente und stark affektiv aufgeladene negativ wertende Ausdrücke. Während durch den Dialekt in der Gerichtsshow einzelne Sprecher gekennzeichnet werden, wählen alle Beteiligten umgangssprachliche, negativ konnotierte Ausdrücke. Folgende Ausschnitte zeigen Äußerungen fünf verschiedener Zeugen; alle enthalten negativ konnotierte umgangssprachliche Ausdrücke.

Richter Alexander Hold #10

01 Z.: aber det geht IHnen ja längst am Arsch vorbei

Richter Alexander Hold #11

01 Z.: du mieses SCHWEIN

Das Strafgericht1 #1

01 Z.: laber keine SCHEIsse

Das Strafgericht1 #2

01 Z.: du hast doch geflennt wien BAby als er weg ist

Das Strafgericht1 #3

01 Z.: halt dein MAUL;

Auch bei Zeugen und Angeklagten ist eine starke Tendenz zur Registervariation zu beobachten. So wählt in folgendem Ausschnitt der Zeuge Joachim Bussig zunächst standardsprachliche Mittel (Zeile 01) und schließt dann eine durch dialektale Merkmale geprägte Äußerung an (Zeile 02).

Richter Alexander Hold #12

01 Z.: für das was ich geTAN habe;

02 (.) hab ick VIER jahre lang in bau jesEssen;

Registervariation wird ebenfalls durch den Wechsel zwischen neutral-sachlich formulierten Aussagen und solchen, die affektiv-wertende Ausdrücke beinhalten, realisiert. Folgender Ausschnitt zeigt eine Aussage der Zeugin Maruschka Somnitz.

Richter Alexander Hold #13

01 Z.: also er hat es vehement ABgelehnt mit mir überhaupt
02 ein WORT zu wechseln-
03 das fand ich echt der HAMmer;

Nachdem sie die an sie gestellte Frage zunächst mit standardsprachlichen Mitteln beantwortet (Zeile 01-02, „vehement“, „Wort wechseln“, „ablehnen“), hängt sie eine umgangssprachlich formulierte Kommentierung an (Zeile 03, „fand ich echt der Hammer“). Die Varietät „Umgangssprache“ und die Variation zwischen den Registern „formal“ und „informal“ ist in der Gerichtsshow nicht an bestimmte Figuren gebunden, sondern wird von ausnahmslos allen Zeugen eingesetzt.

5.4.2 Themen

Die Gerichtsshow zeigt zumeist eine zweisträngige Themenstruktur. Zunächst gibt es den zu verhandelnden „Fall“, der juristisch geklärt werden muss. Hinter diesem Fall verbirgt sich stets eine zweite Geschichte,³⁶ die nicht rechtliche, sondern zwischenmenschliche Aspekte betrifft und entsprechend auf einer moralischen Ebene behandelt wird. Häufig sind der im juristischen Sinne Angeklagte und der moralisch Schuldige unterschiedliche Personen. Dies wirkt sich jedoch nur in geringem Maße auf das Urteil aus. Verurteilt wird stets der im juristischen Sinne Schuldige. Moralische Verurteilungen finden bereits während der Verhandlung im Rahmen von Vorwurfsaktivitäten durch Zeugen, Anwälte und Staatsanwälte statt. Erst in seinen abschließenden Worten fällt auch der Richter ein moralisches Urteil, das dann aber stets mit dem in der Verhandlung gemeinsam erarbeiteten moralischen Urteil übereinstimmt. Die Anschlussmöglichkeit für den „gesunden Menschenverstand“ und das Rechtsgefühl wird hier durch die moralische Suberzählung geboten. Denn da die Urteile in Gerichtsshows aufgrund tatsächlich existierender Gesetze gefällt werden und der gängigen Rechtspraxis nicht widersprechen, kann diese moralische Komponente nicht über die eigentliche „Gerichtshandlung“ bedient werden. Die Aushandlung zwischen den beiden Themen ist dabei eine zentrale Aufgabe der Richter. Sie müssen einerseits die Relevanzstruktur der aufgeführten Gerichtsverhandlung aufrechterhalten, als auch thematische Abweichungen zulassen, damit in der Gerichts-

³⁶ Ausnahmen bilden hier die Folgen, in denen die zwischenmenschliche Geschichte schon durch den „Fall“ geliefert wird. Dies ist z. B. in der in dieser Arbeit analysierten Folge der Sendung „Das Strafgericht“ der Fall.

show auch die moralische Geschichte erzählt werden kann. Wie sie diese Aufgabe bewältigen, wird in Kapitel 5.7.1 dargestellt.

5.4.3 Rahmensetzende Handlungen

Durch Kontextualisierungshinweise werden, wie in Kapitel 3.2.1 dargestellt, Interpretationsrahmen nahe gelegt. Dies kann nun implizit, etwa durch die Verwendung bestimmter Varietäten, geschehen – oder aber explizit, indem der jeweilige Rahmen direkt benannt wird. Dies kann als „rahmensetzende Handlung“ bezeichnet werden. In der Gerichtsshow spielen rahmensetzende Handlungen eine entscheidende Rolle für die Erzeugung des Interpretationsrahmens „Gerichtsverhandlung“. Dabei werden zumeist der Gerichtsverhandlung entnommene oder zumindest vermeintlich gerichtstypische Kleinstformen genutzt. Hierbei handelt es sich um deklarative Sprechakte und formalisierte Wendungen wie „ich eröffne die heutige Sitzung“, „hiermit erkläre ich die Verhandlung für geschlossen“ oder „zunächst zur Belehrung“. Mit diesen Wendungen wird – im Fall der deklarativen Sprechakte – die benannte Handlung durchgeführt oder aber angekündigt. Die in Kapitel 5.3.3 beschriebene explizite Benennung der Phasen stellt in diesem Sinne eine rahmensetzende Handlung dar. Zwar wird in der Gerichtsshow nicht ständig explizit der Rahmen „Gerichtsverhandlung“ benannt, die Ankündigung gerichtstypischer Phasen bestätigt jedoch immer wieder diesen Interpretationsrahmen.

5.5 Die Rekontextualisierung kommunikativer Gattungen in der Gerichtsshow

Komplexe kommunikative Gattungen können kleinere kommunikative Gattungen als integrale Bestandteile enthalten (vgl. Günthner 1995:199). Die Gerichtsshow ist eine solche komplexe kommunikative Gattung; sie verlangt in bestimmten Phasen den Einsatz bestimmter kommunikativer Gattungen.³⁷ Ein spezifisches Merkmal der Gerichtsshow ist nun, dass diese integrierten kommunikativen Gattungen aus anderen komplexen kommunikativen Gattungen „importiert“ werden. Diese Rekontextualisierung von kommunikativen Gattungen – ihre Reproduktion in einem anderen als ihrem „Ursprungskontext“ – ist an sich nichts Ungewöhnliches (ebd.). Im Falle der Gerichtsshow fällt jedoch auf, dass fast ausschließlich kommunikative Gattungen aus der Gerichtsverhandlung übernommen werden. Lediglich die Daily Talk Show wird ebenfalls als „Quelle“ genutzt. Während jedoch die kommunikativen Gattun-

³⁷ Tabelle 3 im Anhang (S. 113) zeigt, welche kommunikativen Gattungen in welchen Phasen eingesetzt werden.

gen aus der Gerichtsverhandlung in der Gerichtsshow explizit produziert werden, werden Gattungen aus der Daily Talk Show eher implizit realisiert. Mit „implizit“ ist hier gemeint, dass die Realisierung dieser kommunikativen Gattungen nicht auf einer metakommunikativen Ebene thematisiert wird.

Die starke Orientierung an kommunikativen Gattungen aus der Gerichtsverhandlung ist deshalb so bedeutsam, weil kommunikative Gattungen nicht im „luftleeren Raum“ produziert werden, sondern „indexikalische Verbindungen“ herstellen, die „über den momentanen Kontext der Textproduktion und –rezeption hinausreichen“ (ebd.:211). Die Realisierung einer kommunikativen Gattung verweist so immer auch auf ihre Realisierungen in anderen Zusammenhängen, ihre „kanonisierte Form“ und das soziale Milieu, aus dem sie stammt und das mit ihrer Hilfe erzeugt wird (ebd.). Die Produktion der „Befragung zur Person“ in der Gerichtsshow ruft so zugleich andere Realisierungen der Gattung, etwa vor Gericht, aber auch in Spielfilmen oder Serien auf. Zugleich verweist sie auf die kanonisierte Form, wie sie in der Strafprozessordnung festgelegt ist. Zudem schafft die Gattung eine Verbindung zum institutionellen Kontext „Gericht“ und ruft diesen auf (vgl. ebd.).

Im Folgenden werden einige der kommunikativen Gattungen beschrieben, die integraler Bestandteil der komplexen kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ sind. Dies geschieht gesondert von der Beschreibung der einzelnen Ebenen der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ in einem eigenen Kapitel, da die hier rekontextualisierten kommunikativen Gattungen Phänomene aus allen Strukturebenen enthalten. Das reine Phänomen der Rekontextualisierung kommunikativer Gattungen aus anderen Kontexten gehört an sich zur Außenstruktur. Denn hier geht es um intertextuelle Verbindungen, also einen Aspekt, der über die textinternen Elemente hinausweist. Die Beschreibung der Realisierung der rekontextualisierten Gattungen wiederum betrifft jedoch hauptsächlich Elemente der Binnenstruktur und situativen Realisierungsebene – eine klare Aufteilung ist also nicht möglich. Aus Raumgründen kann hier nicht auf alle kommunikativen Gattungen eingegangen werden. Die Auswahl orientiert sich an der Aussagekraft für die komplexe kommunikative Gattung „Gerichtsshow“ und an der Vermeidung von Redundanzen. So zeigt etwa die kommunikative Gattung „Befragung des Angeklagten zur Sache“ so viele Parallelen zur kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“, dass erstere zu Gunsten letzterer ausgelassen wurde. Die Entscheidung für die Zeugenaussage fiel aufgrund ihrer größeren Komplexität.

In den folgenden Kapiteln wird zunächst jeweils eine kurze Beschreibung der Form und Funktion der kommunikativen Gattung in ihrem Ursprungskontext gegeben. Hier wurde bei den der Gerichtsverhandlung entnommenen Gattungen versucht, sowohl die durch Strafprozessordnung und juristische Kommentare kanonisierte Version als auch die in der gesprächslinguistischen Literatur vorhandenen Informationen über die tatsächliche Realisierung der Gattungen vor Gericht zu berücksichtigen.³⁸ Anschließend wird dann Form und Funktion der jeweiligen kommunikativen Gattung in der Gerichtsshow anhand der Daten aus den analysierten Folgen dargestellt. Ziel dieser Vorgehensweise ist nicht, die „unrichtige“ Realisierung der gerichtsspezifischen kommunikativen Gattungen in der Gerichtsshow aufzudecken. Vielmehr soll gezeigt werden, wie in der Gerichtsshow kommunikative Gattungen aus der Gerichtsverhandlung genutzt werden, um gerichtsshowspezifische Probleme zu lösen. „Abweichende“ Aspekte werden insofern immer funktional gelesen.

5.5.1 Die kommunikative Gattung „Sitzungseröffnung“ in der Gerichtsverhandlung

Vor Gericht wird die Sitzung mit dem „Aufruf zur Sache“ eröffnet (vgl. Meyer-Goßner 2003:821). Er hat nur dann „Rechtswirkung“, wenn er vom Richter selbst oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt wird (vgl. ebd.). Im Anschluss an den Aufruf wird vom Vorsitzenden festgestellt, ob Angeklagte und Verteidiger zur Verhandlung erschienen sind (vgl. ebd.).

5.5.2 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Sitzungseröffnung“

In der Gerichtsshow werden in der Sitzungseröffnung vermeintlich institutionstypische kommunikative Muster genutzt, die zwar gerichtstypisch wirken, tatsächlich jedoch vor Gericht nicht verbindlich sind und insofern nicht regelhaft produziert werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass durch die Nutzung solcher prototypischer Muster, die wohl eher von medialen Realisierungen der Gattung „Sitzungseröffnung“ geprägt sind, der Kontext „Gerichtsverhandlung“ in der Gerichtsshow mindestens ebenso stark etabliert wird, wie es bei der Verwendung der tatsächlichen institutionstypischen Muster der Fall wäre. In der Gerichtsshow geschieht die Sitzungseröffnung mithilfe des deklarativen Sprechaktes: „Ich eröffne die heutige Sitzung“. Hier wird also ein Muster genutzt, das in der Gerichtsverhandlung die Hand-

³⁸ Leider lagen zu diesem Punkt nicht für alle Gattungen Informationen vor.

lung der Sitzungseröffnung gar nicht bestimmt; diese Eröffnung erfolgt vielmehr bereits mit dem Aufruf zur Sache.³⁹

So nutzt der Richter (R) in Ausschnitt #14 einen deklarativen Sprechakt, um die Situation als institutionelles und entsprechend stark strukturiertes Gespräch zu kontextualisieren. Die folgende Kommunikation wird als „Sitzung“ angekündigt, die ihren formellen Beginn mit der Äußerung „ich eröffne die heutige Sitzung“ findet.

Richter Alexander Hold #14

01 R.: nehm=sie bitte PLATZ-

02 → ich eröffne die heutige SITzung-
|
Richter und alle Anwesenden setzen sich

Auf diese Weise wird nicht nur der lokale Kontext, sondern auch alle kommende Kommunikation kontextualisiert. Das Wort „Sitzung“ macht erwartbar, dass mehrere Phasen folgen, die alle als „Sitzung“ kontextualisiert bleiben, solange der Vorsitzende die Sitzung nicht durch eine ähnlich explizite Handlung beendet. Denn die Äußerung „ich eröffne die Sitzung“ macht eine Äußerung in der Art von „ich erkläre die Sitzung für beendet“ erwartbar. Diese steht tatsächlich am Ende jeder Gerichtsshow, etwa in der Form „für heute ist die Sitzung geschlossen“⁴⁰ oder „dann ist die Hauptverhandlung beendet.“⁴¹ Diese Kontextualisierung „im Voraus“ ist für die Gerichtsshow entscheidend, da sie durchaus Phasen enthält, die dem in der Sitzungseröffnung etablierten Kontext nicht entsprechen.⁴² Ein derart metakommunikativ etablierter Kontext ist jedoch schwerer zu „durchbrechen“ – entsprechende Phasen bleiben so eher Teil der „Sitzung“.

Mithilfe der in Ausschnitt #14 enthaltenen stark formalisierten Wendung, die als Kleinstform Teil der kommunikativen Gattung „Sitzungseröffnung“ ist, wird in der Gerichtsshow zudem der jeweilige Richter als Richter kontextualisiert – und somit als Vorsitzender der Sitzung, der sowohl das Recht hat, diese zu eröffnen, als auch den Zeitpunkt des Hinsetzens zu bestimmen. In Ausschnitt #14 konstruiert der Richter sich durch die Äußerung „nehmen Sie bitte Platz“ als derjenige, dem das vorhe-

³⁹ In frühen Folgen der Sendung „Richter Alexander Hold“ aus dem Jahr 2002 wurde die Sitzung jedoch tatsächlich durch den Aufruf zur Sache eröffnet. Ein Wachtmeister trat vor und eröffnete die Sitzung mit den Worten: „Bitte erheben sie sich. Das Schöffengericht unter Vorsitz von Richter Alexander Hold.“ Hier handelt es sich allerdings deutlich um eine angloamerikanische Variante des Aufrufes zur Sache (vgl. Atkinson/Drew 1979:88).

⁴⁰ „Richter Alexander Hold“, Sendung vom 17.9.2004

⁴¹ „Das Strafgericht“, Sendung vom 22.1.2007.

⁴² So gibt in der Phase „Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten“ Alexander Hold seine Rolle als Vorsitzender teilweise auf.

rige Stehen gegolten hat. Auch wenn außer dem Richter niemand in dieser Sequenz spricht, so sind doch die anderen Anwesenden an der Kontextualisierung beteiligt. Indem sie die Aufforderung zum Sitzen befolgen und nicht gegen die Handlung der „Gesprächseröffnung“ durch den Richter Einspruch erheben, konstruieren auch sie die institutionelle Gesprächssituation, die Rolle des Richters als Vorsitzenden und ihre eigene Rolle als Teilnehmer. Zur Kontextualisierung des Richters als Institutionsvertreter trägt auch die Formulierung „die *heutige* Sitzung“ bei. Sie weist auf eine stark routinisierte Gattung hin, die offenbar häufig produziert wird. Der Richter konstruiert sich so als Institutionsvertreter, aus dessen Perspektive die heutige Sitzung eine unter vielen ist.⁴³ Für beteiligte Bürger ist die Relevanz einer Gerichtsverhandlung hingegen genau auf die *eine* Verhandlung hin fokussiert, die sie betrifft. Mit der Formulierung „ich eröffne die heutige Sitzung“ wird in der Gerichtsshow so die Perspektive der Institutionsvertreter besonders relevant gemacht.

Die Sitzungseröffnung dient zudem der Etablierung des Themas der Verhandlung und der Vorstellung der Akteure. In der Folge „Der Mauerschütze“ der Sendung „Richter Alexander Hold“ etwa geht es um eine „Strafsache“ wegen „versuchten Mordes“ und eines „Verbrechens gegen das Waffengesetz“ (siehe Transkript #1 im Anhang, S. 120, Zeilen 02-05). Als Rollen in dieser Verhandlung werden die des Staatsanwaltes und des Verteidigers festgelegt und die Herren Lucas und Vorländer als „Inhaber“ dieser Rollen kontextualisiert (Zeilen 08-11). Sie bestätigen diese Rollen auch nonverbal (Zeilen 08-11). Hier spielt in Bezug auf die mediale Außenstruktur die visuelle Ebene eine Rolle. Während der Richter in den Zeilen 08, 09, 10 und 11 Staatsanwalt und Verteidiger benennt, „wandert“ die Kamera „mit“, zeigt also die jeweils angesprochene Person. Staatsanwalt und Verteidiger sind so nicht nur namentlich, sondern auch visuell und räumlich identifiziert. Sie bestätigen die Kontextualisierung ihrer Rollen, indem sie ein „rollentypisches“ Gesicht aufsetzen. Während der Staatsanwalt einen bösen Blick wirft, schaut der Verteidiger skeptisch-besorgt. In der Gerichtsshow kontextualisieren sich die Institutionsvertreter also über Stereotype und stellen sich über ihre institutionellen Rollen hinaus auch in Bezug auf ihre dramaturgischen Rollen dar.

Der kommunikativen Gattung „Sitzungseröffnung“ kommen in der komplexen kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ zwei Funktionen zu. Zunächst dient die Sitzungseröffnung dazu, das gesamte folgende Gespräch als Gerichtsverhandlung zu

⁴³ Dieses „heute“ spiegelt auch die Perspektive der Fernsehzuschauer wider, die jeden Tag „Richter Alexander Hold“ sehen und so ebenfalls die einzelne Sitzung als Teil einer Serie von gleich strukturierten kommunikativen Ereignissen erleben.

kontextualisieren. Zudem findet mithilfe der Sitzungseröffnung eine erste Etablierung der beteiligten Personen und des Themas statt. Die Funktionen der Sitzungseröffnung ähneln also ihren Funktionen vor Gericht. So wie in der Gerichtsshow muss in der Gerichtsverhandlung zunächst der Kontext „Gericht“ etabliert werden. Und auch hier erfolgt durch die Sitzungseröffnung eine erste Festlegung des Themas der Verhandlung (vgl. Hoffmann 1983:27).

In ganz aktuellen Folgen der Sendung „Richter Alexander Hold“ und auch anderen aktuellen Gerichtsshows hat sich die Sitzungseröffnung stark gewandelt. Heute sind die Eröffnung und die Befragung zur Person des Angeklagten in den Vorspann integriert. Dazu wird der Angeklagte im Zeugenstand gezeigt, während der Richter die Informationen „aus dem Off“ verliest. Die Eröffnung ist insofern kein interaktives Format mehr, in dem die Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung von den Beteiligten gemeinsam produziert wird. Vielmehr wird jetzt in der Realisierung der Eröffnung die Funktion zur Etablierung der Personen und des Konfliktes sehr viel deutlicher. Durch das „Hineinrutschen“ der Eröffnung und der Befragung zur Person in den Vorspann werden diese auf der medialen Außenstruktur in den Interpretationsrahmen „Fernsehsendung“ gestellt.

5.5.3 Die kommunikative Gattung „Vernehmung des Angeklagten zur Person“ in der Gerichtsverhandlung

Die kommunikative Gattung „Vernehmung des Angeklagten zur Person“ dient vor Gericht zunächst der „Identitätsfeststellung“ des Angeklagten (Meyer-Goßner 2003:823). Für die dazu nötigen Angaben hat der Angeklagte entsprechend kein Zeugnisverweigerungsrecht; er muss aussagen (vgl. ebd.). Die Vernehmung des Angeklagten zur Person dient zudem der „Klärung der Prozessvoraussetzungen“, nämlich der Vernehmungsfähigkeit des Angeklagten und dem Vorliegen einer Anklage gegen ihn (ebd.:823). Vorstrafen können ebenfalls an dieser Stelle festgestellt werden, wenn „sie für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (ebd.:822). Gerade weil die Verlesung der Vorstrafen normalerweise nicht innerhalb der kommunikativen Gattung „Vernehmung des Angeklagten zur Person“ realisiert wird, hat die Frage nach Vorstrafen hier eine spezifische Funktion. Verlegt ein Richter sie in den Kontext der Befragung des Angeklagten zur Person, so erreicht er damit eine Kategorisierung des Angeklagten über die vorhandenen Vorstrafen.

Alle darüber hinausgehenden Fragen, die zu einer „Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten“ beitragen, gehören zur Vernehmung zur Sache

(ebd.:823). Diesem Bereich sind „Vorleben, Werdegang, berufliche Ausbildung und Tätigkeit, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse sowie sonstige Umstände, die für die Beurteilung der Tat und den Rechtsfolgenanspruch von Bedeutung sein könnten“ zuzuordnen (ebd.). Hier muss der Angeklagte keine Angaben machen (vgl. ebd.).

Die Aussagepflicht des Angeklagten in der Vernehmung zur Person bildet sich auch in der Rederechtverteilung ab. Der Richter hat das Recht, Fragen zu stellen, der Angeklagte muss antworten. Er ist auf das Format „Antwort“ festgelegt (vgl. Hoffmann 1983:31). Hoffmann weist darauf hin, dass sich Konventionen entwickelt haben, so dass sich durchaus verfestigte Strukturen der Vernehmung des Angeklagten zur Person erkennen lassen. So werde von vielen Richtern eine Einleitungs- und eine Schlusskomponente produziert (vgl. ebd.:36). Thematisch geht es laut Hoffmann immer um Namen, Wohn- bzw. Aufenthaltsort, Geburtsdatum, Beruf, Einkommen, Familienstand, Kinder und Staatsangehörigkeit (vgl. ebd.:37). In einigen der von Hoffmann untersuchten Verhandlungen fragten Richter auch nach Schulden, Ausbildung und den Eltern (vgl. ebd.). Gerade wegen des Zeugnisverweigerungsrechtes, das für Fragen zur Sache gilt, wäre zu erwarten, dass das Gericht zwischen Fragen zur Person und Fragen zur Sache deutlich und für den Angeklagten erkennbar differenziert. Dies ist laut Hoffmann jedoch nicht der Fall (vgl. ebd.:35).

Die erfragten Angaben sind dem Gericht zu einem Großteil schon aus den Akten bekannt (vgl. ebd.:35). Sie werden mithilfe der Vernehmung des Angeklagten zur Person für den Kontext der mündlichen Verhandlung etabliert. Hoffmann spricht von einem „Kategorisierungsdiskurs“, in dem der Angeklagte über soziale Kategorien charakterisiert wird (ebd.:35). Hier geht es bereits darum, die Kategorisierung mit dem Tatbestand in Verbindung zu bringen und zudem die soziale Identität festzulegen, die zum Schluss durch das Urteil transformiert werden wird (vgl. ebd.).

5.5.4 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Vernehmung des Angeklagten zur Person“

Die kommunikative Gattung „Vernehmung des Angeklagten zur Person“ entspricht in der Gerichtsshow in ihrer Form weitestgehend der Gattung vor Gericht. Auch hier produzieren Richter eine Einleitungskomponente, wie in folgendem Ausschnitt zu sehen ist. Transkript #15 zeigt die Vernehmung des Angeklagten Phillip Weber zur Person.

Richter Alexander Hold #15

01 =zunächst mal zu ihren perso << cresc > NAlien, >
02 sie heißen phillip WEber-
03 A.: mhm ((nickt))
04 R.: am (.) neunundzwanzigsten märz neunzertSIEbensiebzik-
05 in schwerin geBORN,=
06 =sie sind LEdiK==
07 =wohnen in (.) berLIN,
08 << all > was (.) machen sie denn beRUflich, >
09 A.: ich bin LANDschaftsgärtner-

Der Richter produziert hier die Einleitung entsprechend einem für das Gericht institutionstypischen Muster, das Hoffmann als „fakultative Einleitungskomponente“ bezeichnet:

„Fakultativ ist die explizite Grenzmarkierung durch Einleitungs- bzw. Grenzkomponente. Die Einleitung wird üblicherweise mehr oder weniger indirekt-unpersönlich formuliert nach dem Muster: (Kommen wir) (zur Vernehmung/Befragung) zur Person (Herr/Frau/Fräulein (N.) N.)“ (Hoffmann 1983:36).

In Transkript #15 wählt der Richter eine explizite Grenzmarkierung und eine persönliche Adressierung des Angeklagten (ebd.). Der Richter produziert also ein zwar nicht verbindliches, aber doch institutionstypisches Muster. Damit kontextualisiert er abermals die Situation als „Gerichtsverhandlung“.

Ein weiteres gerichtsspezifisches Muster, das in der Gerichtsshow produziert wird, ist die Bestätigungsfrage. Bestätigungsfragen werden vor Gericht genutzt, da die Personalien ohnehin aus den Akten bekannt sind; jedoch für das mündliche Verfahren etabliert werden müssen (vgl. Hoffmann 1983:35). In Transkript #15 produziert der Richter fast alle Angaben selbst, indem er sie in Bestätigungsfragen „verpackt“ (Zeilen 04-07). Seinen Namen bestätigt der Angeklagte mit dem Partikel „mhm“ und einem Nicken (Zeile 03), ob er die Angaben zu Geburtsort, Geburtsdatum, Familienstand und Wohnort nonverbal durch Nicken betätigt, ist nicht ganz klar erkennbar, da die Kamera an diesen Stellen in die Halbtotale geht und der Angeklagte nur aus einer Distanz von der Seite zu sehen ist. Zumindest aber widerspricht der Angeklagte den Angaben nicht. Er produziert somit gemeinsam mit dem Richter seine eigene Kategorisierung als Mittzwanziger, gebürtiger Ostdeutscher und Berliner. In der Gerichtsshow werden wie vor Gericht in der kommunikativen Gattung „Befragung des Angeklagten zur Person“ mehr Bestätigungsfragen als Informations-

fragen genutzt. So richtet der Richter in Transkript #15 nur eine Informationsfrage an den Angeklagten, nämlich die nach dessen Beruf (Zeile 08).

Richter und Angeklagter nutzen in der Gerichtsshow ausschließlich die Formate „Frage“ und „Antwort“. Auch auf diese Weise wird der Kontext „Gerichtsverhandlung“, der unter anderem durch Turn-Type Pre-Allocation konstituiert wird konstruiert (vgl. Hutchby/Wooffit 1998:48).⁴⁴ Hoffmann stellt diskursanalytisch fest: „Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen zu stellen“ (Hoffmann 1983:39). Der Angeklagte hingegen „ist einer Zwangskommunikation ausgesetzt. Er hat nichts zu tun, als bestimmte Informationen auf Abruf bereitzustellen [...]“ (ebd.:42). Konversationsanalytisch gewendet bedeutet dies: Indem der Richter Fragen stellt, konstruiert er sich als Vorsitzenden. Und der Angeklagte produziert diese Kontextualisierung mit, indem er das Fragerecht des Richters nicht in Frage stellt und eine Antwort gibt. Er kontextualisiert dabei zugleich sich selbst als Adressaten dieser „Zwangskommunikation“.

Zur gerichtsshowspezifischen Variante der kommunikativen Gattung „Befragung des Angeklagten zur Person“ gehören jedoch auch kurze Durchbrechungen der zuvor etablierten institutionellen Rollen durch den Angeklagten. Ausschnitt #16 zeigt die Antwort des Angeklagten auf die Frage des Richters nach seiner Berufstätigkeit. Transkript #16 schließt (unter Wiederholung der letzten Zeile) an Transkript #15 an.

Richter Alexander Hold #16

01 A.: ich bin LANDschaftsgärtner==
02 → =<< all > aber ((schüttelt den Kopf)) ich weiß nicht was
03 ich hier SOLL- >=
04 =ich HAB auf niemanden geschossen;

Die Expansion in Zeile 02 wird mit einem schnellen Anschluss „angehängt“ und in einem höheren Tempo produziert. Der schnelle Anschluss zeigt, dass Phillip Weber seinen Turn aktiv halten muss. Nach der Erfüllung des institutionellen Musters durch seine Antwort ginge das Rederecht sonst an den Richter zurück. Die Realisierung in einem höheren Tempo weist darauf hin, dass der Angeklagte hier eine nicht bevorzugte Handlung ausführt, die er entsprechend „schnell“ hinter sich bringt. Die

⁴⁴ Hutchby/Wooffit (1998) stellen dazu fest: „Turn-type pre-allocation means that participants, on entering the setting, are normatively constrained in the types of turns they may take accordingly to their particular roles. Typically, the format involves chains of question-answer sequences, in which the witness, pupil or interviewee is expected to provide the answer. This format is pre-established, and normative rules operate which mean that participants can be constrained to stay within the boundaries of the question-answer framework“ (Hutchby/Wooffit 1998:149).

Expansion ist damit gegenüber dem Vorausgegangenen markiert. Markiertheit weist auf weniger bevorzugte Handlungen hin⁴⁵ (vgl. Levinson 2000:363). Auffällig ist, dass auch dieser Teil der Äußerung als Antwort formuliert wird. Denkbar wäre auch, die darin enthaltene Frage tatsächlich in Form einer Frage zu formulieren: „Was soll ich eigentlich hier?“ Der Angeklagte behält jedoch das Antwortformat bei. Atkinson/Drew zeigen in ihrer Untersuchung „Order in Court“, dass das verbindliche Frage-Antwort-Format für eine Vielzahl anderer Handlungen genutzt werden kann, solange die Form der Frage bzw. Antwort beibehalten wird⁴⁶ (vgl. Atkinson/Drew 1979:105ff.). Gerade die Wahl des Formates „Antwort“ für eine andere Handlung zeigt, dass die Beteiligten sich hier am Muster Frage-Antwort orientieren.

Inhaltlich lehnt in Ausschnitt #16 der Angeklagte mit der Äußerung „aber ich weiß nicht was ich hier soll“ seine Rolle innerhalb des institutionellen Gesprächs ab. Dies unterstützt er nonverbal durch Kopfschütteln. Zur Begründung führt er eine Unschuldsbeteuerung an: „Ich hab auf niemanden geschossen.“ Die Einleitung mit „aber“ kann als Kennzeichnung der folgenden thematischen Abweichung verstanden werden. Dafür würde auch der Tempowechsel in Zeile 02 sprechen. Die Einleitung mit „aber“ könnte jedoch auch die vorherige Antwort „ich bin Landschaftsgärtner“ (Zeile 01) rekontextualisieren. Das „aber“ würde dann bedeuten: Ich lasse mich zwar auf den institutionellen Antwortzwang ein, akzeptiere damit aber nicht meine Rolle als Angeklagter. Der Richter behandelt die Äußerung sowohl als thematische Abweichung als auch als Problematisierung der institutionellen Rollen durch den Angeklagten. Diese beiden Probleme arbeitet er, wie in Transkript #17 zu sehen, nacheinander ab. Zunächst weist er die Themenabweichung zurück (Zeile 01).

Richter Alexander Hold #17

01 → R.: .h ja da KOMM=wir dann noch dazu==

02 =zu:r (.) ZEIT sind sie allerdings in unterSUchungshaft-

03 → in der (.) jotvau[a] in (.) berlin=in moa << kurz >

⁴⁵ Dispräferierte zweite Teile von Paarsequenzen werden allerdings häufig gerade verzögert produziert (vgl. Levinson 2000:363). Im vorliegenden Fall ist allerdings der präferierte zweite Beitrag schon erfolgt. Es geht hier also nicht um einen klassischen dispräferierten zweiten Teil, sondern eher um eine unerlaubte Expansion des präferierten Beitrages.

⁴⁶ Dies spielt in Britischen Gerichten eine ungleich größere Rolle, da im (in Deutschland nicht vorgesehenen) Kreuzverhör ausschließlich Fragen und Antworten gestattet sind (vgl. Atkinson/Drew 1979:105ff.).

04 BIT, > .hh
 |
 A. ist zu sehen: Wegwerfende Kopfbewegung, entrüsteter Blick

05 << all > die ANklage bitte > (.) herr staatsanwalt-

Mit der Äußerung „da kommen wir dann noch dazu“ verweist der Richter darauf, dass das vom Angeklagten eingebrachte Thema erst später relevant wird. Er zeigt hier deutlich, dass die Bestimmung des Themenverlaufes bei ihm als Institutionsvertreter liegt. Im Anschluss arbeitet Alexander Hold auch Phillip Webers Ablehnung der Kontextualisierung als Angeklagter ab, indem er darauf hinweist, dass dieser zurzeit in Untersuchungshaft ist (Zeile 02-03). Die Untersuchungshaft wird hier genutzt, um Phillip Weber zurück in seine Rolle als Angeklagten zu verweisen. Die Verbindung setzt der Richter mit „allerdings“. „Allerdings“ suggeriert hier eine inhaltliche Verbindung zwischen „da kommen wir dann noch dazu“ und „zurzeit sind sie in Untersuchungshaft“, die sich nicht unbedingt sofort erschließt. Suggestiert werden könnte hier etwa: „Über Ihre Schuld verhandeln wir später, aber dass Sie in Untersuchungshaft sind, spricht nicht für Sie.“ Phillip Weber reagiert mit einem empörten Gesichtsausdruck und einer wegwerfenden Kopfbewegung. Ob er damit jedoch auf die Tatsache seiner Untersuchungshaft oder die erneute Kontextualisierung als Angeklagter reagiert, ist nicht festzustellen.

In der Gerichtsshow wird also auch der gerichtsspezifische „Kategorisierungsdiskurs“ genutzt, den Hoffmann folgendermaßen beschreibt.

„Keinesfalls geht es [bei der Befragung zur Person] nur darum, die in den Akten vorliegenden Personalien nochmals zu prüfen und ggf. zu korrigieren; über diese Aufgabe hinaus wird ein Bild des Angeklagten über soziale Kategorisierungen gewonnen, das die Konstitution des Tatsachverhalts stützen [...] kann [...]“ (Hoffmann 1983:35).

Der Gerichtsshowrichter im analysierten Beispiel nutzt die Bestätigungsfrage nach dem momentanen Aufenthaltsort, um Phillip Weber als Untersuchungshäftling zu kategorisieren und so die zuvor durch diesen selbst problematisierte Kontextualisierung als Angeklagter wieder relevant zu machen.

Die „Widerspenstigkeit“ des Angeklagten kann als eine gerichtsshowtypische Variante der kommunikativen Gattung „Erörterung der Personalien des Angeklagten“ gesehen werden, da das Ablehnen der Kontextualisierung als Angeklagter in fast allen Sendungen zu beobachten ist. Hier spielt sowohl die Tendenz zum Konflikt als auch die Bedeutung des Leugnens für den „Whodunit“-Plot eine Rolle. Zugleich wird hier der Kontext „Gerichtsverhandlung“ jedoch nicht durchbrochen; denn der Angeklagte weigert sich lediglich, *seine* Kontextualisierung als Angeklagter mitzu-

produzieren; er problematisiert jedoch nicht den institutionellen Kontext. Auch argumentiert er innerhalb des Systems der Institution, indem er darauf verweist, unschuldig zu sein. Die Gerichtsshow stellt hier ein Problem dar, das so auch in der Gerichtsverhandlung auftreten kann. Allerdings wird hier etwas als Regelfall gezeigt, das tatsächlich nur eine Variante von vielen ist.

Die Befragung des Angeklagten zur Person hat in der Gerichtsshow die Funktion, die Person des Angeklagten zu etablieren. Er wird in seiner institutionellen Rolle als Angeklagter und zugleich in seiner sozialen Identität kontextualisiert. Zudem wird durch die Ablehnung der institutionellen Rolle durch den Angeklagten der Grundkonflikt des gesamten Gespräches etabliert.

5.5.5 Die Kommunikative Gattung „Verlesung der Anklageschrift“ in der Gerichtsverhandlung

Der Zweck des Verlesens der Anklageschrift in einer Gerichtsverhandlung ist die „thematische Exposition für die mündliche Verhandlung“ (Hoffmann 1983:59). Es geht also darum, das Thema der Verhandlung festzulegen. Daneben existiert eine schriftliche Anklage, die dem Angeklagten vor dem Prozess zugeschickt wird (vgl. ebd.). Sie ist umfangreicher als die mündlich verlesene Anklageschrift. Diese enthält „nicht die in der Akte enthaltenen Angaben zur Person, zur Beweislage nach dem Stand der Ermittlungen und zur rechtlichen Beurteilung“ (ebd.:56). Denn die mündliche Anklage ist lediglich eine „Exposition“, die „bündig zusammenfasst, was dem Angeklagten konkret zur Last gelegt wird und welche Rechtsnormen einschlägig sind“ (ebd.).

5.5.6 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Verlesung der Anklageschrift“

Die kommunikative Gattung „Verlesung der Anklageschrift“ wird in der Gerichtsshow in Bezug auf die situative Realisierungsebene entsprechend der Gattung in der Gerichtsverhandlung realisiert. Es handelt sich um ein monologisches Format, das in der Gerichtsshow auch als solches produziert wird. Durch die Übergabe des Rederechts durch den Richter muss der Staatsanwalt sein Rederecht nicht gegen Übernahmeversuche verteidigen. Es finden sich keinerlei schnelle Anschlüsse.⁴⁷ Während die Verlesung der Anklageschrift also in Bezug auf die situative Realisierungs-

⁴⁷ Das komplette Transkript der Realisierung der kommunikativen Gattung „Verlesung der Anklageschrift“ in der analysierten Folge befindet sich im Anhang (S.119).

ebene in der Gerichtsshow entsprechend der Gattung in der Gerichtsverhandlung realisiert wird, gibt es in Bezug auf die Themenstruktur Unterschiede. In den Darstellungen der Gerichtsshow-Staatsanwälte werden sowohl der Tatverdacht als auch die psychologische Motivation des Angeklagten ausführlich geschildert. Es sind stets mehrere Themen erkennbar, die allerdings eng zusammenhängen.

So geht es in der Verlesung der Anklageschrift in der Folge „Der Mauerschütze“ zunächst um eine Art „Vorgeschichte“, nämlich das Erschießen von Phillip Webers Vater durch den damaligen Grenzposten Joachim Bussig und dessen Verurteilung nach der „Wende“ (Transkript Alexander Hold #18, Anhang S.120-122, Zeilen 01-06). Anschließend wird die Reaktion Phillip Webers auf den Tod des Vaters beschrieben (Zeilen 11-12). Diese Darstellung dient dann als psychologische Motivation für die darauf folgende Tatbeschreibung, der eine Darstellung der Schädigung des Opfers hinzugefügt ist (Zeilen 23-41). Dieser Schilderung schließen sich die gesetzlichen Merkmale der Straftat (Zeilen 42-45) und die Aufzählung der verletzten Gesetze an (46-54). In seiner Exposition macht der Staatsanwalt als Themen der Verhandlung also neben der Tat selbst auch den psychologischen Hintergrund und die Vorgeschichte relevant.

Die Verlesung der Anklageschrift dient in der Gerichtsshow wie in der Gerichtsverhandlung zur Etablierung des Themas des Gespräches. Durch ihre erweiterte Themenstruktur macht sie neben dem Tatbestand auch den Hintergrund und die psychologische Motivation relevant. Letztere zwei Themen spielen in Gerichtsshow's tatsächlich eine mindestens so große Rolle wie der Tatbestand. Indem diese Themen nun schon mithilfe einer kommunikativen Gattung, die auch in ihrem ursprünglichen Kontext dazu dient, Relevanz festzulegen, eingeführt werden, sind sie für den weiteren Verlauf des Gespräches etabliert. Diese stark emotional-psychologisch geprägten Themen können zwar auch eine Rolle in einer Gerichtsverhandlung spielen, sie sind jedoch keinesfalls von Anfang an als Thema festgelegt. Diese Themen sind vielmehr typisch für die Daily Talk Show. Indem also in der Gerichtsshow die kommunikative Gattung „Verlesung der Anklageschrift“ genutzt wird, um diese Themen in den aufgerufenen institutionellen Kontext „Gerichtsverhandlung“ zu überführen, können sie im Laufe des weiteren Gespräches behandelt werden, ohne dass ihre Relevanz für den institutionellen Kontext problematisiert werden müsste – oder diese Themenstruktur die Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung sogar durchbrechen würde.

5.5.7 Die kommunikative Gattung „Zeugenbelehrung“ in der Gerichtsverhandlung

Die Zeugenbelehrung dient vor Gericht dazu, Zeugen über die Bedingungen ihrer folgenden Aussage zu informieren; nämlich die Wahrheitspflicht, die Möglichkeit einer Vereidigung und die Strafbarkeit von Falschaussagen. Bei Zeugen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Angeklagten stehen, kommt noch das Recht zur Aussageverweigerung hinzu (vgl. Meyer-Goßner 2003:166). Neben diesen inhaltlichen Aspekten hat die Zeugenbelehrung vor Gericht jedoch noch eine weitere Funktion. Sie kontextualisiert die Person, die den Zeugenstand betritt, in ihrer institutionellen Rolle als Zeuge (vgl. Wolff/Müller 1995:197). Zeugen betreten erst zum Zeitpunkt ihrer Aussage den Sitzungssaal und werden insofern erst in diesem Moment Teil der institutionellen Situation. Während sie also den Saal noch ausschließlich mit ihrer sozialen Identität betreten, versieht die Zeugenbelehrung sie mit ihrer institutionellen Rolle (vgl. ebd.). Wolff/Müller beschreiben die Zeugenbelehrung als interaktives Format, mit dem Richter und Zeuge gemeinsam die Kontextualisierung des Zeugen als Zeuge vornehmen (vgl. ebd.). Diese Kontextualisierung kann alternativ auch in Form einer „summarischen Belehrung“ aller Zeugen vor der Verhandlung stattfinden (ebd.:195). In diesem Fall belehrt der Richter alle Zeugen gemeinsam; anschließend verlassen sie den Saal. Bei ihrem späteren Eintritt in den Zeugenstand sind die betreffenden Personen dann bereits als Zeuge kontextualisiert (vgl. ebd.). Diese Variante scheint allerdings weniger dazu geeignet zu sein, eine Kontextualisierung als Zeuge zu bewirken, da die Belehrung in diesem Fall nicht in dem lokalen Kontext stattfindet, in dem die betreffende Person als Zeuge agiert. Laut Wolff/Müller wird die summarische Belehrung trotz des geringeren Zeitaufwandes weniger oft von Richtern genutzt (vgl. ebd.). Hoffmann stellt hingegen fest, dass „die Zeugen üblicherweise gemeinsam zu Beginn der Hauptverhandlung [...] belehrt [werden] (Hoffmann 1983:251).⁴⁸ Auch Meyer-Goßner vertritt in seinem Kommentar zur Strafprozessordnung die Auffassung, Zeugen würden „i. d. R [...] gemeinschaftlich ermahnt und belehrt“ (Meyer-Goßner 2003:822).

Wolff/Müller formulieren als konstitutive Elemente der Belehrung die drei Teile „Einleitung“, „Hinweis auf die Wahrheitspflicht“ und „Aussage über die Strafbarkeit von Falschaussagen“ (Wolff/Müller 1995:196). Sie bezeichnen die Kombinati-

⁴⁸ Hoffmann untersuchte Strafverhandlungen vor einem Schöffengericht. Auch Wolff/Müller analysierten Strafverfahren; leider gibt es keinen Hinweis darauf, ob es sich dabei um Schöffengerichte handelte. Die unterschiedliche Wahrnehmung kann also ein reiner Zufall sein oder aber in der unterschiedlichen Art des Gerichtes oder der zeitlichen Distanz zwischen den Untersuchungen begründet liegen; denn hier geht es um Konventionen, die sich mit der Zeit verändern können.

on dieser drei Elemente als „Belehrungskern“, der beliebig von Richtern durch Erklärungen erweitert werden kann, da keine „allgemeingültige Belehrungsformel“ existiert (ebd.).

5.5.8 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Zeugenbelehrung“

In der Gerichtsshow werden Zeugen grundsätzlich einzeln belehrt. Dies liegt wohl darin begründet, dass die Einzelbelehrung eine stärkere Kontextualisierung der agierenden Personen als Zeugen produziert und die Gerichtsshow sich gerade die Kontextualisierungsfunktion der Belehrung zunutze macht. Alle von Wolff/Müller benannten drei Elemente des Belehrungskerns werden in der Gerichtsshow produziert, wie in folgendem Beispiel zu sehen ist.

Ausschnitt #22 zeigt die Belehrung des Zeugen Joachim Bussig mit den drei Komponenten „Einleitung“ (Zeile 05-07), „Hinweis auf die Wahrheitspflicht“ (Zeile 08-09) und „Aussage über die Strafbarkeit von Falschaussagen“ (Zeile 10-12).

Richter Alexander Hold #22

```
01  R.:  .hh joachim BUSsik bitte-
02      wir treten in die beWEISaufnahme ein==
03      =sie setzen sich bitte zu ihrem
04      verTEIdiger;
           |
           der Angeklagte steht auf und verlässt den Zeugenstand
05      ((Musik setzt ein)) herr bussik guten TAG-
           |
           der Zeuge Bussig betritt den Saal
06      nehmen sie (mal bitte) hier vorn PLATZ- (---)
           |
           Joachim Bussig geht zum Zeugenstand, blickt mehrmals zum A.
07      .hh zunächst die beLEHrung, =
           |
           Joachim Bussig setzt sich
08      =sie wissen dass sie als zeuge vor gericht die WAHrheit
09      ((Musik wird ausgeblendet)) sagen müssen-
10      es könnte sein dass sie verEIdigt werden;
11      mit ner FALSCHhaussage machen sie sich so oder so
12      straf[bar-]
```

Der Richter leitet die Belehrung hier mit einer Begrüßung des Zeugen und einer Ankündigung der folgenden Handlung ein (Zeilen 05-07). Die persönliche Ansprache Joachim Bussigs in Zeile 05 kennzeichnet diesen nicht nur als herausgehobenen Teilnehmer der folgenden Sequenz. Sie macht ihn auch zum Adressaten der folgenden Belehrung, die direkt auf Begrüßung und Platzzuweisung folgt. Die Begrüßung kann als Überleitung zur Belehrung verstanden werden. Wolff/Müller sehen die Einleitung als „konstitutives Element der Belehrung *als einer interaktiven Handlungsform*“ (ebd.:196, Hervorhebung im Original). Interaktiv ist die Belehrung, weil durch sie Richter und Zeuge gemeinsam die Kontextualisierung des Zeugen als Zeuge und der folgenden Interaktionssequenz als Zeugenbefragung produzieren. Der Richter macht Joachim Bussig also nicht nur zum Adressaten der Belehrung, sondern fordert ihn auch auf, die Kontextualisierung als Zeuge gemeinsam mit ihm zu produzieren. Denn die Funktion der Zeugenbelehrung mit persönlicher Ansprache liegt im Erzeugen eines „Wechsels des Status“ einer Person zu dem eines Zeugen vor Gericht (ebd.:197). Zugleich wird hier allerdings auch die Kontextualisierung Holds als Richter weiter hergestellt. Denn das „interaktive Format“ Zeugenbelehrung ist „an bestimmte Teilnehmerrollen gebunden: *Nur Zeugen* werden belehrt, der Belehrende ist *immer* der Richter“ (ebd.:193, Hervorhebung im Original). Allerdings erfolgt die Kontextualisierung unterschiedlich explizit: Während die Zeugen in der Belehrung in vielen Fällen explizit als Zeugen angesprochen werden, kontextualisieren Gerichtsshow-Richter sich durch die Ausführung der Handlung „Belehrung“ als Richter, da ihnen nach den institutionellen Regeln als einzige zusteht, diese Handlung auszuführen.

Die Zeugen produzieren in der Gerichtsshow die Kontextualisierung mit, indem sie „zeugentypisches“ Verhalten an den Tag legen. So kontextualisiert Joachim Bussig sich in Transkript #22 verbal und nonverbal als Zeuge, indem er nickt und sehr leise bejaht (Zeile 13). Die in der Lautstärke sehr zurückgenommene Reaktion Bussigs korrespondiert offenbar mit dem Verhalten von Zeugen vor Gericht, wie Wolff/Müller beobachten: „Insgesamt fällt [...] die außerordentliche Zurückhaltung in den Reaktionen der Adressaten während der Belehrung auf“ (ebd.:205). Die Autoren sehen den Grund in der Zurückhaltung der Adressaten darin, dass sich der ausgesprochene Zweifel an der Wahrheit der zu machenden Aussagen nicht auf die Person des Zeugen bezieht, sondern vielmehr auf dessen Rolle als Zeuge (ebd.). Die Zeugen nehmen entsprechend die Belehrung zur Kenntnis, anstatt sie als persönli-

chen Angriff auf die eigene Glaubwürdigkeit zu verstehen. Joachim Bussig bestätigt also durch seine zurückgenommene Reaktion diese für Gerichtsverhandlungen institutionstypische Funktion – und produziert damit auch wiederum seine Kontextualisierung als Zeuge.

Lediglich die zeitliche Realisierung der Zeugenbelehrung weicht in der Gerichtsshow von der Gerichtsverhandlung ab. Wolff/Müller beobachten, dass vor Gericht diese Belehrung zeitlich genau auf die Bewegung des Zeugen in Richtung Zeugenstand abgestimmt ist:

„Die Pause, die der Richter zwischen seinem ersten und seinem zweiten Redebeitrag lässt, und in der er wartet, bis die Zeugin Platz genommen hat, fungiert interaktionsstrukturell als ein weiteres Mittel, um den Beginn der Belehrung hervorzuheben. Die persönliche Anrede [...] erfolgt genau in dem Augenblick, in dem die Zeugin auch physisch 'ihren Platz' auf dem Zeugenstuhl gegenüber dem Richter eingenommen hat“ (ebd.:197).

Dies ist in der Gerichtsshow nicht ganz der Fall. So produziert in Ausschnitt #22 der Richter die Anrede bereits, als Joachim Bussig den durch eine halbhohe „Zauntür“ vom Zuschauerraum abgetrennten Gerichtsbereich betritt. Während der Aufforderung zum Platznehmen geht Joachim Bussig zum Zeugenstand. Allerdings wartet auch hier der Richter mit der Belehrung, bis Joachim Bussig sich fast gesetzt hat. In Zeile 06 ist deshalb eine Pause zu beobachten, die der Richter noch durch ein Einatmen verlängert. Schließlich kann er nicht länger warten und beginnt mit der Belehrung, bevor Joachim Bussig sitzt. Diese Art der Zeugenbelehrung in der Gerichtsshow wird von Juristen kritisiert:

„Gucken Sie sich doch bloß an, wie in diesen Shows die Zeugenbelehrung passiert. Um Zeit zu sparen, geschieht das oft vollkommen en passant, während der aufgerufene Zeuge noch von der Tür zu seinem Platz geht“ (Mackenroth 2002:188).

Die Beobachtung Mackenroths, die nachlässige Zeugenbelehrung geschehe aus Zeitnot, trifft wohl zu und weist auf ein Charakteristikum der Gerichtsshow hin: Hier werden Rituale aus der Gerichtsverhandlung zur Realisierung fernspezifischer Aktionen genutzt. In der Struktur der Fernsehsendung „Gerichtsshow“ ist die Zeugenbefragung eine Art Interview, das mit einem Auftritt beginnt. Der Auftritt ist jedoch nicht als Auftritt einer zu interviewenden Person kontextualisiert, sondern als Eintreten einer Person in den Zeugenstand. Die Belehrung wird hier genutzt, um die Kontextualisierung des Folgenden als „Zeugenvernehmung“ zu erreichen. Der Richter kontextualisiert auf der Binnenebene durch die Belehrung also den Auftritt als Zeugenvernehmung, während er zugleich dem Zeitdruck der Fernsehsendung folgt und entsprechend die Belehrung realisieren muss, bevor der Zeuge sich ganz gesetzt hat. Auf der Ebene der medialen Außenstruktur wird deutlich der Struktur der Fern-

sehsendung und nicht der der aufgeführten Gerichtsverhandlung gefolgt. Die Musik, die stets das Auftreten der Zeugen begleitet, setzt ein, als der Zeuge Bussig den Saal betritt (Zeile 05) und wird erst ausgeblendet, als er wirklich sitzt (Zeile 09). Zu diesem Zeitpunkt hat der Richter jedoch schon mit der Belehrung begonnen. Teile der Belehrung werden so von der Musik übertönt.

Insgesamt wird die der Gerichtsverhandlung entlehnte kommunikative Gattung „Zeugenbelehrung“ jedoch in der Gerichtsshow sehr „authentisch“ produziert. Die Zeugenbelehrung ist für die Gerichtsshow in ihrer Funktion und Form besonders wertvoll und wichtig; bietet sie doch ein Format, das dazu dient, Personen als Zeugen zu kontextualisieren. Da dies auch ihre Funktion in der Gerichtsverhandlung ist, kann diese kommunikative Gattung fast eins zu eins in die Gerichtsshow übernommen werden. Hier zeigt sich die besondere Eignung der Gerichtsverhandlung als Folie für eine Fernsehsendung: Da auch die Gerichtsverhandlung ihre spezifische institutionelle Realität kommunikativ explizit konstruieren muss, bietet sie kommunikative Gattungen und Aktivitätstypen, die in der Gerichtsshow genutzt werden können, um auch hier eine „Gerichtsrealität“ zu erzeugen.

In ganz aktuellen Folgen der Sendungen „Richter Alexander Hold“ und „Richterin Barbara Salesch“ wird die Zeugenbelehrung jedoch nicht mehr realisiert. Auch das Eintreten der Zeugen in den Sitzungssaal wird nicht mehr gezeigt. Die Befragung der einzelnen Zeugen wird jetzt mit einer kurzen Sequenz unterteilt, die verwischte Farben und ein rauschendes Geräusch enthält; es wird ein „Vorspul-Effekt“ erzeugt. Hier wird also impliziert, die Belehrung fände noch statt, würde jedoch für den Zuschauer „vorgespult“. Es ist zu vermuten, dass die kommunikative Gattung „Gerichtsshow“ inzwischen so verfestigt ist, dass Auslassungen dieser Art möglich sind, weil Zuschauer fehlende Teile selbst ergänzen können. Die Belehrung muss dann nur noch impliziert und nicht mehr tatsächlich realisiert werden, um die Zeugen als Zeugen zu kontextualisieren. In der Sendung „Das Strafgericht“ wird die Zeugenbelehrung noch in der Form realisiert, in der sie oben beschrieben wurde. Sie ist als Bestandteil der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ also immer noch präsent.

5.5.9 Die kommunikative Gattung „Befragung der Zeugen zur Person“ in der Gerichtsverhandlung

Vor Gericht sind Zeugen dazu verpflichtet, sich zur Person zu äußern (vgl. Hoffmann 1983:138). Die Befragung der Zeugen zur Person ist also eine der kommunikativen Gattungen der Gerichtsverhandlung, die sich durch eine extreme Macht-

asymmetrie auszeichnet; es findet eine „Zwangskommunikation“ statt (ebd.:24). Erfragt werden Name, Alter, Stand bzw. Gewerbe und Wohnort (vgl. ebd.:241). Ebenfalls geht es darum, die Art der Beziehung des Zeugen zum Angeklagten und Geschädigten zu erfahren (ebd.). In der Strafprozessordnung festgelegte Ziele sind also die „Identifizierung der Person des Zeugen“ sowie eine „Kategorisierung [...] hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit“ (ebd.:238). Hoffmann (ebd.) weist jedoch daraufhin, dass die erfragten persönlichen Daten meist schon aus den Akten zu ersehen sind. Die Befragung zur Person dient also nicht dazu, dem Gericht neues Wissen zu erschließen. Vielmehr müssen die bereits bekannten Daten in die mündliche Verhandlung eingebracht werden, um in diesem Kontext allen zugänglich zu sein. Hoffmann (ebd.) stellt fest, dass die Befragung zur Person oft nicht über die Erfragung der Personalien hinausgeht. Der „Kategorisierungsdiskurs“, in dem Zeugen als glaubwürdig oder unglaubwürdig eingeschätzt werden, findet dann erst in der Vernehmung zur Sache statt (ebd.).

5.5.10 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Person“

Auch in der Gerichtsshow erfragt der Richter die in der Strafprozessordnung festgelegten Informationen, nämlich Name, Alter, Beruf und Wohnort. Darüber hinaus wird hier regelmäßig nach dem Familienstand gefragt. Produziert wird die Befragung zur Person durch den Richter mithilfe von Bestätigungs- und Informationsfragen. So stellt der Richter in folgendem Ausschnitt drei Bestätigungsfragen (Zeilen 01-04) und eine Informationsfrage (Zeile 05). Transkript #23 zeigt die Befragung zur Person des Zeugen Joachim Bussig.

Richter Alexander Hold #23

01 → R.: sie heißen joachim BUSSig-
02 fünfundvierzig JAHre alt,=
03 → =sie sind geSCHIEden,
04 → sie wohnen in königswusterHAUsen bei berlin;=
05 → =was machen Sie beRUFlich?
06 Z.: ja (.) in der (.) ehemaligen dedeer war ich soldAT,
07 (.) bei den GRENZtruppen; (--)
08 .h nach der wende denn (-) ham sie mich vorn KAdi
09 gezerrt,

10 << f > SECHS Jahre ((hebt empört den Zeigefinger)) habe
11 ich bekommen; >
12 nur weil ich meine PFLICHT getan habe;
13 VIEre davon hab ich abgesehen;
14 dann ham sie mich RAUSgelassen; (--)
15 ich wollte aber mit der öffentlichkeit nichts mehr zu
16 TUN ham-
17 bin ins Klo:ster-
18 ich wollte mit der vergangenheit ABschließen-
19 und (.) wollte meinen FRIEden finden- (.)
20 und (.) na ja und ich hatte auchn bisschen angst (.) vor
21 RAche; (.)
22 R.: o[k]
23 Z.: [na] ja im kloster haben sie mir dann ZUflucht gewährt-
24 (--)
25 und (.) da arbeite ick jetzt seit knapp zwei jahren als
26 HAUSmeister;

Obwohl in der Gerichtsshow – außer der Frage nach dem Familienstand – die Befragung zur Person nicht durch den Richter auf weitere Bereiche ausgedehnt wird, geben die befragten Zeugen sehr viele Informationen über sich preis. So antwortet in Ausschnitt #23 der Zeuge auf die Frage nach seinem Beruf sehr ausführlich, indem er nicht nur seine jetzige Tätigkeit nennt, sondern auch seinen früheren Beruf. Der Verweis auf die früher ausgeübte Tätigkeit bildet hier eine Verbindung zwischen der Antwort auf die eigentliche Frage und der Schilderung seiner Vergangenheit, die Bussig „ungefragt“ hinzufügt. Auffällig ist, dass Bussig trotz der „unangeforderten“ Expansion seinen Turn offenbar nicht aktiv halten muss. In seiner Aussage finden sich keine schnellen Anschlüsse; es werden sogar Pausen zwischen den einzelnen Turnkonstruktionseinheiten produziert (07,14,24). Besonders die längere Pause in Zeile 24 ist hier interessant, denn sie steht vor der Rederechtübernahme durch den Richter. Dieser wartet geradezu, ob Bussigs Turn nun zu Ende ist. Dies zeigt deutlich, dass Bussig an dieser Stelle den Turn relativ frei expandieren kann, denn aufgrund der institutionell vorbestimmten Rederechtverteilung könnte der Richter Bussigs Turn auch beenden, indem er sich selbst das Rederecht nimmt. Allerdings ver-

schiebt Joachim Bussig die erfragte Information bis an das Ende des Turns und sorgt so dafür, dass der Richter auch die anderen Informationen anhören muss, um schließlich die erfragte Berufsbezeichnung zu hören. In Zeile 22 reagiert der Richter auf diese Strategie, indem er durch ein teils parallel gesprochenes „OK“ anzeigt, dass er sich auf eine Rederechtübernahme vorbereitet und Bussig nun zum Ende kommen soll. Tatsächlich produziert Bussig daraufhin die erfragte Information (Zeile 26).

In der Gerichtsshow wird den Zeugen also sehr viel Raum zur Expansion ihrer Turns gelassen; es gibt offenbar keine sehr enge thematische Relevanzfestlegung für die Befragung zur Person. Die Zeugen initiieren in der Gerichtsshow den oben erwähnten „Kategorisierungsdiskurs“ ungefragt selbst, indem sie ein psychologisch-biographisches Profil von sich anbieten. So charakterisiert sich der Zeuge Joachim Bussig in Ausschnitt #23 als uneinsichtiger Täter und verbittertes Opfer der westdeutschen Justiz. Inhaltlich stellt er den juristischen Umgang mit seiner Vergangenheit als Mauerschütze nach der Wende und seine persönliche psychische Verarbeitung dessen dar. Mit der Formulierung „vorn Kadi gezerrt“ verwendet Bussig hier einen negativ konnotierten Begriff für die westdeutsche Gerichtsbarkeit. Seine Sache wurde in seinen Augen offenbar nicht zu Recht vor einem Gericht verhandelt. Man kann hier auch von „moralisch negativ wertenden Begriffen“ sprechen, die für das zum Ausdruck bringen von Entrüstung typisch sind (Christmann/Günthner 1999:251). Insofern würde die Sequenz in den Zeilen 08-09 als Vorbereitung eines kommenden Entrüstungs-Höhepunktes funktionieren. Denn in den darauf folgenden Sequenzen stellt Bussig seine Entrüstung über die ihm widerfahrende Behandlung deutlich dar (Zeilen 10-12). Er arbeitet hier mit einer Kontrastierung (sechs Jahre – Pflicht getan), die für die Darstellung von Entrüstung charakteristisch ist; Christmann/Günthner sprechen von der „Darstellung von Disproportionalität“ (ebd.). Die Unangemessenheit des Strafmaßes ist hier zudem prosodisch durch einen Akzent auf der Zahl und dem lauterem Sprechen der Turnkonstruktionseinheit gekennzeichnet (Zeile 10-11).

Durch die Darstellung von Affekt charakterisieren Zeugen sich psychologisch und liefern so Informationen in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit. Der Zeuge Joachim Bussig etwa wird hier als Opfer eines Mordanschlages gehört. Dieser Mordanschlag ist vermutlich eine Racheat des Sohnes eines von Bussig erschossenen DDR-Flüchtlings. Indem Bussig nun schon während der Befragung zu seiner Person deutlich macht, dass er seine Schuld als Mauerschütze nicht anerkennt und wegen seiner

Verurteilung verbittert ist, impliziert er, dass seine Aussage durch diese Bitterkeit geprägt sein wird. Vielleicht schließt er deshalb einschränkend an, dass er nun mit seiner Vergangenheit abschließen wollte (Zeile 18). Andererseits konstruiert er hier schon die nächste Disproportionalität: Er will nur Frieden, muss befürchten, Opfer von „Rache“ zu werden (Zeile 19-21).

Mithilfe der Befragung zur Person wird in der Gerichtsshow jedoch nicht nur ein psychologisch-biographisches Profil der Zeugen geliefert. Sie ermöglicht außerdem die Etablierung des Verhältnisses zwischen Zeugen und Angeklagten. So dient die in der Befragung zur Person auch vor Gericht obligatorische Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Angeklagten in der Gerichtsshow dazu, eine Positionierung der Zeugen zum Angeklagten zu erreichen. Transkript #4 zeigt die Befragung der Zeugin Katlin Schröder und ihre Positionierung zum Angeklagten.

Das Strafgericht1 #4

01 R.: komm=wir zunächst zu ihren personAlien,=
02 =sie heißen KATHlin mit vOrnamen;=
03 sind SIEBzehn jahre alt;=
04 leDIK,
05 wohnhaft in BOchum,
06 sie sind SCHÜler;
07 .hh sind sie mit dem angeklagten verwAndt oder
08 verschwägert (.) << len > oder verLOBT,>
09 Z.: .hh ((weinerlich)) NEI::N-
10 → .hh ((seufzt)) ich hab aber immer d=gedacht dass er (.)
11 was ganz (.) beSONdres sei;
12 ((seufzt)) da hab ich mich wohl ((weinerlich))
13 geTÄU:scht;
|
wirft dem Angeklagten vorwurfsvolle Blicke zu und sieht dann zu Boden

Mit ihrer emotional gestalteten Antwort macht die Zeugin schon vor der eigentlichen Befragung zur Sache ihr Verhältnis zum Angeklagten deutlich. Sie hatte ein sehr enges Verhältnis zum Angeklagten, der ihr Exfreund ist; wurde von ihm jedoch enttäuscht.

Während also die Zeugenbelehrung in der Gerichtsshow die Beteiligten in ihren dem Kontext „Gericht“ entstammenden institutionellen Rollen als Zeugen kontextuali-

siert, dient die Befragung zur Person der Kontextualisierung als Individuum. Im Gegensatz zur Belehrung, die weitgehend unabhängig von der jeweiligen Person einen bestimmten institutionellen Status erzeugt, geht es hier also gerade um die außer-institutionelle, in diesem Sinne „private“ Identität der Zeugen. Dies ist durchaus auch vor Gericht der Fall, allerdings eingeschränkt auf den Aspekt der Glaubwürdigkeit:

„Die Kategorisierung [des Zeugen] ist in der Regel nicht die Grundlage für eine Identitätstransformation, sondern sie dient einer meist auf die Dauer der Verhandlung begrenzten Beurteilung der Glaubwürdigkeit. Dazu werden vor allem die Angaben zum sozialen und beruflichen Status, seinem Verhältnis zum Angeklagten und ggf. Vorstrafen herangezogen“ (Hoffmann 1983:40).

Die Gerichtsshow unterscheidet sich hier in zwei Punkten von der Kommunikation vor realen Gerichten. Zunächst liefern in der Gerichtsshow die beteiligten Zeugen alle Informationen freiwillig. So wird das Verhältnis zum Angeklagten von fast allen Zeugen auf die Frage nach Verwandtschaft oder Verschwägerung hoch emotional als Ablehnung oder Zuneigung illustriert. Zudem geben die Zeugen Informationen weit über ihren sozialen und beruflichen Status, ihr Verhältnis zum Angeklagten und ihre Vorstrafen hinaus preis. Sie zeichnen geradezu ein psychisch-soziales Profil von sich. Dabei legen sie schnell ein Bild von sich nahe, das ihre Glaubwürdigkeit eher unterwandert als stärkt. Auch die sofortige Positionierung zum Angeklagten lässt die Aussagen der Zeugen als weniger objektiv und somit weniger glaubwürdig erscheinen.

Die Frage nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Angeklagten ist oft Ausgangspunkt für die Produktion einer Vorwurfskommunikation, die optionaler Bestandteil der gerichtsshowspezifischen kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Person“ ist. Die Befragung zur Person ist in der Gerichtsshow insofern zugleich Bestandteil einer größeren komplexen Gattung und enthält selbst wiederum die Minimalgattung „Vorwurf“. Vorwurfskommunikation kann – muss aber nicht – während der Befragung zur Person von Zeugen produziert werden. Die Minimalgattung „Vorwurf“ wird in Kapitel 5.5.15 und 5.5.16 gesondert behandelt, da sie ebenfalls innerhalb der Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“ auftritt.

Die Befragung der Zeugen zur Person erfüllt in der Gerichtsshow zwei Funktionen: Sie etabliert die Charaktere und ihre Beziehung zueinander und führt den Konflikt weiter aus. An dieser Stelle wird noch einmal deutlich, dass in der Gerichtsshow kommunikative Gattungen aus der Gerichtsverhandlung genutzt werden, um gerichtsshowspezifische Probleme zu lösen. So muss in einer Geschichte, die in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen erzählt wird, eine schnelle und deutliche Etablie-

rung des Konfliktes und der Charaktere stattfinden. Während der Konflikt in der Anklageschrift exponiert wird, werden die Charaktere in der Befragung zur Person vorgestellt. Sie erhalten ein psychologisches und biographisches Profil und werden in Bezug auf die anderen Figuren positioniert. Da dies in Form einer Befragung zur Person geschieht, produzieren die Beteiligten diese Charakterisierung weitgehend selbst. Gerade dies steht jedoch in Konflikt mit ihrer zuvor in der Belehrung kontextualisierten Rolle als Zeuge, in der sie die Aufgabe haben, Glaubwürdigkeit zu produzieren und von sich selbst „eine positive Kategorisierung durchzusetzen“ (Hoffmann 1983:239). Hier zeigt sich die Problematik, die durch die Entlehnung kommunikativer Gattungen aus der komplexen kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“ entsteht. Zwar eignet sich das Format der Befragung zur Person gut dazu, elegant die beteiligten Figuren vorzustellen, der aufgerufene Kontext „Gericht“ legt für die Zeugen jedoch eigentlich ein anderes Verhalten nahe. Die Aushandlung zwischen der Aufgabe, einerseits den Kontext „Gerichtsverhandlung“ zu erzeugen und andererseits eine Geschichte zu erzählen und Konfrontation zu erzeugen, ist eine der kommunikativen Aufgaben der Beteiligten und des juristischen Personals in Gerichtsshow, die in den Kapiteln 5.7.1 und 5.7.2 noch näher diskutiert werden.

5.5.11 Die kommunikative Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“ in der Gerichtsverhandlung

Die Zeugenbefragung ist vor Gericht Teil der Beweisaufnahme; Zeugen gelten institutionell als „Beweismittel“ (Hoffmann 1983:249). Gegenstand der Befragung der Zeugen zur Sache sind „Tatsachen“, nicht aber „allgemeine Eindrücke, Schlussfolgerungen oder Mutmaßungen“ (Meyer-Goßner 2003:151). Ausgeschlossen sind ebenfalls „reine Werturteile“ über Personen (ebd.). Auch können Zeugen keine Auskunft über „Vorgänge im Inneren eines anderen Menschen“ geben; lediglich Aussagen über „eigenpsychische Tatsachen“ sind möglich (ebd.). „Charaktereigenschaften“ eines anderen können nur dann berichtet werden, wenn ein Zeuge „tatsächlich Umstände bekunden kann, die den Schluss auf ihr Vorliegen zulassen“ (ebd.). In diesem Fall kann ein Zeuge über „Glaubwürdigkeit, Ehrlichkeit, Verdorbenheit, Geschwätzigkeit eines Menschen“ Auskunft erteilen (ebd.).

Obligatorische Elemente der kommunikativen Gattung „Vernehmung der Zeugen zur Sache“ sind nach dem offiziellen Verfahrensprogramm die Komponenten „Darstellung“ und „Befragung“ (Hoffmann 1983:260). Zeugen haben, im Gegensatz zu Angeklagten, vor Gericht das Recht auf eine zusammenhängende Darstellung (vgl.

ebd.). Diese Darstellung soll nur zur „Aufklärung“ und „Vervollständigung“ durch Fragen ergänzt werden (ebd.). Der Richter muss dem Zeugen dazu zunächst laut Strafprozessordnung eine Orientierung in Bezug auf den Angeklagten und den verhandelten Sachverhalt geben (vgl. ebd.). Im Anschluss elizitiert er eine Darstellung durch den Zeugen, die dann ohne unterbrechende Fragen zu Ende gebracht werden kann. Hoffmann untersucht die Realisierungen der zusammenhängenden Darstellung der Zeugen und gelangt so zu einer Differenzierung zwischen den Formen „Bericht“, „berichtende Darstellung“, „erzählende Darstellung“ und „konversationelle Erzählung“ (Hoffmann 1983:284). Der Bericht beschränkt sich auf die „Abfolge institutionell relevanter Ereignisse“, zeigt keine „persönliche Involviertheit“, „erzählt nicht szenisch“, enthält keine Kommentare und macht deutlich, wo „Wissensdefizite“ bestehen (Hoffmann 2001:1549). In der „berichtenden Darstellung“ hingegen operieren Zeugen offen mit Strategien und kommentieren das Gesagte. Auf „Erzählkennzeichen“ wie „szenische Elemente“ und „Aktantenperspektive“ wird hier jedoch verzichtet. Diese Elemente sind vielmehr Teil der „erzählenden Darstellung“, die sowohl Kommentare und offene Strategien als auch typische dramaturgische Elemente der Alltagserzählung enthält (ebd.). Die konversationelle Erzählung schließlich entspricht der außerinstitutionellen Alltagserzählung. Sie unterscheidet sich von der erzählenden Darstellung insofern, als sich der Sprecher hier nicht an institutionellen Relevanzvorgaben orientiert. Der Institution am besten angemessen ist natürlich der Bericht. Er ist aber sehr selten bei Zeugen als Erzählform zu beobachten (vgl. Hoffmann 1980:45). Diese tendieren vielmehr zu einer Mischform zwischen der berichtenden Darstellung und der erzählenden Darstellung (ebd.). Den Zeugen scheint dabei jedoch durchaus die größere Affinität der Institution zur Form des Berichtes bewusst zu sein; verwenden sie doch in ihren Einlassungen stilistische Mittel, die auf den Bericht hindeuten, auch wenn sie tatsächlich eine andere Erzählform produzieren (vgl. Hoffmann 1983:52). Ihr Wissen über die kommunikative Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“ beinhaltet also, dass der Bericht eher ein angemessener Teil dieser Gattung ist als andere Erzählformen.

In der an die zusammenhängende Darstellung anschließenden Befragung haben neben dem Richter und den Schöffen der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Verteidiger ein Fragerecht (vgl. Meyer-Goßner 2003:816). Den Zeitpunkt, zu dem das Fragerecht „ausgeübt werden darf, bestimmt der Vorsitzende im Rahmen seiner Verhandlungsleitung“ (ebd.). Genau wie in der restlichen Verhandlung liegt die Verteilung des Rederechtes also beim Richter. Die anderen frageberechtigten Prozessbe-

teiligten können sich das Rederecht nicht in Selbstwahl nehmen. Der Vorsitzende kann ein erteiltes Rederecht jedoch auch nicht „ohne sachlichen Grund“ wieder entziehen (ebd.:817). Liegt ein solcher aber vor, ist der Vorsitzende sogar zum Entzug des Fragerechtes verpflichtet (vgl. ebd.). Dieses kann nicht komplett entzogen werden; bei einem Missbrauch müssen vielmehr künftige Fragen dem Vorsitzenden zunächst vorgelegt werden, damit er sie unter Umständen zurückweisen kann (vgl. ebd.:818). Ein Missbrauch besteht dann, wenn

„Art oder Inhalt der Vernehmung die Wahrheitsfindung gefährdet, wenn schutzwürdige Interessen des Vernommenen verletzt oder gefährdet werden oder wenn der vernehmende StA oder Verteidiger nur sachfremde Zwecke verfolgt“ (ebd.:817).

Zeugen hingegen haben grundsätzlich kein Fragerecht. Ihnen kann der Vorsitzende nur „ausnahmsweise“ erlauben, „einen anderen Zeugen zu befragen und ihm Vorhalte zu machen“ (ebd.:816).

Frageberechtigte Prozessteilnehmer sind nicht auf das Format „Frage“ festgelegt. Vielmehr sind „auch kurze Vorhalte⁴⁹ zulässig“ (ebd.). „Grundsätzlich“ müssen jedoch „einzelne und genau umrissene Fragen gestellt werden“ (ebd.). Vor deutschen Gerichten besteht also keine Festlegung auf das Format „Frage“, wie dies im anglo-amerikanischen System der Fall ist. Das Fragerecht soll jedoch auch nicht dazu missbraucht werden, längere Ausführungen zu machen.

5.5.12 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“

Auch in der Gerichtsshow wird die Zeugenbefragung als Teil der Beweisaufnahme kenntlich gemacht. So macht in folgendem Ausschnitt der Richter mit einer Verknüpfung zwischen dem Aufruf des ersten Zeugen und der expliziten Benennung der Phase „Beweisaufnahme“ deutlich, dass die Zeugenbefragung zur Beweisaufnahme gehört.

Richter Alexander Hold #24

01 R.: .hh joachim BUSsik bitte-
02 wir treten in die beWEISaufnahme ein-

⁴⁹ Vorhalte sind nicht zu verwechseln mit Vorwürfen. Sie sind vielmehr Feststellungen, die den Zeugen mit einer Widersprüchlichkeit in Bezug auf seine Aussage konfrontieren. Implizit enthalten ist hier natürlich der Vorwurf, falsche Angaben zu machen. Bei Vorhalten geht es jedoch primär um die Produktion von „Unglaubwürdigkeit“ und weniger um vordergründig moralische Kommunikation (vgl. Wolff/Müller 1995:18).

Formen werden nicht durch den Richter abgeblockt; alle Zeugen können ihre Darstellungen ohne Verteidigung des Rederechtes zu Ende bringen.

Die Befragung der Zeugen zur Sache dient innerhalb der Gerichtsshow dazu, den Plot „voranzubringen“ und Konfrontation zu erzeugen. Die Zeugen übernehmen mithilfe der kommunikativen Gattung „Aussage“ diese Aufgabe. Die starke Nutzung der Erzählform „erzählende Darstellung“ weist deutlich auf beide Funktionen hin. Denn die erzählende Darstellung ist in ihren Merkmalen besser geeignet, das Problem der Gerichtsshow – nämlich das Erzählen einer spannenden und ergreifenden Geschichte und die Darstellung von Konfrontation – als das Problem der Gerichtsverhandlung – nämlich den Erhalt von Informationen zum Sachverhalt – zu lösen. Nichtsdestotrotz wird in der Gerichtsshow eine Variante der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“ genutzt, die durchaus auch vor Gericht vorkommt. Hier wird in der gerichtsshowspezifischen Form der Zeugenaussage lediglich eine Erzählform als verbindlich festgelegt, die in der Gerichtsverhandlung eine unter mehreren – und zudem eine institutionell weniger bevorzugte – Variante ist.

Auch in der Gerichtsshow schließt sich an die Darstellung durch die Zeugen eine Befragung an. Diese wird jedoch immer in Form eines Kreuzverhöres vorgenommen, das heißt, der Vorsitzende gibt das Rederecht für längere Zeit an Verteidiger und Staatsanwalt ab und ist dann nicht mehr primär an der Befragung beteiligt (vgl. Meyer-Goßner 2003:815). In der Gerichtsshow beginnt das Kreuzverhör zumeist schon nach zwei oder drei Fragen des Richters. Der Staatsanwalt nimmt sich daraufhin das Rederecht, ohne dass ihm dieses durch den Richter zugeteilt worden ist. Der folgende Ausschnitt #27 zeigt, wie das Rederecht zu Beginn des Kreuzverhörs zwischen Richter und Staatsanwalt auf eine Art und Weise ausgehandelt wird, die der Alltagskommunikation entspricht. Der Staatsanwalt versucht zunächst eine Rederechtübernahme, nachdem das Rederecht nach Ende des Turns des Angeklagten freigeworden ist (Zeile 07). Entsprechend der institutionellen Rederechtsverteilung müsste es hier an den Richter zurückgehen. Dieser gewinnt auch zunächst in der Konkurrenz um das Rederecht (Zeile 08), was die Geltung des institutionstypischen Rederechtssystems zeigt. Nachdem der Staatsanwalt jedoch durch den Versuch der Rederechtübernahme seinen Anspruch deutlich gemacht hat, überlässt der Richter es ihm beim nächsten Versuch ohne explizite Zuteilung (Zeile 13).

Richter Alexander Hold #27

01 A.: außerdem (.) es gibt bestimmt geNÜgend menschen
02 die: (.) grund geNUG gehabt hätten sich (.) an dem
03 bussig zu rächen=
05 =so viele leute wie der wahrscheinlich auf dem
06 geWISsen hat;=
07 → S.: =gUt (.) gUt [(.) << f > !AL!so, >]
08 R.: [und die wussten alle wo der sich]
09 AUFhält oder [wie,]
10 A.: [nein] es stand ja ganz öffentlich in
12 der ZEItung [dass er sich in einem Kloster aufhält-]
13 → S.: [na () dann !NENN! ich ihnen mal]
14 wo das stand-
15 das stand in keiner ZEItung herr weber-

Im Kreuzverhör sprechen Staatsanwälte und Verteidiger in der Gerichtsshow zudem immer sehr akzentuiert (Zeilen 07,12). Dies fällt gerade im Kontrast zur wenig akzentuierten Sprechweise des Richters auf. Staatsanwälte und Verteidiger stellen so affektives Involvement dar. Sie nutzen in ihren Äußerungen zudem häufig die kommunikative Gattung „Vorwurf“, die in den folgenden Kapiteln noch genauer beschrieben wird.

In der Gerichtsshow ist das Kreuzverhör als kommunikative Gattung fester Bestandteil der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“. Dies ist eine gerichtsshowspezifische Variante, die deutlich von der Praxis in deutschen Gerichten abweicht. Meyer-Goßner stellt dazu fest, dass das Kreuzverhör „in der Hauptverhandlung des bundesdeutschen Strafprozesses [...] ein Fremdkörper“ ist (Meyer-Goßner 2003:815). Wird es dennoch eingesetzt, muss es auf Antrag von Staatsanwalt und Verteidiger durch den Richter genehmigt werden (vgl. ebd.).

Mit der Prominenz des Kreuzverhöres und seiner Realisierung wird in der Gerichtsshow eine angloamerikanische Variante des Strafprozesses gezeigt. Dies erfüllt für die Gerichtsshow zwei Funktionen. Zunächst hat das angloamerikanische Kreuzverhör durch die Prominenz des amerikanischen Strafprozesses in den deutschen Medien die höhere Prototypikalität. Durch die aus deutscher Sicht „falsche“ Realisierung wird also vermutlich eine stärkere Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung

erreicht, als wenn eine „richtige“ deutsche Zeugenbefragung gezeigt würde. Zudem garantiert das Kreuzverhör in seiner gerichtsshowspezifischen Variante Konflikt. Im Kreuzverhör werden in der Gerichtsshow immer Vorwurf- und Streitsequenzen produziert. Das Kreuzverhör ermöglicht es so, Streit darzustellen, ohne den Kontext „Gerichtsverhandlung“ zu gefährden, da ja eine vermeintlich gerichtstypische Gattung gezeigt wird.

Innerhalb der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“ kommt es neben dem Kreuzverhör auch immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten. In diesen Momenten wird die institutionell präformierte Rederechtverteilung wiederum aufgegeben; Zeugen und Angeklagte nehmen sich das Rederecht in Selbstwahl. Streckenweise ist der Richter nicht mehr an der Kommunikation beteiligt. Hier weicht die gerichtsshowspezifische Variante der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“ deutlich von der Gerichtsverhandlung ab. Denn Zeugen haben – wie oben beschrieben – vor Gericht kein Fragerecht. Das Rederecht müsste ihnen also sofort vom vorsitzenden Richter entzogen werden. Und auch die an sich frageberechtigten Angeklagten müssen warten, bis ihnen das Rederecht durch den Vorsitzenden zugeteilt wird.

In diesen Phasen spielen die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Gattungen „Moralkommunikation“ und „Vorwurf“ eine Rolle. Sie sind als integraler Bestandteil der gerichtsshowspezifischen Variante der kommunikativen Gattung „Befragung der Zeugen zur Sache“ nicht optional, sondern werden standardmäßig produziert.

5.5.13 Die Gattungsfamilie Moralkommunikation

Die Gattungsfamilie Moralkommunikation umfasst verschiedene Gattungen, die dazu genutzt werden, Moralisierungshandlungen durchzuführen (vgl. Berger/Luckmann 1999:24). Moralkommunikation liegt dann vor, wenn

„in der Kommunikation einzelne Momente der [...] sozialen Wertschätzung einer Person mittransportiert werden und dazu ein situativer Bezug auf übersituative Vorstellungen von 'gut' und 'böse' bzw. vom 'guten Leben' stattfindet“ (Berger/Luckmann 1999:22).

In der Moralkommunikation wird immer Bezug auf Werte genommen, über die ein (vermeintlicher) allgemeiner Konsens besteht. Diese Werte werden mit einem Verhalten oder einer Einstellung einer Person kontrastiert. In der Moralkommunikation geht es also gerade nicht darum, *über* Moral zu verhandeln. Vielmehr setzt Moralkommunikation bestimmte Annahmen (über das Leben, das Gute, das Böse etc.) als gegeben voraus und problematisiert lediglich das von diesen Annahmen abweichende Verhalten. Kommunikative Gattungen, die zur Gattungsfamilie der Moralkom-

munikation gehören, sind etwa die Beschwerdeerzählung, das „Frotzeln“ und der Vorwurf. Letzterer wird in Kapitel 5.5.15 noch genauer betrachtet, da er die kommunikative Gattung darstellt, mit der in der Gerichtsshow am häufigsten Moralkommunikation betrieben wird. Im Folgenden werden jedoch zunächst auf einer globaleren Ebene die Elemente der Moralkommunikation und ihre Bedeutung für die Gerichtsshow dargestellt.

„Strukturmerkmale“ der Moralkommunikation sind die „Personalisierung“, „Generalisierung“, „affektive Aufladung“, „Dynamik“ und das „moralische Risiko“ (ebd.:30ff.). „Personalisierung“ bedeutet hier, dass die „personale Identität“ eines Handelnden durch seine „moralische Identität“ bestimmt wird (ebd.:29). Eine Differenzierung zwischen dem von dem moralischen Urteil betroffenen Teil der Identität und anderen, davon freien Teilen, ist so nicht mehr möglich (vgl. ebd.). „Generalisierung“ bezeichnet die Tendenz dazu, Handlungen nicht isoliert zu beurteilen, sondern immer gleich in eine Reihe von „typischen“ Handlungen zu stellen. Bei der Generalisierung wird allerdings die beurteilte Handlung noch nicht so stark abstrahiert, dass sie zu einem Urteil über die handelnde Person führt. Dies ist bei der „Abstraktion“ der Fall (ebd.). Eine Differenzierung zwischen Handlung und Person findet hier nicht mehr statt. Mit diesen Aspekten verbunden ist die „Tendenz zum Affekt“ (ebd.). Weil in der Moralkommunikation Urteile über Personen getroffen werden, sind die Handelnden persönlich betroffen und reagieren entsprechend affektiv und wenig distanziert (vgl. ebd.). Moralkommunikation hat zudem eine Tendenz zur „Dynamisierung“ (ebd.). Die an der Kommunikation Beteiligten schaukeln sich hier mit ihren moralischen Urteilen gegenseitig hoch. Damit verbunden ist ein „moralisches Risiko“ (ebd.). Wer moralisierende Handlungen ausführt, begibt sich in die Gefahr, selbst moralisch beurteilt zu werden. Die von ihm beanspruchten moralischen Standards werden auf ihn zurückgeworfen.

Moral- und speziell Vorwurfkommunikation ist ein konstitutives Muster der Daily Talk Show (vgl. Mikos 2000:3ff.). Sie dient hier dazu, einen moralischen Konsens herzustellen, der aufgrund der starken Ausdifferenzierung der Gesellschaft jeweils neu ausgehandelt werden muss (ebd.). Dies geschieht nach Mikos in zwei Schritten. Zunächst erfolgt eine „Irritation“, in der abnormes Verhalten präsentiert wird, das jedoch sofort im nächsten Schritt an den Konsens zurückgebunden und somit „relativiert“ wird (Mikos 2000:7). Diese Zurückbettung in die moralische Gemeinschaft verläuft durch einen „therapeutischen Diskurs“, in dem Menschen mit nicht-konformen Verhaltensweisen viktimisiert werden. Ihre moralisch nicht tolerierbare

Verhaltensweise wird in ein persönliches Unvermögen uminterpretiert, das therapierbar und somit ungefährlich für die Gemeinschaft ist (vgl. Mikos ebd.:6). Die Daily Talk Show verfügt also über eine eigene Gattung zur Kommunikation von Moral, die aus den Elementen „Irritation“ und „Relativierung“ besteht. Zu diesem Zweck wird hier jedoch ebenfalls die Minimalgattung „Vorwurf“ genutzt (vgl. Mikos 2000:10).

5.5.14 Moralkommunikation in der Gerichtsshow

Ein großer Teil der in der Gerichtsshow produzierten Moralkommunikation wird in Form von Vorwürfen durch Zeugen und Angeklagte produziert. Richter nutzen jedoch ebenfalls Muster der Moralkommunikation; allerdings sehr selten die Gattung „Vorwurf“. So macht der Richter in Ausschnitt #28 den Aspekt des moralischen Risikos in seiner Ermahnung des Zeugen Joachim Bussig relevant.

Richter Alexander Hold #28

01 R.: zunächst aber weiterhin zu den: personAlien,
02 verwandt oder verschwägert mit dem angeklagten sind sie
03 NICHT-
04 Z.: ne: um himmels willen << all > das ist auch einer von
05 dieser IRren > .h die glauben [sie]
06 R.: [SO]
07 Z.: könnten SELBSTjus[tiz
08 → R.: [jetzt] << f > SAG ich ihnen aber mal
09 was-
10 ich erWARTE zumindest von ihnen dass sie hier niemand
11 beLEIdigen- > (.)
12 sonst müssen sie sich am ende nämlich viel,LEICHT
13 gefallen lassen dass sie AUCH beleidigt werden;
14 Z.: << p > ja is jut; >

Der Zeuge verneint hier auf die Frage nach einem Verwandtschaftsverhältnis zum Angeklagten sehr stark (Zeile 04). Zusätzlich erweitert er seinen Turn und gibt neben der Auskunft zum Verwandtschaftsverhältnis noch ein Werturteil zur Person des Angeklagten. Der Richter sanktioniert jedoch nicht die thematische Abweichung oder die räumliche Expansion des Turns, sondern die ausgeführte Handlung der

„Beleidigung“ (Zeile 11). Als Grund für das Unterlassen der Beleidigung führt der Richter nicht – wie vielleicht zu erwarten wäre – an, dass diese Handlung in dieser Institution zu unterlassen ist. Er gibt dem Zeugen vielmehr zu bedenken, dass dieser selbst zum Ziel von Beleidigungen werden könnte, wenn er sich nicht zurückhält (Zeilen 12-13). Der Richter stellt hier den aktuellen Kontext als instabil dar. Fast klingt es, als könnte durch Fehlverhalten wie dasjenige des Zeugen Bussig ein Klima entstehen, in dem dann das gegenseitige Beleidigen die Regel wird. Der bis zu diesem Punkt produzierte Kontext suggeriert aber vielmehr, dass der Richter jedwede unpassende Handlung unterbindet oder zumindest sanktioniert. Hier wird deutlich, dass Gerichtsshow-Richter, obwohl sie Phasen, in denen Zeugen und Angeklagte sich direkt miteinander auseinandersetzen und Moralkommunikation betreiben, oftmals sanktionieren, diese dennoch als festen Bestandteil der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ verstehen. Sie rekurren sogar – wie Alexander Hold hier – Zeugen gegenüber darauf. Denn Hold formuliert hier das „moralische Risiko“ von Bussigs moralisierender Handlung. Bussig ordnet mit seiner Äußerung den Angeklagten einer Gruppe von Personen zu, die nicht im Rahmen des moralischen Konsenses handeln, der festlegt, dass in dieser Gesellschaft Selbstjustiz inadäquat ist. Bussig generalisiert und abstrahiert⁵⁰ hier also – er betreibt Moralkommunikation. Der Richter formuliert nun das moralische Risiko, das in Bussigs moralisierender Handlung liegt; denn Bussig befindet sich als „Mauerschütze“ selbst in einer moralisch prekären Situation. Der Richter sanktioniert an dieser Stelle also Moralkommunikation – macht aber selbst durch die Begründung der Sanktionierung ein Element der Moralkommunikation, nämlich das moralische Risiko, für die Gerichtsshow relevant.

Wenn Richter in Gerichtsshows selbst moralisierende Kommunikation als Kommunikationsform nutzen, ist dies von besonderer Bedeutung für den produzierten Kontext. Denn das Verhalten der Richter entscheidet darüber, ob moralisierende Kommunikation als adäquater Bestandteil der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ präsentiert oder als abweichendes Verhalten der Zeugen und Angeklagten gekennzeichnet wird.

⁵⁰ Bussig produziert hier zudem die kommunikative Gattung „Vorwurf“. Unter diesem Aspekt wird der Ausschnitt jedoch in Kapitel 5.5.15 noch detailliert beschrieben.

5.5.15 Die Minimalgattung „Vorwurf“ in der Alltags- und Medienkommunikation

Der Vorwurf ist eine Form der Moralisierung, die sowohl in der Alltagskommunikation als auch in institutionellen Situationen und speziell in Mediengesprächen produziert wird. Charakteristisch für Vorwurfshandlungen sind die in ihnen artikulierten „Regelverletzungen“ einer anwesenden Person, die Kennzeichnung des Verhaltens dieser Person als „abweichend“ und die „Orientierung an sozialen Normen“ (Günthner 1999:212). Bei der Realisierung von Vorwürfen sind auf lexikalischer Ebene „evaluative oder negativ konnotierende Begrifflichkeiten“ konstitutiv, während als rhetorisches Mittel Kontrastierungsverfahren eingesetzt werden. Außerdem spielen „Extremformulierungen“ und „Formen der Modalitätsmarkierung“ eine Rolle (ebd.:233). In der Alltagskommunikation werden außerdem „Formen konversationeller Indirektheit“ eingesetzt (ebd.:234). Da Vorwurfäußerungen für den Adressaten potentiell gesichtsbedrohend sind, schwächen Vorwurfsproduzenten die Handlung ab, indem sie etwa auf einer Metaebene die Interpretation als Vorwurf ablehnen („Das soll jetzt kein Vorwurf sein, aber...“) (ebd.). Diese Strategien „sichern“ auch den Vorwurfsproduzenten ab. Denn Vorwürfe stellen „riskante Aktivitäten“ dar, weil sie stets auch mit einem Gegenvorwurf beantwortet werden können (Günthner 1999:239).

Vorwurfskommunikation in den Medien unterscheidet sich in diesem Punkt deutlich von der in der Alltagskommunikation. Hier werden selten Verfahren der Indirektheit gewählt; vielmehr werden Vorwürfe hier „unabgeschwächt“ und „direkt“ geäußert (ebd.:239). Dies gilt speziell für Mediengespräche, die in stark „konfrontativen Kontexten“ stattfinden (ebd.). Diese Konfrontativität wird natürlich unter anderem gerade durch die direkte Äußerung von Vorwürfen produziert.

5.5.16 Gerichtsshowspezifische Form und Funktion der Minimalgattung „Vorwurf“

In der Gerichtsshow wird Moralkommunikation hauptsächlich mithilfe der Minimalgattung „Vorwurf“ produziert. Hier spielt allerdings ausnahmslos die direkte, unabgeschwächte Form des Vorwurfes eine Rolle, die auch in „Confro-Talks“ wie der Daily Talk Show produziert wird. Verfahren der Abschwächung oder Indirektheit sind nicht festzustellen. Vorwurfskommunikation durch Zeugen und Angeklagte findet regelmäßig in Gerichtsshows als Teil der kommunikativen Gattungen „Befragung der Zeugen zur Person“ und „Befragung der Zeugen zur Sache“ statt. Im

Folgendes wird an einem Beispiel detailliert gezeigt, wie Vorwürfe in der Gerichtsshow produziert werden und wie die Minimalgattung „Vorwurf“ in die kommunikative Gattung „Befragung der Zeugen zur Person“ eingebettet ist. Anschließend wird der Frage nachgegangen, welche Funktion Moralkommunikation und speziell Vorwürfe in der Gerichtsshow haben.

Ausgangspunkt für Vorwurfskommunikation ist in der Gerichtsshow oftmals die in der Befragung der Zeugen zur Person produzierte Positionierung der Zeugen zum Angeklagten. So ist in Ausschnitt #29 zu sehen, wie die Positionierung des Zeugen Bussig zum Angeklagten zu einer Auseinandersetzung zwischen Zeugen und Angeklagtem führt. Auf die Frage nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Angeklagten bezeichnet Bussig diesen als einen „von diesen Irren, die glauben, sie könnten Selbstjustiz“ ausüben. Hier ist deutlich eine Abstraktion und Personalisierung zu beobachten. Bussig abstrahiert von der zu verhandelnden Tat auf eine allgemeine Einstellung des Angeklagten und stellt diese Einstellung als alleiniges Merkmal der Identität des Angeklagten dar. Bussig wird daraufhin, wie im vorherigen Kapitel detailliert beschrieben (und deshalb in Transkript # 29 ausgespart), durch den Richter ermahnt.

Richter Alexander Hold #29

01 R.: zunächst aber weiterhin zu den: personAlien,
02 verWANDT oder verschwägert mit dem angeklagten sind sie
03 nicht,
04 Z.: ne um himmels willen << all > das ist auch einer von
05 dieser IRren > .h die glauben[sie]
06 R.: [SO]
07 Z.: könnten SELBSTjustiz-
(...)
08 → Z.: .h aber er glaubt doch er hätte das RECHT- (.)
09 MICH abzuknallen nur weil ich die flucht seines vÄters
10 [verhindern (wollte)]
11 A.: [<< f > sie ham mein vÄter ABgeknallt,]
12 eiskalt wie ein karnICKel- >

Nach der Ermahnung setzt der Zeuge Bussig in Zeile 08 noch einmal in lexikalisch abgeschwächter Form nach. Hier handelt es sich um eine neutralere Reformulierung

der vorangegangenen Beleidigung. Bussig arbeitet mit einer Formulierung von Disproportionalität (abknallen – Flucht verhindern), die charakteristisch für Entrüstungs- und Vorwurfssequenzen ist (vgl. Günthner 1999:251). Zudem verwendet Bussig mit „abknallen“ einen moralisch negativ wertenden Begriff. Seine eigene Handlung, die auch im Erschießen eines Menschen bestand, formuliert er hingegen euphemistisch als „Flucht verhindern“. Diese Kritik wird nicht direkt an den Angeklagten gerichtet, sondern als Feststellung über ihn produziert. Durch die sichtbare Anwesenheit des Angeklagten im Gerichtssaal ist jedoch klar, dass dieser die kritische Bemerkung ebenfalls hören wird. Vorwürfe werden in der Alltagskommunikation häufig produziert, indem sie an einen kommunikativen Adressaten gerichtet werden, der nicht zugleich der moralische Adressat ist (vgl. Günthner 1999:209). Im vorliegenden Fall ist der moralische Adressat der Angeklagte, während kommunikativer Adressat der Richter und – über ihn – alle Anwesenden im Saal sind.

Der Angeklagte reagiert mit einem Gegenvorwurf und ignoriert dabei die bisher geltende Verteilung des Rederechts, indem er sich in Selbstwahl das Rederecht nimmt (Zeile 11). Er interpretiert Bussigs Äußerung hier also nach Maßstäben aus der Alltagskommunikation als Vorwurf, auf den er als Vorwurfsadressat reagiert. Ein Merkmal der institutionellen Situation „Gerichtsverhandlung“ ist jedoch gerade, dass negative Kategorisierungen von Zeugen und Angeklagten hingenommen werden müssen; besonders, wenn ihnen das Rederecht nicht zugeteilt wird (vgl. Hoffmann 1983:47). Zeugen und Angeklagte verlassen mit der Vorwurfskommunikation in der Gerichtsshow also auf zwei Ebenen den Kontext „Gerichtsverhandlung“. Erstens orientieren sie sich nicht mehr am bisher geltenden System der Rederechtverteilung, zweitens produzieren sie mit dem „Vorwurf“ eine kommunikative Gattung, die einem anderen Kontext entstammt.⁵¹ Alternativ bestände für Zeugen und Angeklagte die Möglichkeit, nicht direkt an den moralischen Adressaten gerichtete Vorwürfe als Beschuldigungen zu verstehen, deren (Mit-)Adressat sie als im Gerichtssaal Anwesende zwar sind, die aber nicht auf einer Beziehungsebene zwischen ihnen bearbeitet

⁵¹ Vorwürfe sind natürlich als kommunikative Gattung auch in der Gerichtsverhandlung präsent. Ihre Abarbeitung folgt jedoch anderen Regeln. Dabei ist zwischen Vorwürfen in unterschiedlichen Gesprächsphasen und durch unterschiedliche Vorwurfsproduzenten zu unterscheiden. Die Äußerung eines Vorwurfs durch den Richter oder Staatsanwalt im Rahmen der Befragung des Angeklagten kann durchaus eine Rechtfertigung oder Entschuldigung durch den Vorwurfsrezipienten relevant machen (vgl. Hoffmann 1983:145). Richtet hingegen während der Zeugenbefragung einer der Zeugen einen Vorwurf an den Angeklagten, muss dieser unbeantwortet bleiben, bis der Angeklagte wieder das Rederecht erteilt bekommt. Innerhalb der komplexen kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“ macht die Minimalgattung „Vorwurf“ also nicht wie in der Alltagskommunikation im Sinne eines Adjacency Pairs immer eine Rechtfertigung oder Entschuldigung als zweiten Teil relevant (vgl. Günthner 1999:212).

werden können oder müssen. Ein adäquateres Mittel wäre dann der Versuch einer positiven Selbstkategorisierung. Der Vorwurf hingegen macht andere Reaktionen erwartbar; nämlich „Rechtfertigungen, Entschuldigungen oder Gegenvorwürfe“ (vgl. Günthner 1999:212). In Transkript #30, das an Transkript #29 anschließt und die letzten beiden Zeilen wiederholt, reagiert der Angeklagte mit einem Gegenvorwurf.

Richter Alexander Hold #30

01 A.: [<< f > sie ham mein vAter ABgeknallt,]
02 eiskalt wie ein karnICKel==
03 << all > das und da=obwohl er nichts geTA:N hat-
04 er wollte nur sein LAND verlassen; f> all>

Der Angeklagte produziert den Gegenvorwurf, indem er Teile der „Bezugsäußerung“ wiederholt („abgeknallt“ und „Vater“) und andere „substituiert“ (aber er glaubt doch er hätte das Recht mich abzuknallen“ gegen „Sie haben“) (vgl. Günthner 1999:238). Der so konstruierte Gegenvorwurf bezieht sich auf die „gleiche Kategorie“ (Christmann/Günthner 1999:248) wie der Vorwurf Bussigs, nämlich auf die negative Bewertung des Erschießens von Menschen. Der Vorwurf wird also direkt zurückgegeben. Hier wird der für die Moralkommunikation typische Aspekt des moralischen Risikos deutlich. Der Angeklagte nimmt in seinem Gegenvorwurf auch das Format des Vorwurfes auf. Während Bussig eine Disproportionalität zwischen den Racheplänen des Angeklagten und seinem eigenen Verhalten (das hier seiner Meinung nach nur in Pflichterfüllung bestand) konstruiert, kontrastiert der Angeklagte das Verhalten Bussigs (das hier dessen Meinung nach ein sinnloses Abknallen war) mit der Schuld- und Harmlosigkeit des Opfers (Zeilen 03-04). Bemerkenswert ist, dass der Angeklagte nicht auf Bussigs Vorwurf reagiert, indem er leugnet, Rachegefühle zu haben, sondern vielmehr die von Bussig implizierte Interpretation noch bestätigt, indem er den Tod seines Vaters an der innerdeutschen Grenze Bussig persönlich zur Last legt. Der Angeklagte setzt so seine Glaubwürdigkeit aufs Spiel – hatte er zuvor doch Wut oder Rache als mögliches Tatmotiv zurückgewiesen. Statt also an der Darstellung von Glaubwürdigkeit zu arbeiten, tritt der Angeklagte in einen moralischen Diskurs mit Bussig ein, auf den Bussig sich auch einlässt. Auf den Gegenvorwurf reagiert er mit einer Entschuldigung, wie folgender Ausschnitt zeigt, der direkt an Transkript #30 anschließt.

Richter Alexander Hold #31

01 Z.: ich MUSste das tun;
02 man hat von mir verLANGT dass ich schIeße; (-)
03 .h wenn ich nicht geSCHOSen hätte-
04 wäre ich selbst in bau jeGANG-(.)
05 oder (.) noch viel ↑SCHLIMmer;
06 das wär ja so gewesen als hätt ich (.) deserTIERT-

Die Entschuldigung ist eine Form der Erklärung und somit ein möglicher zweiter Paarteil der Vorwurf-Erklärungs-Sequenz (vgl. Günthner 1999:213). Mit Entschuldigungen übernimmt der Sprechende die negative Beurteilung der ihm vorgeworfenen Tat, weist jedoch die Vorwurfshandlung zurück, indem er sich auf „unglückliche Umstände, mangelnde Information, unkontrollierbare Verhaltensweisen, andere Personen etc.“ beruft (ebd.). Bussig entschuldigt sich, indem er sich selbst als Opfer eines Systems darstellt, in dem abweichendes Verhalten nicht ohne schwerwiegende Konsequenzen möglich gewesen wäre. Er gibt so die Verantwortung an eine höhere Instanz weiter (Zeilen 03-06). Bussig versucht hier, der durch den Angeklagten vorgenommenen Personalisierung und Abstraktion entgegenzuwirken, indem er sich von der Tat distanziert.

Der Angeklagte lehnt die Entschuldigung jedoch ab. Er weist auf eine Handlungsalternative hin (Transkript #32, Zeilen 01-03) und kennzeichnet das Verhalten Bussigs so als „deviant“ von eigentlich „erwartbaren“ oder „rationalen Handlungsweisen“ (ebd.:212). Er produziert also einen für die kommunikative Gattung „Vorwurf“ konstitutiven Aspekt (ebd.).

Richter Alexander Hold #32

01 A.: << f > << h > sie hätten doch danEben schießen können in
02 die LUFT- h>
03 das hätt ihnen doch niemand NACHweisen können- f> =
04 J.: für das was ich geTAN habe-
05 (.)hab ick VIER jahre lang in bau jesEssen;

Bussig weist in den Zeilen 04-05 den Vorwurf zurück, indem er darauf verweist, dass seine Schuld durch die verbüßte Gefängnisstrafe bereist abgeglichen sei. Er wechselt hier von der moralischen Ebene auf die juristische – und damit im Rahmen

einer Gerichtsverhandlung relevanter. Der Angeklagte lässt sich auf diesen Wechsel jedoch nicht ein, wie im folgenden Ausschnitt #33 zu sehen.

Richter Alexander Hold #33

01 A.: und dafür soll ich sie jetzt auch noch beDAUern?=
02 Z.: =!NE! [(<< f > das ist das was IHnen noch bevorsteht >)]
03 → A.: [was sind denn schon vier JAHre,]
04 für den tod eines << f > MENschen, >

Mit seiner Äußerung in Zeile 03 macht der Angeklagte vielmehr deutlich, dass für ihn Bussigs moralische Schuld nicht durch die Haftstrafe abgebußt ist. Der Angeklagte widerspricht damit direkt seiner Aussage während seiner eigenen Befragung, wie in folgendem Ausschnitt aus der Befragung des Angeklagten zu sehen ist.

Richter Alexander Hold #34

01 A.: ich ha=wollte NIEmanden erschießen;
02 → der (.) bussig war soldAt in der ehemaligen dedeER,
03 und ist dafür ver (.) HAftet worden dass er meinen
04 vater im dezember nenzehnhundertachtundachtzig;
05 .h bei einem fluchtversuch von ost nach westberlin (.)
06 er (.) SCHOSsen hat;

Auf die Vermutung des Staatsanwaltes hin, der Angeklagte habe aus Rache auf Bussig schießen wollen, behauptet dieser, er sehe Bussig nicht als Privatperson, sondern in seiner Funktion als Grenzsoldat und glaube zudem die Schuld Bussigs durch seine Haft abgebußt. Der Angeklagte agiert *hier* also so, wie es seinen Interessen als Angeklagter entgegenkommt; während er in der Auseinandersetzung mit Bussig seine Angeklagtenrolle „vergisst“ und als Privatperson einen moralischen Disput beginnt. Er gibt dabei die Vermeidung von Widersprüchen, die ein wichtiger Aspekt bei der Produktion von Glaubwürdigkeit ist, auf (vgl. Wolff/Müller 1995a:15).

Der Richter macht keine Versuche, die Auseinandersetzung zu unterbrechen. Erst nach insgesamt fünf Redezügen durch den Angeklagten und Bussig unterbricht er den Disput. Transkript #35 zeigt die dann erfolgende Rüge durch den Richter.

Richter Alexander Hold #35

01 R.: so jetzt mal mit der RUhe-
02 << acc > ich hab gesagt wir wollen das nicht ALles noch
03 mal auf > (.) äh dröseln hier ja;
04 herr BUSsik;
05 !WAS! ist am einundzwanzigsten mai genAU
06 passiert,

Der Richter fordert hier sowohl eine Änderung der Modalität des Gespräches (Zeile 01) als auch eine Besinnung auf das für die Verhandlung relevante Thema (Zeile 02-03). Er kennzeichnet den vorangegangenen Disput also als thematisch irrelevant und kommunikativ unpassend. Schließlich bringt er das Gespräch durch eine Frage an Bussig auf eine sachbezogene Ebene zurück (Zeile 05-06).

Die Beteiligten wählen in der Gerichtsshow aus den Mitteln zur Vorwurfsproduktion jene aus, die zur Erzeugung einer konfrontativ ausgerichteten Kommunikation geeignet sind. Für die Produktion von Vorwürfen stehen verschiedene prosodische Mittel zur Verfügung (vgl. Günthner 1999:232). In der Gerichtsshow werden Vorwürfe prosodisch jedoch hauptsächlich durch Erhöhung der Lautstärke realisiert. Hingegen sind nur selten starke Schwankungen in der Intonationsstruktur zu beobachten, wie es für die Produktion von Vorwürfen in der Alltagskommunikation typisch ist (vgl. ebd.). So sind in der analysierten Vorwurfskommunikation nur ein Tonhöhensprung nach oben (#31, Zeile 05) und eine Verschiebung in ein höheres Register (#32, Zeile 01-02) zu beobachten. Auffällig ist hingegen die starke Nutzung von erhöhter Lautstärke, die einen konfrontativen Charakter erzeugt. Das affektive Involvement wird so vor allem durch Lautstärke ausgedrückt.

Wie reagieren nun die Richter in der Gerichtsshow auf das Durchbrechen der Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ durch Vorwurfskommunikation zwischen Zeugen und Angeklagten? Hier scheint es in Bezug auf die Produktion von Rügen durch den Richter kein stabiles Muster zu geben. Während im hier analysierten Beispiel der Richter die Vorwurfskommunikation rügt, lassen Richter diese oft auch unkommentiert. Gerade weil es jedoch Fälle gibt, in denen der Richter sein Missfallen über die Vorwurfskommunikation zwischen Zeugen und Angeklagtem deutlich formuliert, stellt sich die Frage, ob die Minimalgattung „Vorwurf“ in der Gerichtsshow wirklich als integraler Bestandteil der kommunikativen Gattungen „Befragung der Zeugen zur Person“ und „Befragung der Zeugen zur Sache“ gesehen werden kann.

Eine alternative Interpretation könnte sein, dass Zeuge und Angeklagter aus dem Kontext „ausreißen“, indem sie die eigentlich gerade gemeinsam produzierte kommunikative Gattung verlassen und sich stattdessen an der kommunikativen Gattung „Vorwurf“ orientieren. Es gäbe dann zwei konkurrierende kommunikative Gattungen. Die „Befragung der Zeugen zur Person“, an der der Richter sich orientiert, und der „Vorwurf“, den Angeklagter und Zeuge produzieren. Diese Interpretation scheint jedoch weniger plausibel, da die Vorwurfskommunikation niemals wirklich durch den Richter unterbunden wird. Vielmehr können Zeugen und Angeklagte ungestört die Rederechtverteilung durchbrechen und in eine mehrere Sequenzen lange Vorwurfskommunikation eintreten. Erst im Nachhinein kennzeichnet der Richter dies in manchen Fällen als nicht institutionsgemäßes Verhalten. Es scheint also, als wären *sowohl* die Produktion von Vorwurfskommunikation durch Zeugen und Angeklagte *als auch* die rückwirkende Ermahnung durch den Richter Teil der gerichtsshowspezifischen Variante der kommunikativen Gattungen „Befragung der Zeugen zur Person“ und „Befragung der Zeugen zur Sache“.

In der Gerichtsshow dient die Vorwurfskommunikation dazu, den Plot durch plötzliche „Offenbarungen“, die Zeugen und Angeklagte in ihrer emotionalen Agitation machen, voranzutreiben. Zudem bietet die Gattung „Vorwurf“ die Möglichkeit zur Produktion von Streitsequenzen, die den konfrontativen Charakter der Gerichtsshow bedienen. Konfrontativ ist hier nicht nur die Kommunikation zwischen Zeugen und Angeklagten, sondern auch zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Richter. Indem Richter Vorwurfskommunikation nicht verhindern, sondern immer wieder rügen, und Verfahrensbeteiligte immer wieder Vorwurfsequenzen initiieren, wird eine Reibung zwischen der Institution und dem Klienten aufgeführt. Die Klienten halten sich nicht an die kommunikativen Vorgaben des institutionellen Kontextes und folgen ihren eigenen kommunikativen Interessen. Vor Gericht würde dieses Verhalten vielleicht zu einer „Bedrohung“ des Kontextes Gerichtsverhandlung führen; wohl aus diesem Grund wird dort ein entsprechendes Verhalten schneller unterbunden (vgl. Mackenroth 2002:189). Für die Gerichtsshow aber ist die Produktion dieser für den aufgerufenen Kontext „Gerichtsverhandlung“ als unpassend gekennzeichnete Minimalgattung geradezu konstitutiv.

5.6 Interpretationsrahmen der Gerichtsshow

Die bisherige Beschreibung der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ zeigt, dass hier sowohl Kontextualisierungshinweise eine Rolle spielen, die auf den Inter-

pretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ hinweisen, als auch solche, die auf den Interpretationsrahmen „Daily Talk Show“ hindeuten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen expliziten Kontextualisierungshinweisen und solchen, die eher implizit einen Interpretationsrahmen nahe legen; die in Kapitel 5.4.3 beschriebenen „rahmensetzenden Handlungen“. Im Folgenden werden die Interpretationsrahmen der Gerichtsshow dargestellt.

a) Der Interpretationsrahmen „Fernsehsendung“

Die Gerichtsshow ist zunächst als Fernsehsendung gerahmt. Sie wird durch das Medium „Fernsehen“ übertragen; sie hat einen Vorspann, einen kurzen Abspann und Trailer, die die Sendung audiovisuell von der Werbung abteilen.⁵² Innerhalb des Interpretationsrahmens „Fernsehen“ gibt es jedoch eine Ausdifferenzierung in weitere Interpretationsrahmen, die als „Genre“ bezeichnet werden. Verschiedene Genres unterscheiden sich in Bezug auf Aspekte wie narrative Muster, ästhetische Mittel und den Weltbezug des Gezeigten. Wie in Kapitel 5.2 beschrieben, sendet die Gerichtsshow sowohl Signale aus, die auf ein fiktionales, als auch solche, die auf ein faktuales Genre hinweisen. Als Interpretationsrahmen werden hier sowohl das Genre „Serie“ als auch die Genre „Daily Talk Show“ und „Infotainmentsendung“ nahe gelegt. Die Gerichtsshow erzeugt in ihrer Rahmung als Fernsehsendung also Genre-Unsicherheit. Gerade diese Unsicherheit löst innerhalb der Rahmung als Fernsehsendung eine „Konkurrenz“ zwischen den Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ und „Daily Talk Show“⁵³ aus. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Gerichtsshow innerhalb des Rahmens „Fernsehsendung“ deutlich ihren Status als Daily Talk Show oder Infotainmentsendung, die über Gerichtsverhandlungen informiert, signalisieren würde.

b) Der Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“

Die Gerichtsshow ist – innerhalb des Rahmens „Fernsehsendung“ – explizit als „Gerichtsverhandlung“ gerahmt. Diese Rahmung nimmt der Richter zu Beginn mit einem deklarativen Sprechakt vor. Die Rahmung als Gerichtsverhandlung wird im Laufe der Sendung immer wieder durch rahmensetzende Handlungen des Richters bestätigt. Gerichtsuntypische Phasen finden ebenfalls innerhalb des Interpretations-

⁵² Auch für die an der Aufzeichnung beteiligten Personen im Studio besteht eine Rahmung als Fernsehsendung, denn das Gespräch findet in einem Studio statt, wird von einem Regisseur strukturiert und aufgezeichnet.

⁵³ Der Interpretationsrahmen „Krimiserie“ muss hier unberücksichtigt bleiben, da der hier im Vordergrund stehende dialogische Aspekt eher die beiden anderen Rahmen betrifft.

rahmens „Gerichtsverhandlung“ statt, denn für sie wird kein neuer Rahmen „eröffnet“. Rahmensetzende Handlungen sind deshalb so wichtig für die Gerichtsshow, weil hier durchaus eine Reihe von gerichtsuntypischen Handlungen ausgeführt wird. Durch die explizite Rahmensetzung kann der Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ länger aufrechterhalten werden, als dies sonst der Fall wäre. Zur Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung gehören neben rahmensetzenden Handlungen auch die Ausstattung des Studios, die Kleidung der Richter, die Gesprächsphasen der Gerichtsshow sowie das Nutzen der Varietät „Fachsprache“.

c) Der Interpretationsrahmen „Daily Talk Show“

Es gibt auf der Binnenebene, der situativen Realisierungsebene, der Außenstruktur und der medialen Außenstruktur Kontextualisierungshinweise, die auf den Interpretationsrahmen „Daily Talk Show“ hinweisen. Hier finden sich jedoch keinerlei rahmensetzende Handlungen. In der Phase „Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten“ wird in Gerichtsshows ebenso wie in Daily Talk Shows die institutionell vorbestimmte Verteilung des Rederechtes aufgegeben; Zeugen und Angeklagte ergreifen in Selbstwahl das Wort. In der Gerichtsshow entsteht in diesen Phasen so ein Turn-Taking System, das dem der Daily Talk Show entspricht. Während die „globale“ Organisation des Rederechts beim Richter bzw. Moderator verbleibt, wird lokal streckenweise das Rederecht ohne Moderation zwischen den Beteiligten ausgehandelt. In diesen Phasen wird zudem, wie in der Daily Talk Show, geschrien und gebrüllt⁵⁴ (vgl. ebd.). Hier besteht jedoch auch ein entscheidender Unterschied. Während es in Daily Talk Shows häufig zu einem „Rauschen“ kommt, das jede inhaltsvermittelnde Kommunikation verhindert (vgl. Gerhards 2002:92), sind in Gerichtsshows Parallelsprechpassagen selten. Gebrüllt wird hier nacheinander,⁵⁵ so dass die entsprechenden Passagen komplett verständlich bleiben. In Bezug auf die Außenstruktur ist für die Kontextualisierung als Daily Talk Show besonders die Verwendung kommunikativer Gattungen aus der Daily Talk Show in der Gerichtsshow relevant. Die Minimalgattung „Vorwurf“ verweist deshalb auf den Kontext „Daily Talk Show“, weil sie in der Gerichtsshow in ihrer talkshowspezifischen Variante, nämlich ohne Indirektheits- und Abschwächungsstrategien produziert wird. Der Vorwurf gehört zudem zur Gattungsfamilie Moralkommunikation, die ein konstitutives Element der Daily Talk Show darstellt (Mikos 2002:69). Auch auf der E-

⁵⁴ Als Beispiel kann hier die Auseinandersetzung zwischen Joachim Bussig und Phillip Weber in den Ausschnitten Richter Alexander Hold # 29-33 gesehen werden.

⁵⁵ Auch dies ist am Beispiel der Transkripte Richter Alexander Hold # 29-33 zu sehen.

bene der medialen Außenstruktur wird durch Vorspann, Trailer und den Einsatz von Binde und Musik der Interpretationsrahmen „Daily Talk Show“ nahe gelegt.

5.7 Die Aushandlung zwischen den Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ und „Daily Talk Show“

In der Gerichtsshow werden also sowohl der Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ als auch der Interpretationsrahmen „Daily Talk Show“ nahe gelegt. Wie oben beschrieben wird dabei der Rahmen „Gerichtsverhandlung“ durch rahmensetzende Handlungen explizit erzeugt, während der Rahmen „Daily Talk Show“ implizit produziert wird. Diese implizite Produktion weist darauf hin, dass als primärer Interpretationsrahmen die Gerichtsverhandlung nahe gelegt werden soll. Zugleich muss die Gerichtsshow jedoch Probleme lösen, die die einer Unterhaltungssendung sind, nämlich das Erzeugen von Spannung, Konflikt und Drama sowie Emotion. Diese Probleme werden in der Gerichtsshow zu einem großen Teil mithilfe kommunikativer Gattungen der Gerichtsverhandlung bearbeitet. So ist die sofortige Positionierung der Zeugen zum Angeklagten mithilfe der kommunikativen Gattung „Befragung zur Person“ eine gerichtsshowspezifische Variante des „Auftritts“ in der Daily Talk Show. Hier ist es die Regel, dass die Gäste bei ihrem Auftritt sofort in Bezug auf das Geschehen und die anderen Gäste positioniert werden. Dies geschieht in manchen Sendungen, indem während des Eintretens der Gäste in das Studio eine Binde ihren Namen und ein Statement zum verhandelten Thema zeigt. In anderen Sendungen bleiben die Gäste nach ihrem Eintritt in das Studio einen Moment quasi auf der „Türschwelle“ stehen und nennen ihren Namen und äußern ihr Statement selbst.⁵⁶ Gerade die Verbindung Name-Statement zeigt die strukturelle Parallele zur Gerichtsshow, denn hier wird die Positionierung innerhalb der Befragung zur Person produziert – also auch, nachdem über den Namen eine erste „Vorstellung“ stattgefunden hat. Entscheidend ist hier jedoch, dass die Positionierung in der Gerichtsshow zwar strukturell an der gleichen Stelle passiert, aber in die kommunikative Gattung „Befragung der Zeugen zur Person“ eingebunden ist. Während in der Gerichtsshow also *getan* wird, was in der Daily Talk Show *getan* wird, tun die Beteiligten es *auf eine Weise*, die der Gerichtsverhandlung entstammt. Dort, wo keine gerichtstypischen kommunikativen Gattungen zur Verfügung stehen, wie etwa zur Moralkommunikation, wird auf Gattungen der Daily Talk Show zurückgegriffen,

⁵⁶ Wie verfestigt dieses Muster ist, zeigt sich daran, dass die Daily Talk Show-Moderatorin Bärbel Schäfer in einer Talk Show, in der sie selbst zu Gast war, gefragt wurde, ob jeder bei ihr zu Hause an der Tür zunächst seinen Namen sagen und ein Statement abgeben müsse.

die jedoch als integraler Bestandteil der gerichtstypischen Gattungen produziert werden.

Gleichzeitig die Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ aufrechtzuerhalten, gerichtsshowspezifische Probleme zu lösen und kommunikative Gattungen der Daily Talk Show in den Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ zu integrieren, ist die zentrale Aufgabe von Richtern, Zeugen und Angeklagten in der Gerichtsshow. Dies wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

5.7.1 Kommunikative Aufgaben der Richter

Die Kontextualisierung der Gerichtsshow als Gerichtsverhandlung ist eine der zentralen Aufgaben der Gerichtsshow-Richter. Dies liegt nicht nur an ihrer Rolle als Institutionsvertreter, sondern auch an ihrer Kontextualisierung als Vorsitzende, in der sie eine Kontrollfunktion für das „richtige“ Erzeugen der kommunikativen Gattung innehaben.⁵⁷ Das kommunikative Problem der Richter besteht nun darin, dass die zu produzierende kommunikative Gattung die *Gerichtsshow* ist – aber zugleich eine möglichst überzeugende Kontextualisierung als *Gerichtsverhandlung* erzeugt werden soll. Diese ist konstitutiver Bestandteil der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“. Misslingt diese Kontextualisierung, misslingt auch die Realisierung der Gattung „Gerichtsshow“ – herauskommen könnte stattdessen etwa eine Gattung, die die Gerichtsverhandlung parodiert. Richter haben so das Problem, den aufgerufenen Kontext „Gerichtsverhandlung“ ernst zu nehmen und zugleich Aspekte der Gerichtsshow zu produzieren, die dem Kontext „Gerichtsverhandlung“ widersprechen. So müssen einerseits thematische Abschweifungen toleriert werden, damit sich die Geschichte entfalten kann. Andererseits müssen Richter – zur Aufrechterhaltung der Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ – eine Relevanz des institutionellen Kontextes „Gericht“ einfordern. Die Richter haben also die Aufgabe, zugleich die Relevanzstruktur der Gerichtsshow zu bedienen und „so zu tun“, als würden sie den Relevanzvorgaben der Gerichtsverhandlung folgen. Sie lösen dieses Problem, indem sie thematische Abschweifungen nicht unterbinden – oder sogar selbst produzieren – diese aber metakommunikativ im Voraus oder im Nachhinein als irrelevant kennzeichnen.

⁵⁷ Dass Institutionsvertreter mit Moderationsfunktion mehr Verantwortung für das „Gelingen“ der kommunikativen Gattung tragen als Klienten, zeigt sich dann, wenn die Realisierung einer kommunikativen Gattung misslingt. So wurde das Abrutschen des Interviews zwischen Dan Rather und George Bush zu einem „shouting match“ in der Presse stark dem Moderator zu Lasten gelegt (Clayman/Whalen 1988/89:242).

So setzt sich Richter Alexander Hold in folgendem Ausschnitt mit Joachim Bussigs Selbstkategorisierung als zu Unrecht verurteilter Mauerschütze auseinander und macht sogar deutlich, dass er diesen moralisch verurteilt. Zugleich verpackt er diese Äußerung jedoch in den Hinweis, dass Bussigs Vergangenheit für das Verfahren nur soweit relevant ist, wie es direkt mit dem verhandelten Fall zusammenhängt.

Richter Alexander Hold #36

01 R.: sie erSPARN mir das ich:: .hhh hier diese ganze
02 mAUerschützenproblematik noch mal AUfrolle,
03 << all > vor ALLM- > (.)
04 dass ich ihnen sag was ich davon HALte;
05 .hh Allerdings (.) auch IHre vergangenheit wird uns hier
06 sicher noch beschäftigen;
07 weil es eben für den FALL auch wichtig ist (.) ja,

Hier wird zugleich das Thema der moralischen Erzählung (Joachim Bussigs moralische Verkommenheit) bedient und – wenngleich auch recht schwammig – für die Verhandlung die Einschränkung auf für den Fall relevante Aspekte (die Bedeutung Joachim Bussigs Vergangenheit für den Anschlag auf sein Leben) eingefordert. Auch im folgenden Ausschnitt aus der Sendung „Richterin Barbara Salesch“ problematisiert die Richterin zunächst die Relevanz des zuvor vom Angeklagten bearbeiteten Themas, um anschließend selbst wieder genau dieses Thema relevant zu machen. Ausschnitt #1 geht eine Schilderung des Angeklagten seiner Auseinandersetzung mit seinen Eltern um eine vermeintlich existierende Schwester voraus.

Richterin Barbara Salesch1 #1

01 R.: herr schäfer wir sind HIER allerdings dabei,
02 .h die (.) tat vom fünften: oktober
03 zweitausenundSECHS aufzuklä:ren;
04 und sie solln an diesem nAchmittag mit ihrem vater ne
05 lautstarke auseiNANdersetzung im schlachthof gehabt
06 haben;
07 gings dabei wieder um ihre SCHWESTer?

Nachdem sie die fehlende Bedeutung des vom Angeklagten gewählten Themas für die Verhandlung konstatiert hat (Zeile 01), macht die Richterin in ihrer anschließenden Frage genau dieses Thema wieder relevant (Zeile 07). Entsprechend hebt der Angeklagte in seiner folgenden (hier nicht als Transkript dargestellten) Antwort auch nicht auf die in der Sitzung verhandelte Tat, sondern wiederum auf die Auseinandersetzung um die verschollene Schwester ab. Die Richterin hört konzentriert zu; offenbar trifft der Angeklagte mit seiner Darstellung die von ihr festgelegte Relevanz. Im weiteren Verlauf der Verhandlung wird das Problem der thematischen Relevanz auch von Staatsanwalt und Verteidigerin bearbeitet, wie im folgenden Transkript #2 zu sehen.

Richterin Barbara Salesch1 #2

01 V.: weshalb wir in DIEsem verfahren auch klären müssen was
02 wirklich mit jeanette schÄfer passiert ist;=
03 S.: =nein entschuldigung frau müller dülfen dass müssen wir
04 glaub ich nicht;
05 es wär [vielleicht ganz interesSANT-]
06 V.: [IHR schicksal (.)] könnte Unmittelbar mit der
07 TAT in zusammenhang stehen um die es hier heute geht;

Die Relevanz der Schwester-Geschichte wird zunächst von der Verteidigerin festgelegt (Zeile 01-02), dann vom Staatsanwalt problematisiert (Zeilen 03-04) und schließlich von der Verteidigerin durch einen vermuteten Zusammenhang mit der Tat gerechtfertigt (Zeilen 06-07). Hier übernehmen also Verteidigerin und Staatsanwalt die Aufgabe der Aushandlung zwischen der Relevanzstruktur der Gerichtsshow und der Gerichtsverhandlung. In einigen Fällen wird dies jedoch sogar von den Zeugen und Angeklagten übernommen. Im folgenden Ausschnitt #3 problematisiert die Richterin die Relevanz (Zeile 01-02) der vorangegangenen Schilderung der Zeugin ihres Vaters als „Haustyrann“. Die Zeugin stellt daraufhin den Bezug zum verhandelten Sachverhalt her und legitimiert so ihre Darstellung (Zeile 05-06).

Richterin Barbara Salesch2 #3

01 R.: in welchem zuSAMmenhang steht das alles in bezug auf
02 herrn FISCHer?
03 denn DARum geht es ob er ihre mutter << p > << h >
04 beraubt hat=ja oder nein; p> h>

05 Z.: ja .hh ich glaube einfach dass mein vater in die
06 sache verWICKelt ist;

Neben der Relevanzstruktur ist ein weiteres kommunikatives Problem der Richter das Aushandeln zwischen der konfrontativen Ausrichtung der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ und dem verbindlichen Rederechtsystem, das die Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ fordert. Dieses Problem lösen die Richter, indem sie zunächst konfrontative Sequenzen und die damit einhergehende Auflösung des Rederechtsystems tolerieren, im Nachhinein das Verhalten der Beteiligten jedoch durch Ermahnungen und Sanktionen als inadäquat kennzeichnen. Hier ergibt sich die Schwierigkeit, dass konfrontative Phasen einen großen Teil der Gerichtsshow ausmachen, die Möglichkeiten zu Rügen und Sanktionen jedoch begrenzt sind. So stellt Schwitalla in seiner Analyse der Sendung „Richterin Barbara Salesch“ fest, dass hier in mehreren „Stufen“ durch die Richterin ermahnt und sanktioniert wird (vgl. Schwitalla 2002:49). Das Verhalten der gemäßregelten Zeugen ändert sich jedoch nicht, so dass die Richterin schließlich eine Ordnungshaft verhängt (ebd.). Auch nach dieser Sanktion hält das inadäquate Verhalten jedoch an. Nachdem nun aber mit der Ordnungshaft die höchste Stufe der Sanktion schon erreicht ist, greift die Richterin wieder auf die erste Stufe der „verbalen Zurechtweisungen“ zurück (ebd.:50). Es zeigt sich der „Mangel an wirklichen Konsequenzen für das sprachliche Verhalten [der Zeugen und Angeklagten]“ (ebd.). Nichtsdestotrotz wird jedoch im jeweils lokalen Kontext durch Ermahnungen und Sanktionen deutlich gemacht, dass das Verhalten der jeweiligen Verfahrensbeteiligten nicht dem Kontext angemessen ist. Allerdings wird das abweichende Verhalten der Verfahrensbeteiligten in Gerichtsshows nicht durchgängig sanktioniert. Es stellt sich die Frage, ob in diesen Momenten tatsächlich die Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung aufgegeben wird. M. E. ist dies nicht der Fall. Denn die Richter rekurren in später erfolgenden Ermahnungen häufig auf das vorausgegangene, nicht sanktionierte Verhalten. So beginnt die eskalierende Sanktionssequenz, die Schwitalla analysiert, mit einer nicht sanktionierten Beleidigung durch den Angeklagten (ebd.:49). Auf die nächste abweichende Handlung des Angeklagten reagiert die Richterin mit einem ermahnen-den Räuspfern (ebd.). Erst als der Angeklagte wiederum eine Beleidigung äußert, sanktioniert die Richterin dies mit den Worten „noch eine so 'ne Bezeichnung, und es gibt ein Ordnungsgeld“ (ebd.). Hier bezieht sie sich durch die Formulierung „noch eine so 'ne Bezeichnung“ nicht nur auf die aktuelle Beleidigung, sondern auch

auf die vorangegangenen. Das zuvor nicht sanktionierte abweichende Verhalten wird so im Nachhinein in die Sanktionierung miteinbezogen. Hier gibt es jedoch auch deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Sendungen. Während „Richterin Barbara Salesch“ stark ermahnt und sanktioniert, zeigt sich „Richter Alexander Hold“ darin eher verhalten. Durch die Inkonsistenz der Ermahnungen und Sanktionen entsteht so der Eindruck, dass in der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ das Nutzen „falscher“ kommunikativer Gattungen durch Verfahrensbeeteiligte zwar auf Seiten der Institutionsvertreter unerwünscht ist, jedoch trotzdem fest zur kommunikativen Gattung gehört.⁵⁸ Zudem kann gerade die Formulierung abweichenden Verhaltens zur Festschreibung einer kommunikativen Gattung dienen. Insofern unterstützt das Vorführen abweichenden Verhaltens und seine Kennzeichnung als solches gerade die Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung.

5.7.2 Kommunikative Aufgaben der Zeugen und Angeklagten

Auch Zeugen und Angeklagte sind an der Produktion der Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ beteiligt. Sie haben jedoch zugleich die Aufgabe, die gerichtsshowtypischen, der Daily Talk Show entlehnten Elemente „Vorwurfskommunikation“ und „Streit“ zu produzieren. Das Aushandeln zwischen diesen beiden Aufgaben ist das zentrale Problem von Zeugen und Angeklagten in der Gerichtsshow. Denn die Produktion von Vorwürfen und Streit steht der kommunikativen Rolle von Zeugen und Angeklagten in der Gerichtsverhandlung diametral entgegen. Durch Vorwurfs- und Streitsequenzen gefährden Zeugen und Angeklagte also potentiell die Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung. Sie lösen dieses Problem, indem sie die Äußerung von Vorwürfen und Streit zusammen mit dem Richter als abweichendes Verhalten kontextualisieren. So reagieren Zeugen und Angeklagte auf Ermahnungen des Richters stets kleinlaut und häufig mit Entschuldigungen – auch wenn sie das sanktionierte Verhalten kurz darauf wieder zeigen. Der institutionelle Kontext bleibt so erhalten; das Verhalten der Zeugen und Angeklagten wird nicht als Durchbrechen desselben, sondern als abweichendes Verhalten einiger Personen *innerhalb* des Kontextes gekennzeichnet. Für diese Aushandlung zahlen Zeugen und Angeklagte den „Preis“, ihren der Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ entsprechenden Rollen nicht gerecht werden zu können. Ihre Rolle innerhalb der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ hindert sie daran, ihre Rolle in der aufgerufenen Kontextualisierung

⁵⁸ Vergleichbar wäre dies etwa mit der Institution „Schule“, in der Störungen durch Schüler unerwünscht sind und auch so gekennzeichnet werden, jedoch trotzdem als „Nebengespräche“ fester Teil der institutionellen Kommunikation sind.

als Gerichtsverhandlung zu ihrem Vorteil gestalten zu können. Die Produktion von Glaubwürdigkeit, die vor Gericht eine zentrale Aufgabe der Zeugen und Angeklagten darstellt (vgl. Wolff/Müller 1995a:211), kann so innerhalb dieser Rollen in der Gerichtsshow nicht erfüllt werden.

5.8 Zusammenfassung

Die Gerichtsshow ist als kommunikative Gattung durch ein komplexes Zusammenspiel der Elemente der verschiedenen Strukturebenen geprägt. So bewirkt die Mischung aus Fiktionalitäts- und Faktizitätssignalen auf der medialen Außenstruktur eine unklare Signalisierung in Bezug auf den Weltbezug des auf den übrigen Ebenen Gezeigten. Für die aufgeführte Gerichtsverhandlung werden sowohl die Interpretationsrahmen „Unterhaltungssendung“ als auch „Informationssendung“ oder „Krimiserie“ nahe gelegt. Gerade weil hier auf der Ebene der medialen Außenstruktur eine Unsicherheit erzeugt wird, sind die Elemente der übrigen Ebenen von besonderer Bedeutung. Denn ihnen kommt es nun zu, entweder den Interpretationsrahmen „authentische Aufführung einer Gerichtssendung im Rahmen einer Infotainmentsendung“ oder aber den Rahmen „Daily Talk Show im Kleide einer Gerichtsverhandlung“ aufzurufen. Dabei überwiegen in der Gerichtsshow deutlich Kontextualisierungshinweise, die auf den ersteren Rahmen hinweisen. Er wird durch die Varietät „Fachsprache“, die institutionsspezifische Rederechtverteilung, die an die Gerichtsverhandlung angelehnte Einteilung der Phasen, den Einsatz rahmensetzender Handlungen und die Rekontextualisierung kommunikativer Gattungen der Gerichtsverhandlung erzeugt. Hier spielt die Existenz „prototypischer“ Gattungen eine entscheidende Rolle (Günthner 1995:199). Diese „funktionieren“ auch dann, wenn die Realisierungen der Gattungen in der Gerichtsshow gerichtsshowspezifische Varianten sind. Die Wahl des Strafgerichts und damit der Import strafgerichtsspezifischer kommunikativer Gattungen sichert in der Gerichtsshow die sofortige „Erkennbarkeit“ der hier aufgerufenen kommunikativen Gattungen. Würde man sich etwa an einer Verhandlung im Arbeitsgericht orientieren, in der kommunikative Gattungen wie „Verlesung der Anklageschrift“ keine Rolle spielen, würde die Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung sehr viel schwächer ausfallen. Die Gerichtsshow macht sich hier die Intertextualität von kommunikativen Gattungen zunutze. Durch die Verwendung von kommunikativen Gattungen aus der Gerichtsverhandlung wird der Interpretationsrahmen „Gericht“ erzeugt – auch wenn mithilfe dieser Gattungen in der Gerichtsshow andere Probleme gelöst werden, nämlich die Bewerkstelligung

des „Auftritts“ von Personen, die Exposition des Konfliktes und der Figuren, die Produktion einer moralischen Suberzählung und die Erzeugung von Konflikt und Spannung. Diese gerichtsshowspezifischen Probleme sind häufig identisch mit denen der Daily Talk Show.

In der Gerichtsshow wird auf diese Weise sowohl eine Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung als auch als Talk Show produziert. Während der Kontext „Gericht“ jedoch explizit produziert wird, ist die Kontextualisierung als Talk Show (außerhalb der medialen Außenstruktur) eher implizit. So werden die der Daily Talk Show entnommenen kommunikativen Gattungen in der Gerichtsshow nicht explizit benannt. Sie werden vielmehr als integraler Bestandteil der der Gerichtsverhandlung entnommenen kommunikativen Gattungen produziert. In der Aushandlung zwischen der Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung einerseits und der Erfüllung gerichtsshowspezifischer Aufgaben andererseits fällt den Richtern die Aufgabe zu, den Kontext „Gerichtsverhandlung“ aufrechtzuerhalten, während Zeugen und Angeklagte Streit und Vorwurfskommunikation produzieren. Wie sehr dabei der Interpretationsrahmen „Gerichtsverhandlung“ erzeugt wird, zeigen auch die in der Außenstruktur beschriebenen kritischen Reaktionen von Juristen.

6. AUSBLICK: DIE GERICHTSSHOW ALS KOMMUNIKATIVE GATTUNG IM KOMMUNIKATIVEN HAUSHALT DER GESELLSCHAFT

Kommunikative Gattungen stehen niemals isoliert, sondern befinden sich stets im Dialog mit den anderen kommunikativen Gattungen einer Gesellschaft. Der Bestand an kommunikativen Gattungen und ihr Verhältnis zueinander kann Auskunft darüber geben, was in einer Gesellschaft „kommunikativ wichtig und problematisch“ ist, denn „kommunikatives Handeln ist [...] gesellschaftliches Handeln“ (Luckmann 1986:203ff.). Eine Bestandsaufnahme kommunikativer Gattungen einer Gesellschaft gibt also Zugang zu ihrer gesellschaftlichen und sozialen Struktur, die sowohl nach bestimmten kommunikativen Gattungen verlangt, als auch durch diese erzeugt wird. Diesen Zusammenhang, der in Bezug auf die einzelne kommunikative Gattung auf der Ebene der Außenstruktur beschrieben wird, definiert Luckmann auf einer globaleren Ebene als Begriff des „Kommunikativen Haushaltes“ (vgl. ebd.:206). Der kommunikative Haushalt umfasst alle kommunikativen Gattungen einer Gesellschaft. Diese bilden ein beschreibbares „Feld“, da sie „untereinander in einem synchronischen und diachronischen Zusammenhang stehen“ (ebd.).

Im Folgenden soll die in dieser Arbeit beschriebene kommunikative Gattung „Gerichtsshow“ abschließend unter diesem Aspekt betrachtet werden. Dabei steht ihr Verhältnis zur kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“ im Zentrum. Dies hat seinen Grund in der starken öffentlichen Wahrnehmung der Gerichtsshow als Beitrag zu einem juristischen Diskurs, in der oftmals die Gerichtsshow näher an der kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“ als an der kommunikativen Gattung „Unterhaltungssendung“ gesehen wird. Wird das Bild des Haushaltes konsequent weitergedacht, so kann gesagt werden, die „Gerichtsshow“ und die „Gerichtsverhandlung“ befänden sich im gleichen Besensschrank – nämlich in jenem, in dem die Instrumente zur Erzeugung von Recht und Gerechtigkeit aufbewahrt werden, und nicht dort, wo die Werkzeuge zur Herstellung von Unterhaltung liegen. Dies hängt, wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, mit der starken Erzeugung des Interpretationsrahmens „Gerichtsverhandlung“ in der Gerichtsshow zusammen. Wird jedoch die Gerichtsshow in der Nähe der Gerichtsverhandlung wahrgenommen, so setzt dies auch umgekehrt die Gerichtsverhandlung in ein Verhältnis zur Gerichtsshow. Im Folgenden wird nun diskutiert, welche gesellschaftliche Bedeutung das Vorhandensein der kommunikativen Gattungen „Gerichtsverhandlung“ und „Gerichtsshow“ und ihre wahrgenommene Nähe im Kontext des kommunikativen Haushaltes der bundesdeutschen Gesellschaft hat.

6.1 Undoing Gerichtsverhandlung oder Stilvariation?

Wird die kommunikative Gattung „Gerichtsshow“ in Beziehung zur kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“ gesetzt, so ist deutlich, dass der Kontext „Gericht“ zwar aufgerufen, jedoch auch immer wieder durchbrochen wird. Hier kann geradezu davon gesprochen werden, dass während der Phase „Auseinandersetzung zwischen den Verfahrensbeteiligten“ ein „undoing Gerichtsverhandlung“ betrieben wird. Von „undoing“ spricht man in der Konversationsanalyse, wenn die Beteiligten durch ihr Verhalten den Kontext eines Gespräches transformieren, indem sie den zuvor kontextualisierten Rahmen verlassen. Dies ist in institutionellen Kontexten besonders auffällig, etwa, wenn innerhalb eines Interviews der Befragte aufhört, Antworten zu geben und seinerseits Fragen an den Interviewer stellt. Der Kontext „Interview“ kann so letztlich komplett aufgelöst werden (vgl. Schegloff 1988:216). Schegloff beschreibt dies anhand eines Interviews, das der CBS-Anchorman Dan Rather mit dem damaligen Vizepräsidenten George Bush am 25. 1.1988 in der Sendung „CBS Evening News“ führte (vgl. Pomerantz 1988/89:213). Hier erzeugen

beide Beteiligten zunächst den Kontext „Interview“, indem sie ein typisches Frage-Antwort-Muster nutzen. Im Laufe des Gesprächs verschiebt sich dieses „doing interview“ jedoch zu einem „doing confrontation“ (Schegloff 1988:218ff.). Dieser Prozess geschieht in Form einer Eskalation, in der das System der Turn-Type Pre-Allocation mehr und mehr aufgegeben wird und schließlich ein „shouting match“ entsteht (Clayman/Whalen 1988/89:242). Die Parallele zur Gerichtsshow ist deutlich. Auch hier wird phasenweise das System der Turn-Type Pre-Allocation aufgegeben und stattdessen bei frei verfügbarem Rederecht affektiv aufgeladen kommuniziert. Es gibt jedoch auch einen entscheidenden Unterschied. Während die Auflösung des Kontextes „Interview“ beim „Rather-Bush encounter“ eskalierend geschieht (ebd.:247), der Kontext also Schritt für Schritt transformiert wird, passiert dies in der Gerichtsshow plötzlich – und hört genauso plötzlich wieder auf. Denn im Anschluss an die Phase „Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten“ wird das Rederechtsystem jedes Mal vollständig wieder installiert und so der Kontext „Gerichtsverhandlung“ aufs Neue aufgebaut. Zudem wird die Phase „Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten“ von den Beteiligten nicht als Durchbrechen des Kontextes „Gerichtsverhandlung“ interpretiert. Während nämlich Dan Rather während des Interviews mit George Bush verzweifelt versucht, die Gesprächsführung wieder an sich zu ziehen und so den Kontext „Interview“ aufrechtzuerhalten (ebd.:257), lassen Richter in Gerichtsshows entsprechende Phasen in den meisten Fällen einfach zu. Wenn sie jedoch sanktionieren, hat dies den Effekt, dass lokal zum Kontext „Gerichtsverhandlung“ zurückgekehrt wird, auch wenn dies nur für einige Redezüge der Fall ist. Meistens sanktionieren Richter jedoch ohnehin erst im Anschluss an entsprechende Phasen, so dass sie sich niemals als Verlierer im Kampf um die Erhaltung des Kontextes zeigen, so wie es Dan Rather im Interview mit Bush geschieht (vgl. ebd.).

In der Gerichtsshow gibt es allerdings durchaus *phasenweise* ein „undoing Gerichtsverhandlung“. Dieses wird jedoch durch die Beteiligten in eine stilistische Variation uminterpretiert. „Stil“ ist ein an der Kontextualisierung von Situationen beteiligtes Element, das jedoch nicht, wie ein Kontextualisierungshinweis, zum Aufrufen eines anderen Interpretationsrahmens führen muss (vgl. Pache 2004:54). Stilelemente implizieren vielmehr „paradigmatische Alternativen“ (Selting 1997:13). So kann der zur kommunikativen Gattung gehörende Aktivitätstyp „Aussagen“ stilistisch auf unterschiedliche Weise realisiert werden: Ruhig, knapp und sachlich – oder eben laut und emotional. Stil ist also immer an der Kontextualisierung von Situationen

beteiligt, kann darüber hinaus aber noch zusätzliche Bedeutungen tragen. Denn stilistische Varianten können „im Vergleich zu paradigmatischen Alternativen“ genutzt bzw. interpretiert werden (Selting/Hinnenkamp 1989:5). Der emotional aufgeladene Aussagestil der Zeugen in Gerichtsshows würde in dieser Sichtweise in der Relation zu dem durch die Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ erwartbar gemachten Stil Bedeutung erlangen. Hier wird also nicht davon ausgegangen, dass das Schreien und die umgangssprachliche Ausdrucksweise die Kontextualisierung „Gerichtsverhandlung“ zerstört – sondern dass dies als alternativer Stil der produzierten Aussage eine zusätzliche Bedeutung verleiht. Auf diese Weise wird ständig ein „undoing Gerichtsverhandlung“ vorgeführt, das jedoch von den Beteiligten nicht als solches interpretiert wird. Vielmehr wird das Verhalten der Zeugen und Angeklagten als stilistische Variation gekennzeichnet, die zwar institutionell weniger präferiert ist, den Kontext „Gerichtsverhandlung“ jedoch nicht bedroht.

In der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ wird der Kontext „Gerichtsverhandlung“ auf diese Weise als besonders stabil dargestellt. Hier wird nicht die Brüchigkeit der institutionellen Situation „Gerichtsverhandlung“, sondern vielmehr ihre Resistenz gegen abweichendes Verhalten gezeigt. Dass nun dieses abweichende Verhalten gerade von Angeklagten und Zeugen produziert wird, ist durchaus von Bedeutung. Denn die „Mehrinformation“, die die stilistische Variation der Aussagen durch Zeugen und Angeklagte trägt, besteht in dem Eindruck, dass diese die kommunikative Gattung „Befragung“ nicht richtig produzieren können oder wollen. Dieser Aspekt wird im nächsten Abschnitt näher beleuchtet.

6.2 Kommunikative Gattungen als kommunikatives Kapital

Das abweichende Verhalten der Zeugen und Angeklagten wird in der Gerichtsshow also nicht als willentliches Durchbrechen des Kontextes „Gerichtsverhandlung“ gezeigt, sondern als ihr Unvermögen, die jeweilige kommunikative Gattung „richtig“ zu produzieren. Die stilistische Differenz der von Zeugen und Angeklagten produzierten Aussagen trägt hier als Bedeutung die Kennzeichnung der Klienten als weniger geübte „Nutzer“ der kommunikativen Gattungen „Befragung zur Person.“ Und „Befragung zur Sache“. Die Beherrschung kommunikativer Gattungen kann als Teil des „kommunikativen Kapitals“ gesehen werden (Günthner 1995:206). Dieser von Bourdieu geprägte Begriff bezeichnet die Tatsache, dass das Unvermögen, die „legitime Sprache“ zu sprechen, dazu führt, dass Äußerungen geringere soziale Akzeptabilität haben (Bourdieu 1990:32). Die Beherrschung kommunikativer Gattungen

entscheidet in diesem Sinne auch „über Erfolg oder Misserfolg in institutionellen Kontexten“ (Günthner 1995:206). Die in der Gerichtsverhandlung „aufgeführte“ Institution ist das Gericht. In diesem Zusammenhang ist es auffällig, dass in Gerichtsshows fast alle Zeugen – unabhängig von sozialem Milieu – irgendwann einmal ein Verhalten zeigen, das als stilistisch abweichend gekennzeichnet wird. Die Stilvariation wird hier also nicht dazu genutzt, Figuren zu charakterisieren. Vielmehr wird abweichendes Verhalten als genuines Merkmal der Rollen „Zeuge“ und „Angeklagter“ gezeigt. Entsprechend wirkt sich das Verhalten der Zeugen in keiner Weise auf den Prozessausgang aus. Die Darstellung von Glaubwürdigkeit hat in der Gerichtsshow keine Bedeutung; vielmehr kommt am Ende ohnehin „die Wahrheit“ heraus.

Dies ist im Kontext von Untersuchungen zum Erfolg von Aussagen vor Gericht von besonderer Bedeutung. Denn hier wird stets festgestellt, dass die Verwendung bestimmter Stile entscheidend für den Erfolg und Misserfolg von Aussagen vor Gericht ist. So unterscheiden Conley/O'Barr zwischen „relationalen“ und „regolorientierten“ Einlassungen vor Gericht (Conley/O'Barr 1990:66). Während regolorientierte Aussagen die Relevanzvorgaben der Institution „Gericht“ berücksichtigen, rekurrieren Zeugen in „relationalen“ Aussagen auf ihr persönliches Relevanzsystem, das häufig von persönlichen Beziehungen und subjektiven Einschätzungen geprägt ist (vgl. ebd.:66ff.). Betrachtet man Aussagen in Gerichtsshows unter diesem Aspekt, so ist festzustellen, dass ausnahmslos alle als mehr oder weniger stark „relational“ zu kennzeichnen sind. Die Autoren stellen nun fest, dass Zeugen, die ihre Aussagen regolorientiert gestalten, vor Gericht erfolgreicher sind als jene, die sich relational einlassen (vgl. ebd.:149). In Gerichtsshows hingegen spielen entsprechende stilistische Merkmale für den Erfolg einer Aussage keine Rolle.

Auch die Variation zwischen den Registern „formal“ und „informal“, die in der Gerichtsshow konstitutiv zum „doing being Zeuge/Angeklagter“ gehört, ist in dieser Hinsicht interessant. Ruth Wodak stellt in Bezug auf die Kommunikation vor Gericht fest, dass Zeugen, die in der Ausgestaltung ihrer Aussagen Code-Switching zeigen, vor Gericht weniger erfolgreich sind als solche, die durchgängig ein Register wählen (vgl. Wodak 1985:181). Entsprechend ist eine komplett dialektal gestaltete Aussage vor Gericht eher erfolgreich als eine, die der Sprachnorm des Gerichts angenähert ist und durch die Vermischung der Register das Nicht-Beherrschen dieser Norm durch den Sprecher deutlich macht (vgl. ebd.). In der Gerichtsshow hingegen

ist Registervariation nicht an Rollen gebunden und hat keinerlei Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens.

Insgesamt ist also festzustellen, dass die Gerichtsverhandlung in der kommunikativen Gattung „Gerichtsshow“ als institutionelle Situation gezeigt wird, in der die Beherrschung institutionell geprägter kommunikativer Rollen und Regeln durch die Klienten keinerlei Rolle für Erfolg oder Misserfolg hat. Die Institution muss sich zwar mit dem unpassenden Verhalten der Klienten auseinandersetzen, steht aber zugleich darüber und sieht hinter den agierenden Personen stets die „Wahrheit“. Der für die Institution „Gericht“ entscheidende Aspekt der Rekonstruktion von Sachverhalten und der damit verbundenen konkurrierenden Erzählungen wird damit vollkommen verdeckt. Dass Klienten vor Gericht die Aufgabe haben, Glaubwürdigkeit zu *produzieren*, hat in der Gerichtsshow entsprechend keine Bedeutung. Die Relevanz von kommunikativen Darstellungen vor Gericht wird so in der Gerichtsshow nicht deutlich gemacht.

6.3 Verfahrensgerechtigkeit

Die im vorangegangenen Kapitel geschilderte Darstellung des Gerichtsverfahrens in der Gerichtsshow legt es nahe, diese kommunikative Gattung unter dem Aspekt der Verfahrensgerechtigkeit zu betrachten. Auf diesen Zusammenhang weist Ulbrich in seinem Aufsatz über Gerechtigkeitskonzeptionen in Gerichtsshows hin (vgl. Ulbrich 2004:25). Der Begriff der „Verfahrensgerechtigkeit“ spielt in der Rechtssoziologie und der Rechtsphilosophie eine Rolle (vgl. Röhl 1993:1ff.). Verfahrensgerechtigkeit wird dabei der Ergebnisgerechtigkeit gegenübergestellt. Während die „Ergebnisgerechtigkeit“ sich auf das Urteil bezieht, geht es bei der „Verfahrensgerechtigkeit“ um das Gefühl der Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die Gerechtigkeit des Prozesses als kommunikatives Ereignis (vgl. ebd.:9). Untersuchungen zeigen, dass die Zufriedenheit der Verfahrensbeteiligten mit einem Prozess oft mindestens so sehr von seinem Ergebnis wie von der Wahrnehmung der „Fairness“ der Verhandlung bestimmt wird (ebd.:10). Verfahren werden unter anderem dann als fair empfunden, wenn die Parteien „ungehindert von Verfahrensvorschriften und nur in Konkurrenz mit dem Prozessgegner Reihenfolge und Inhalt ihrer Argumente und Beweismittel [...] bestimmen“ können (ebd.:11). Dies bezieht sich hier auf den Unterschied zwischen dem US-amerikanischen „adversary model“ und dem deutschen System, in dem der Richter die „Verfahrensherrschaft“ hat (ebd.:9). Für die Gerichtsshow kann das Zitat jedoch noch um einiges wörtlicher genommen werden. Denn hier gibt der

Richter in der Phase „Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten“ tatsächlich seine Verfahrensherrschaft komplett auf und überlässt es den Parteien, ihren Konflikt frei auszuagieren. Hier gibt es also eine deutlich höhere subjektive Verfahrensgerechtigkeit als vor tatsächlichen deutschen Gerichten.

Conley/O'Barr stellen zudem in ihrer Untersuchung „Rules vs. Relationships“ fest, dass die Zufriedenheit von Prozessbeteiligten oft davon abhängt, in welchem Ausmaß sie „ihre Geschichte“ erzählen konnten (vgl. Conley/O'Barr 1990:130). So resümiert eine Klägerin, die in allen Punkten Recht bekam, ihre Unzufriedenheit folgendermaßen: „I didn't get to tell my story“ (ebd.:129). Dieses Bedürfnis nach einer Darlegung des Sachverhaltes innerhalb des eigenen Relevanzsystems (und nicht dem des Gerichtes) zeigt sich in der Wahl relationaler Sprechakte durch Zeugen und Angeklagte. Richter machen umgekehrt durch die Bevorzugung regelorientierter Einlassungen deutlich, dass diese institutionell bevorzugt sind. In der Gerichtsshow sind relationale Äußerungen durch Zeugen und Angeklagte – wie oben dargestellt – die Regel und werden durch Richter nicht unterbunden oder negativ evaluiert. Vielmehr ist in der Gerichtsshow eine zweigleisige Themenstruktur zu beobachten, bei der sowohl die juristische Relevanz als auch die „Geschichte“ der Verfahrensbeteiligten berücksichtigt wird. Diese Geschichte ist in der Folge „Der Mauerschütze“ die Beziehung zwischen Phillip Weber und Esther, Nina und Joachim Bussig. Während nun tatsächlich Phillip Weber verurteilt wird, bekommen zugleich auch die anderen „Recht“. Sie haben ausführlich Gelegenheit zu schildern, was Joachim Bussig ihnen angetan hat. Phillip Weber geht so als juristisch Verurteilter aus dem Prozess, während Joachim Bussig am Ende ein moralisches Urteil erhält. Conley/O'Barr sprechen von „hidden agendas“ der Verfahrensbeteiligten, die häufig von Richtern nicht erkannt und entsprechend unberücksichtigt bleiben (ebd.:139). In der Gerichtsshow ist dies nicht der Fall. Hier laufen vielmehr zwei Agenden gleichberechtigt nebeneinander. Recht und Moral werden jedoch in der Gerichtsshow deshalb nicht vermischt. Im Urteil spielt die zweite Agenda keinerlei Rolle. Erst in den an die Urteilsbegründung angefügten persönlichen Worten nimmt der Richter wieder Bezug darauf. Es entsteht hier weniger der Eindruck, dass Recht mit Moral gleichzusetzen ist. Vielmehr stellt die Gerichtsshow die Gerichtsverhandlung als Forum dar, in dem zwar Recht gesprochen, jedoch auch Moral verhandelt wird. Dies ist auch daran abzulesen, dass die Gerichtsshow sowohl kommunikative Gattungen zur Moralkommunikation, wie auch solche zur Verhandlung juristischer Sachverhalte umfasst. Diese sind allerdings, wie beschrieben, nicht immer ganz deutlich voneinander abgegrenzt.

Als Grund für den starken Einfluss der wahrgenommenen Verfahrensgerechtigkeit auf die Zufriedenheit mit der Verhandlung insgesamt wird in der Forschung unter anderem von der „expressiven Funktion“ der Verhandlung gesprochen (Röhl 1993:17). So verstanden ist die Verhandlung „ein Zweck in sich selbst“; dient also nicht nur zum Erreichen eines Ergebnisses, sondern auch zur „Teilnahme und Selbstdarstellung“ (ebd.). Neben dieser Belohnungswirkung kann von „expressivem Verhalten“ jedoch auch ein „kathartisch therapeutischer Effekt“ erwartet werden (ebd.:17). Dieser Effekt ist nach Conley/O'Barr ein Hauptgrund für das Bedürfnis der Verfahrensbeteiligten, die eigene Geschichte vor Gericht erzählen zu können: „As in other kinds of therapy, the central, cathartic element is the chance to relate one's troubles to an authoritative yet sympathetic listener“ (Conley/O'Barr 1990:130). Dieser Zuhörer ist der Richter. Während er jedoch vor Gericht diese Rolle offenbar nicht oder nur selten annimmt (vgl. ebd.), erfüllen Richter in Gerichtsshows sehr viel stärker diese Funktion. Dies ist schon in der starken Personalisierung der Richter durch den Vorspann angelegt und wird durch die abschließenden Worte der Richter nach der Urteilsbegründung noch verstärkt. In aktuellen Folgen unterbrechen Richter zudem oftmals Verhandlungen, um vor dem Gerichtssaal sanft und verständnisvoll mit Zeugen zu sprechen.

Die beiden Aspekte „Therapie“ und „Teilnahme und Selbstdarstellung“ zeigen Parallelen zur Motivation der Teilnehmer an Daily Talk Shows. Diese besteht sozialwissenschaftlichen Studien nach unter anderem darin, „im Mittelpunkt zu stehen und sich selbst zu inszenieren“, jedoch auch in der Hoffnung auf „Heilung psychischer wie physischer Leiden“ (Spetsmann-Kunkel 2001:59). In der Gerichtsshow wird also die (zumindest oberflächliche) Erfüllung von Bedürfnissen dargestellt, die der Motivationsstruktur von Teilnehmern sowohl an Gerichtsverhandlungen als auch an Daily Talk Shows entspricht. Diese Erfüllung erfolgt nun auf eine *Art und Weise*, die der Daily Talk Show entstammt. Wird die Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung von Zuschauern also ernst genommen, entsteht der Eindruck, die Gerichtsverhandlung wäre dazu geeignet, Bedürfnisse der Verfahrensbeteiligten über die Herbeiführung eines Ergebnisses hinaus zu befriedigen – und als würde diese Befriedigung produziert, indem Teilnehmer sich an dem in Gerichtsshows vorgeführten Verhalten orientieren.

6.4 Legitimation durch Verfahren

Im vorangegangenen Kapitel wurde dargestellt, dass ein als fair wahrgenommenes Verfahren den Prozess für die Verfahrensbeteiligten subjektiv legitimieren kann. Die Legitimation durch das Verfahren muss sich jedoch nicht nur auf die einzelne Gerichtsverhandlung beziehen. Auf einer globaleren Ebene betrachtet kann das Verfahren auch dazu dienen, das hinter ihm stehende und durch es realisierte System zu legitimieren. Diese Sicht vertritt Luhmann in seiner Theorie zur „Legitimation durch Verfahren“ (vgl. Luhmann 1969:30). Neben anderen Arten von Verfahren bezieht er sich dabei auch auf das Gerichtsverfahren. Ausgangspunkt seiner Theorie ist die Feststellung, dass in komplexen und stark ausdifferenzierten Gesellschaften die Legitimation von Macht nicht mehr mithilfe „einer naturartig vorgestellten Moral“ erreicht werden kann (ebd.). An die Stelle einer verbindlichen Moral rücken standardisierte Verfahren zur Herstellung von Entscheidungen. Diese Entscheidungen werden nun nicht akzeptiert, weil sie einer bestimmten moralischen Vorstellung entsprechen, sondern weil sie durch die bereitgestellten Verfahren erzielt wurden. Das Verfahren an sich garantiert in diesem System also Gerechtigkeit – selbst dann, wenn das Ergebnis an sich nicht als gerecht empfunden wird (vgl. Machura 1993:98). Entscheidend ist nun, dass das Verfahren hier nicht nur ein Instrument zur Herstellung von Gerechtigkeit ist. Es stellt vielmehr zugleich die Herstellung von Gerechtigkeit dar. Diese „symbolisch-expressive“ Komponente ist es, die die legitimierende Funktion des Verfahrens ausmacht (Luhmann 1969:124). Die Gestaltung des Verfahrens entspricht dabei einem „Drama, das richtige und gerechte Entscheidungen symbolisiert“ (ebd.).

Es liegt nahe, die Gerichtsshow als ein solches Drama zu sehen. Als komplexe kommunikative Gattung produziert sie eine so starke Kontextualisierung als Gerichtsverhandlung, dass sie als *Darstellung* der komplexen kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“ gelesen wird. Indem in der Gerichtsshow eine Art des Verfahrens gezeigt wird, das ein Gefühl von Verfahrensgerechtigkeit erzeugt, kann sie dazu dienen, die Legitimation der Institution „Gericht“ zu verstärken. Die Gerichtsshow würde dann – ganz im Gegensatz zur Wahrnehmung vieler Juristen – dem Bild der Justiz gerade nicht schaden, sondern es verbessern. Erste Ergebnisse einer Studie des Juristen Stefan Machura zu Kultivierungseffekten von Gerichtsshows bestätigen dies. Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Rezeption von Gerichtsshows und dem „Vertrauen in die Justiz und dem Ansehen von Anwälten“ (Hochhuth 2007:1). Dieser Effekt kann allerdings dazu führen, dass Verfahrensbe-

teiligte sich vor Gericht zu ihrem eigenen Nachteil verhalten, da ihnen nicht bewusst ist, dass ihr Erfolg und Misserfolg in dieser Institution mit der Befolgung institutionell geprägter kommunikativer Regeln verbunden ist. Das in der Gerichtsshow gezeigte Ideal der Gerichtsverhandlung kann dann in Bezug zur Realität Enttäuschung erzeugen. So ließ eine frustrierte Zeugin vor dem Amtsgericht Stuttgart den Richter wissen, er solle „sich mal an Hold und Salesch ein Beispiel nehmen.“⁵⁹

7. FAZIT

Die kommunikative Gattung „Gerichtsshow“ löst im Kontext der Fernsehunterhaltung das Problem, ein Gespräch zu zeigen, das zugleich wie eine authentische Gerichtsverhandlung wirkt und fernsehspezifische Elemente wie Spannung, Emotion, Drama und Konflikt enthält. Weil jedoch die mediale Außenstruktur der Gerichtsshow Unsicherheit über den Weltbezug des Gezeigten auslöst, kann die starke Nahelegung des Interpretationsrahmens „Gerichtsverhandlung“ auf der Binnenebene, der situativen Realisierungsebene und der Außenstruktur dazu führen, dass die Gerichtsshow nicht als kommunikative Gattung zur Lösung *fernsehspezifischer* Probleme, sondern als Gattung zur Lösung *gerichtsspezifischer* Probleme wahrgenommen wird. Sie stellt dann eine Lösung für das Problem dar, in einem Gerichtsverfahren nicht nur Recht, sondern auch Moral zu verhandeln und Gerechtigkeit zu erzeugen. Hier wird so eine Variante der kommunikativen Gattung „Gerichtsverhandlung“ gezeigt, die eher in der Lage ist, ein Gefühl von Verfahrensgerechtigkeit zu erzeugen. Gerichtsshow-Richterin Barbara Salesch bestätigt dies auch ganz offen, wenn sie feststellt, inhaltliche Vorgabe für alle Folgen der Sendung sei „der Rechtsfriede“ (Salesch 2004:4). Die starke Präsenz der Gerichtsshow im aktuellen Fernsehprogramm hat in diesem Sinne einen legitimierenden und affirmativen Effekt in Bezug auf die Gerichtsverhandlung und das hinter ihr stehende System.

Abschließend ist der Einschätzung Geert Mackenroths, die Gerichtsshow zeige „emotionales Theater“ zuzustimmen. Dies beschädigt jedoch nicht das Bild der Justiz, sondern wertet es auf. Denn jenes „emotionale Theater“ bietet keinen Blick „hinter den Vorhang der Gerechtigkeit“, wie Gerichtsshow-Anwalt Ingo Lenßen es formuliert (Lenßen 2006:22). Die Gerichtsshow bildet vielmehr selbst einen Vorhang *aus*

⁵⁹ Zitiert im Online-Forum der Sendung „Richterin Barbara Salesch“ unter http://www.sat1.de/community_club/community/index.php?commFile=/foren/beitraege.php&kat_id=31&for_id=641&the_id=421215&PHPSESSID=14f24c7ef9735f882f5726e82335ddf5, Abruf am 18.1.2007.

Gerechtigkeit, der die Abstraktheit, Sachfixierung und Bürokratie unserer Rechtsprechung verhüllt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ammon, Ulrich (1993): Fachsprache. In: Glück, Helmut (Hg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart, 181.
- Ammon, Ulrich (1993a): Standardvarietät. In: Glück, Helmut (Hg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart, 601.
- Appel, Eva/Müller, Elke/Wiesehöfer, Stephan: „Streit um Drei.“ Alltagskonflikte vor Gericht. In: Hauptabteilung Information und Presse (Hg.): ZDF Jahrbuch 1999. Mainz, 157-158.
- Atkinson, J. Maxwell/Drew, Paul (1979): Order in Court. The Organization of Verbal Interaction in Judicial Settings. London.
- Auer, Peter (1986): Kontextualisierung. In: Studium Linguistik 19, 22-47.
- Ayaß, Ruth (1997): „Das Wort zum Sonntag“: Fallstudie einer kirchlichen Sendereihe. Stuttgart.
- Ayaß, Ruth (2004): Konversationsanalytische Medienforschung. In: Medien und Kommunikationswissenschaft 1, 5-29.
- Bergmann, Jörg (2001): Das Konzept der Konversationsanalyse. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven. F. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Band 2: Gesprächslinguistik. Berlin, 1492-1505.
- Bergmann, Jörg/Luckmann, Thomas (1999): Moral und Kommunikation. Einleitung. In: Ebd. (Hg.): Kommunikative Konstruktion von Moral. Band 1: Struktur und Dynamik der Formen moralischer Kommunikation. Opladen, 13-36.
- Bleicher, Joan Kristin (1999): Fernsehen als Mythos. Wiesbaden.
- Boehme-Neßler, Volker (2003): Recht als Theater? Auswirkungen der Fernsehkultur auf das Recht. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 04, 125-130.
- Bourdieu, Pierre (1990): Was heißt sprechen? Die Ökonomie des sprachlichen Austausches. Wien.
- Burger, Harald (2001): Gespräche in den Massenmedien. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven. F. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Band 2: Gesprächslinguistik. Berlin, 1492-1505.
- Christmann, Gabriela B./ Günthner, Susanne (1999): Entrüstung: Moral mit Affekt. In: Bergmann, Jörg/Luckmann, Thomas (Hg.): Kommunikative Konstruktion von Moral. Band 1: Struktur und Dynamik der Formen moralischer Kommunikation. Opladen, 242-274.

Clayman, Steven E./Whalen, Jack (1988/89): When the Medium Becomes the Message: The Case of the Rather/Bush Encounter. In: *Research on Language and Social Interaction* 22, 241-272.

Drew, Paul (1985): Analyzing the Use of Language in Courtroom Interaction. In: van Dijk, Teun A. (Hg.): *Handbook of Discourse Analysis* Vol. 3. London, 133-147.

Conley, John/O'Barr, William M. (1990): *Rules vs. Relationships. The Ethnography of Legal Discourse*. Chicago.

Fleschner, Frank/ Gustedt, Volker/ Martin, Uli (2006): Oper des Ordinären. In: *Focus* 32 (7.8.2006), 110-115.

Franke, Wilhelm (1995): Massenmediale Kommunikation und linguistische Gesprächsanalyse. In: Hindelang, Götz u. a. (Hg.): *Gebrauch der Sprache. Festschrift für Franz Hundsnurscher zum 60. Geburtstag*. Münster, 56-76.

Füchsel, Katja (2007): Das lügende Klassenzimmer. In: *Tagesspiegel* (14.12.2006), 3.

Garfinkel, Harold (1977): Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien. In: Lüdersen, Klaus/ Sack, Fritz (Hg.): *Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität*. Frankfurt/Main, 31-34.

Gerhards, Claudia (2002): You can't say [piep] – das Rauschen der Daily Talks. In: Gerhards, Claudia/Möhrmann, Renate (Hg.): *Daily Talkshows. Untersuchungen zu einem umstrittenen TV-Format*. Frankfurt/Main.

Günthner, Susanne/Knoblauch, Hubert (1994): 'Forms are the Food of Faith'. Gattungen als Muster kommunikativen Handelns. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 4, 693-723.

Günthner, Susanne (1995): Gattungen und soziale Praxis. Die Analyse „kommunikativer Gattungen“ als Textsorten mündlicher Kommunikation. In: *Deutsche Sprache* 23, 193-218.

Günthner, Susanne (1999): Vorwürfe in der Alltagskommunikation. In: Bergmann, Jörg/Luckmann, Thomas (Hg.): *Kommunikative Konstruktion von Moral. Band 1: Struktur und Dynamik der Formen moralischer Kommunikation*. Opladen, 206-241.

Hausmanninger, Thomas (2002): Sehnsucht nach Normen? Das neue Ordnungsfernsehen der Gerichtssshows. In: *TV Diskurs* 20, 40-45.

Hochhuth, Christian (2006): Sektion Rechtssoziologie: „Courtroom-Dramen“. Tagungsbericht zum Beitrag „Über das Recht im Bilde – Prägen Schule und Fernsehen das Wissen über die Dritte Gewalt?“ von PD Dr. Machura, Universität Bochum. Unter <http://www.politik-visuell.de/?cat=3>, Abruf am 24.1.2007.

Hoffmann, Ludger (1980): Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht. In: Ehlich, Konrad (Hg.): *Erzählen im Alltag*. Frankfurt, 28-63.

Hoffmann, Ludger (1983): *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen.

Hoffmann, Ludger (1991): Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht. In: Schönert, Jörg: Erzählte Kriminalität. Tübingen, 87-113.

Hoffmann, Ludger (2001): Gespräche im Rechtswesen. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven. F. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Band 2: Gesprächslinguistik. Berlin, 1540-1555.

Hold, Alexander (2005): „Ich bin kein Schauspieler.“ Interview. Unter www.richter-alexander-hold-fanpage.de/Von_Fans/Fanseite71.htm, Abruf am 01.02.2005.

Huff, Gerhardt (2003): Gerichtsshows. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 02, 68-69.

Hudson, Richard: Sociolinguistics. Cambridge 1980.

Hutchby, Ian/Wooffit, Robin (1998): Conversation Analysis. Principles, Practices and Applications. Oxford: Polity Press.

Jauch, Gerd (1982): „Wie würden Sie entscheiden?“ Blick hinter die Kulissen der Rechtsserie des ZDF. In: Hauptabteilung Information und Presse (Hg.): ZDF Jahrbuch 1981. Mainz, 87-91.

Keppler, Angela/Seel, Martin (2003): Über den Status filmischer Genres. In: montage/av. Zeitschrift für Theorie & Geschichte audiovisueller Kommunikation. 11 (2), 58-68.

Klaus, Elisabeth/Lücke, Stephanie (2003): Reality TV – Definitionen und Merkmale einer erfolgreichen Genrefamilie am Beispiel von Reality Soap und Docu Soap. In: Medien und Kommunikationswissenschaft 2, 195-212.

Kließ, Werner (1985): Der Rechtsalltag im Fernsehen. In: Hauptabteilung Information und Presse (Hg.): ZDF Jahrbuch 1984. Mainz, 87-89.

Knoblauch, Hubert/Raab, Jürgen (2002): Der Werbespot als kommunikative Gattung. In: Willems, Herbert (Hg.): Die Gesellschaft der Werbung. Kontexte und Texte. Produktionen und Rezeptionen. Entwicklungen und Perspektiven. Opladen, 139-154.

Lenßen, Ingo (2006): Juristen vor der Kamera: Mein Anwalt, der Held. Interview. In: JUSTUF. Das große Magazin für junge Juristen 2, 22-25.

Leodolter, Ruth (1975): Das Sprachverhalten von Angeklagten vor Gericht. Kronberg/Ts.

Levinson, Stephen C. (2000): Pragmatik. Tübingen.

Luckmann, Thomas (1986): Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung des Wissens: Kommunikative Gattungen. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 27, 191-211.

- Luckmann, Thomas (1988): Kommunikative Gattungen im kommunikativen 'Haushalt' einer Gesellschaft. In: Smolka-Koerdt, Gisela/Spangenberg, Peter/Tillmann-Bartylla, Dagmar (Hg.): Der Ursprung der Literatur. München, 279-288.
- Luhmann, Niklas (1969): Legitimation durch Verfahren. Neuwied am Rhein.
- Mackenroth, Geert (2002): „Das ist emotionales Theater.“ Interview. In: Der Spiegel 42, 188-189.
- Machura, Stefan (1993): Niklas Luhmanns „Legitimation durch Verfahren“ im Spiegel der Kritik. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 14, Heft 1, 97-114.
- Machura, Stefan/Ulbrich, Stefan (2002): Einleitung. In: Ebd. (Hg.): Recht im Film. Baden-Baden, 7-18.
- McHoul, Alec W. (1987): An initial investigation of the usability of fictional conversation for doing conversation analysis. In: Semiotica 67, 83-104.
- Meier, Oliver (2003): Im Namen des Publikums. Gerichtssendungen zwischen Fiktionalität und Authentizität. In: Medienheft (31.3.2003), 1-14.
- Meyer-Goßner, Lutz (2003): Strafprozessordnung. München.
- Mikos, Lothar (2000): Die Verpflichtung zum Guten. Moralische Konsensversicherung im Fernsehen am Beispiel von Daily Talks und anderen Formaten. In: Medien Praktisch Texte 3, 3-13.
- Mikos, Lothar (2001): Fern-Sehen. Bausteine zu einer Rezeptionsästhetik des Fernsehens. Berlin.
- Mikos, Lothar (2002): Wertekonservatismus und moralische Diskussionen in Daily Talk Shows. In: Gerhards, Claudia/Möhrmann, Renate: Daily Talkshows. Untersuchungen zu einem umstrittenen TV-Format. Frankfurt/Main, 63-85.
- Neumann, Ulfrid (1992): Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Grewendorf, Günther: Rechtskultur als Sprachkultur. Frankfurt/Main, 110-121.
- Nussbaumer, Markus (1997): Sprache und Recht. Studienbibliographien Sprachwissenschaft 20. Heidelberg.
- O'Barr, William M. (1982): Linguistic Evidence: Language, Power and Strategy in the Courtroom. New York.
- Olenhusen, A. Götz von (2003): Gerichtsshows. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 06, 217-218.
- Pache, Illona (2004): Gefährdete Reziprozität. Kommunikative Gattungen im Bewerbungsgespräch. Wiesbaden.

- Pomerantz, Anita (1988/89): Introduction to the Section. Background Information on Dan Rather's Interview of George Bush. In: *Research on Language and Social Interaction* 22, 213-214.
- Pompino-Marschall, Bernd (1993): Register. In: Glück, Helmut (Hg.): *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart, 502.
- Raith, Joachim (1993): Umgangssprache. In: Glück, Helmut (Hg.): *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart, 662.
- Reichert, Jo (Hg.) (1984): *Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion*. Tübingen.
- Röhl, Klaus F. (1993): Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung und Überblick. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14, Heft 1, 1-34.
- Sacks, Harvey (1984): Notes on methodology. In: Atkinson, J. Maxwell/ Heritage, John (Hg.): *Structures of Social Action*. Cambridge, 21-27.
- Sacks, Harvey (1984a): On doing being ordinary. In: Atkinson, J. Maxwell/ Heritage, John (Hg.): *Structures of Social Action*. Cambridge, 413-429.
- Salesch, Barbara (2004): Gerichtsshows im Fernsehen – Klamauk oder billige Öffentlichkeitsarbeit für die Justiz? Interview. In: *NRW Justizintern* 3, 1-5.
- Schaeder, Burkhard (1993): Terminologie. In: Glück, Helmut (Hg.): *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart, 635.
- Schäfer, Sabrina (2003): *Das Hybridgenre Gerichtsshow und seine Rezeption*. Diplomarbeit. Eingereicht an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“. Potsdam.
- Schwitalla, Johannes (2001): Die Inszenierung von Gerichtsverhandlungen im Fernsehen – „Streit um drei“ (ZDF) und „Richterin Barbara Salesch“ (Sat1). In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.): *Sprache und Recht*. Berlin, 39-53.
- Selting, Margret/ Hinnenkamp, Volker (1989): Einleitung: Stil und Stilisierung in der interpretativen Soziolinguistik. In: Selting, Margret/ Hinnenkamp, Volker: *Stil und Stilisierung*. Tübingen, 1-23.
- Selting, Margret (1997): Interaktionale Stilistik: Methodologische Aspekte der Analyse von Sprechstilen. In: Selting, Margret/Sandig, Barbara (Hg.): *Sprech- und Gesprächsstile*. Berlin, 9-43.
- Selting, Margret (1998): Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem (GAT). In: *Linguistische Berichte* 173, 91-122.
- Schegloff, Emanuel A. (1988/89): From Interview to Confrontation: Observations on the Rather/Bush Encounter. In: *Research on Language and Social Interaction* 22, 215-240.

Sprecher, Margit (2004): Möchtste aussagen? In: NZ Folio 1, <http://www.nzzfolio.ch>, Abruf am 01.02.2005.

Spetsmann-Kunkel, Martin (2001): Daily Talkshows. Zu den Motiven von Teilnehmern und Zuschauern. In: *medien praktisch* 3, 58-61.

Steiner, Michael (2003): Das Bild der Gerichtsshow – Erwiderungen zu Pro und Contra Gerichtsshow. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 07, 245-248.

Thym, Barbara (2003): Kultivierung durch Gerichtsshow. Magisterarbeit. Eingereicht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Ulbrich, Stefan (2003). Gerichtsshow als mediales Format und ihre Bedeutung für das Recht. In: Machura, Stefan/Ulbrich, Stefan (Hg.): *Recht – Gesellschaft – Kommunikation*. Baden-Baden, 161-174.

Ulbrich, Stefan (2004): „...And Justice for All“ – Gerechtigkeitskonzeptionen in Gerichtsshow. In: Arbeitsstelle des Oswald-von-Nell-Breuning-Hauses (Hg.): *Gerechtigkeit für Anfänger*. Münster, 17-26.

Waldmann, Werner (1977): *Das deutsche Fernsehspiel – ein systematischer Überblick*. Wiesbaden.

Wodak, Ruth (1985): The Interaction between Judge and Defendant. In: van Dijk, Teun A. (Hg.): *Handbook of Discourse Analysis*. Vol. 4. London, 181-191.

Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1995): „Sie sind hier bei Gericht!“ Zeugenbelehrungen in Strafprozessen. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 16 (2), 191-220.

Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1995a): Interaktive Aspekte der Glaubwürdigkeitskonstruktion im Strafverfahren. In: *Kriminologisches Journal* 27, 209-226.

ANHANG

1.) Tabellen und Diagramme

Slot	RTL	Sat1
10 Uhr	Das Strafgericht (Gerichtsshow)	Best of Talk (Zuschnitt von Szenen aus deutschen und US-amerikanischen Daily Talk Shows und Gerichtsshow)
11 Uhr	Unsere erste gemeinsame Wohnung (Doku-Soap) 11.30 Uhr Mein Baby (Doku-Soap)	Sat1 am Mittag (Nachrichten- und Boulevardmagazin)
12 Uhr	Punkt 12 (Nachrichten- und Boulevardmagazin)	Richter Alexander Hold (Gerichtsshow)
13 Uhr	Die Olliver Geissen Show (Daily Talk Show)	Britt (Daily Talk Show)
14 Uhr	Das Strafgericht (Gerichtsshow)	Zwei bei Kallwass (Fiktive Beratungssendung mit „echter“ Psychologin und Laiendarstellern)
15 Uhr	Das Familiengericht (Doku-Gerichtsserie)	Richterin Barbara Salesch (Gerichtsshow)
16 Uhr	Das Jugendgericht (Doku-Gerichtsserie)	Lenßen&Partner (Krimiserie mit Doku-Ästhetik) 16.30 Uhr Niedrig und Kuhnt. Kommissare ermitteln. (Krimiserie mit Doku-Ästhetik)
17 Uhr	Unsere erste gemeinsame Wohnung (Doku-Soap)	Niedrig und Kuhnt. Kommissare ermitteln. (Krimiserie mit Doku-Ästhetik)

Tabelle 1: Programmumfeld der Gerichtsshow (Quelle: Zitty 25/2006)

Gerichtsverhandlung (vgl. Meyer-Goßner 2003:821ff)	Gerichtsshow
Aufruf zur Sache	Sitzungseröffnung
Präsenzfeststellung	Präsenzfeststellung
Abtreten der Zeugen	
Vernehmung des Angeklagten zur Person	Vernehmung des Angeklagten zur Person
Verlesung des Anklagesatzes	Verlesung des Anklagesatzes
Vernehmung des Angeklagten zur Sache	Vernehmung des Angeklagten zur Sache
Beweisaufnahme <ul style="list-style-type: none"> - Zeugenbelehrung - Anhörung von Zeugen und Sachverständigen - Inaugenscheinnahme von Beweismitteln 	Beweisaufnahme <ul style="list-style-type: none"> - Zeugenbelehrung - Anhörung von Zeugen - Inaugenscheinnahme von Beweismitteln
Schlussvorträge	Schlussvorträge
Letzte Worte des Angeklagten	Letzte Worte des Angeklagten
Urteilsverkündung	Urteilsverkündung und –begründung
Urteilsgründe	

Tabelle 2: Struktur der Gerichtsverhandlung und der Gerichtsshow im Vergleich

<u>Phase</u>	<u>Markierung Binnenebene</u> <u>Explizit</u>	<u>Markierung Binnenebene</u> <u>Implizit</u>	<u>Markierung situative</u> <u>Realisierungsebene</u>	<u>Markierung Außenstruktur</u>	<u>Markierung mediale</u> <u>Außenstruktur</u>	<u>Kommunikative</u> <u>Gattungen/</u> <u>Kleinstformen</u>
Vorspann					Ausschnitte zeigen prototypisch verschiedene Verbrechen, eine Frau schreit, eine Polizeisirene ist zu hören. Der Richter geht durch die Flure eines Gerichtsgebäudes, Schriftzug „Richter Alexander Hold“	-Vorspann
Sitzung	Einleitung: R.: Nehmen Sie bitte Platz. Ich eröffne die heutige Sitzung Beendigung: R.: Für heute ist die Sitzung geschlossen	Varietät „Fachsprache“	Rederecht liegt allein beim Richter, Monologische Phase	Einleitung: Anwesende Personen nehmen Platz Beendigung: Alle Anwesenden Personen erheben sich	Schriftzug zerfällt, Heranzoomen des Saales bis zur Halbtotale, dann Umschnitt auf Richter	- Sitzungseröffnung - Deklarative Sprechakte
Befragung des Angeklagten zur Person	Einleitung: R.: Zunächst mal zu ihren Personalien Beendigung: R.: Die Anklage bitte Herr Staatsanwalt	Varietät „Fachsprache“, Thema: Identität des Angeklagten	Richter hat Fragerecht, Angeklagter muss antworten	Der Angeklagte nimmt im Zeugenstand Platz		- Befragung des Angeklagten zur Person
Verlesung der Anklageschrift	Einleitung: R.: Die Anklage bitte Herr Staatsanwalt Beendigung: R.: Danke Herr Staatsanwalt	Varietät „Fachsprache“	Übergabe des Rederechtes durch den Richter an den Staatsanwalt, monologisches Format, am Ende der Phase geht das Rederecht zurück an den	Einleitung: Staatsanwalt steht auf Beendigung: Staatsanwalt setzt sich	Einleitung: Umschnitt auf Staatsanwalt, Binde „Staatsanwalt XY–Anklageschrift“ Beendigung: Umschnitt auf Richter	- Anklage - Vorwurf

Tabelle 3: Explizite und implizite Kennzeichnung der Phasen der Gerichtsshow

			Richter			
Befragung des Angeklagten zur Sache	Einleitung: R.: Es steht ihrem Mandanten frei, sich zur Sache zu äußern. Wie will er es denn handhaben? V.: Der Herr XY macht Angaben Beendigung: R.: Fragen noch an den Angeklagten? Keine weiteren Fragen.	Varietät „Fachsprache“, Thema: Tatvorwurf	Frage-Antwort Format zwischen Richter und Angeklagtem	Beendigung: Der Angeklagte verlässt den Zeugenstand	Schuss-Gegenschuss Angeklagter und Richter	- Befragung des Angeklagten
<u>Phase</u>	<u>Markierung Binnenebene Explizit</u>	<u>Markierung Binnenebene Implizit</u>	<u>Markierung situative Realisierungsebene</u>	<u>Markierung Außenstruktur</u>	<u>Markierung mediale Außenstruktur</u>	<u>Kommunikative Gattungen</u>
Kreuzverhör (ist in die Phasen „Befragung des Angeklagten zur Sache“ und „Befragung der Zeugen zur Sache“ eingebettet)	keine	Aggressiverer Stil, Staatsanwalt und Verteidiger nutzen weniger die Varietät „Fachsprache“ und stärker die Varietät „Umgangssprache“, Thema: Tatvorwurf	Frage-Antwort Format, in dem Richter, Staatsanwalt und Anwälte das Recht haben, sich das Rederecht zu nehmen und Fragen zu stellen		Umschnitt auf Staatsanwalt, Binde, z. B. „Angeklagter Phillip Weber (27): Wollte er den Mauer-schützen töten?“ Binde „Angeklagter Phillip Weber (27): Sein Vater wurde an der Mauer erschossen“ Binde „Opfer Joachim Bussig (45): Wer hat auf ihn geschossen?“	Kreuzverhör, Vorwurf
Beweis-aufnahme	Einleitung: R.: Wir treten in die Beweisaufnahme ein Beendigung: R.: Dann schließe ich die Beweisaufnahme			Einleitung: Der erste Zeuge betritt den Zeugenstand		
Zeugen-	Einleitung:	Varietät „Fach-	Richter spricht, Zeugen	Beginn:		- Zeugenbelehrung

belehrung	R.: Herr XY, guten Tag, nehmen Sie bitte mal hier vorn Platz. Zunächst zur Belehrung. Keine explizite Beendigung	sprache“	geben lediglich Hörsignale	Zeugen betreten den Zeugenstand		
Befragung der Zeugen zur Person (ist in die Phase „Beweisaufnahme“ eingebettet)	Keine	Varietäten „Fachsprache“, „Standardsprache“, „Umgangssprache“, Thema: Identität der Zeugen	Frage-Antwort Format zwischen Richter und Zeugen; Bestätigungsfragen und Informationsfragen	Keine	Binden, z. B. „Opfer Joachim Bussig (45): Ehemaliger Mauer-schütze“	- Befragung zur Person
Befragung der Zeugen zur Sache (ist in die Phase „Beweisaufnahme“ eingebettet)	Einleitung: [Name des Zeugen] bitte Beendigung: Noch Fragen an den Zeugen. Der Zeuge bleibt unvereidigt.	Varietäten „Fachsprache“, „Standardsprache“, „Umgangssprache“, Thema: Tatvorwurf	Frage-Antwort Format zwischen Richter und Zeugen	Beendigung: Zeugen verlassen den Zeugenstand	Binden, z. B. „Zeugin Nina Bussig (26): Tochter des Opfers“	- Befragung zur Sache
Auseinandersetzungen zwischen den Zeugen (kann in die Phasen „Befragung des Angeklagten“, „Befragung zur Person“ und „Zeugenbefragung“ eingebettet werden)	Einleitung: Keine Beendigung: Manchmal durch Ermahnung durch den Richter, etwa „So, jetzt mal mit der Ruhe“	Einleitung: „verbale Entgleisungen“, Fäkal-ausdrücke, emotionsgeladene Sprache, Ausdrücke mit negativen Konnotationen, Schreien, im Laufe der Phase Eskalation, Varietät „Umgangssprache“ Beendigung: „Zur Ruhe rufen“ der Beteiligten	Rederecht ist phasenweise freigegeben, Zeugen und Angeklagte können Selbstwahl und Fremdwahl betreiben		Schuss-Gegenschuss Einstellungen, Binden, z. B. „Zeugin Nina Bussig (26): Mein Vater ist skrupellos“, „Maruschka Somnitz (27): Er hat Bussig nachspioniert“, „Zeuge Bruder Bartholomäus (41) – Belastet den Angeklagten schwer“	- Vorwurf - Streit - Moral-kommunikation

		durch den Richter Thema: Persönliche Beziehung zwischen Verfahrensbeteiligten, moralische Suberzählung				
Werbung	keine	keine	keine	keine	Einleitung: Off-Stimme: „Sehen Sie gleich“, Schrift „gleich geht's weiter“, Schriftzug „Richter Alexander Hold“, In kleinerem Bild Ausschnitte aus der Sendung , die Auseinandersetzungen zwischen den Angeklagten zeigen Beendigung: Schriftzug „Richter Alexander Hold“, Jingle	Trailer
Plädoyers	Einleitung: [Herr Staatsanwalt/Verteidiger] Ihr Plädoyer bitte Beendigung: Danke schön Herr Verteidiger/Staatsanwalt	Varietät „Fachsprache“, „Standardsprache“	Einleitung: Richter erteilt Staatsanwalt bzw. Verteidiger das Wort Monologisches Format Beendigung: Das Rederecht geht zurück an den Richter	Staatsanwalt/Verteidiger steht auf	Binde: „Staatsanwalt/Rechtsanwalt „XY“ – Plädoyer“	- Plädoyer - Moral-kommunikation
Letzte Worte des Angeklagten	Einleitung: R.: Sie können sich jetzt selbst auch noch verteidigen; bevor das Urteil gesprochen wird, haben Sie das letzte Wort Beendigung: R.: Die Kam-	Varietät „Umgangssprache“	Der Angeklagte hat das Rederecht, danach geht es an den Richter zurück		Umschnitt auf Angeklagten	- Entschuldigung

	mer zieht sich zur Urteilsberatung zurück.					
Urteilsverkündung	Einleitung: R.: Ich verkünde im Namen des Volkes folgendes Urteil Beendigung: Bitte setzen sie sich	Varietät „Fachsprache“, Thema: Strafmaß und einschlägige Paragraphen		Alle Anwesenden stehen	Einleitung: Jingle und Schriftzug „Richter Alexander Hold“	- Urteilsverkündung
Urteilsbegründung	Beendigung: R.: Für heute ist die Sitzung geschlossen	Varietäten „Fachsprache“, „Standardsprache“ und „Umgangssprache“ Thema: Begründung der gewählten Gesetznorm, Motiv, Hinweis auf Möglichkeit zur Revision Abschließendes Urteil zu moralischer Suberzählung		Alle Anwesenden setzen sich	Binden, z. B. „Angeklagter Phillip Weber (27) – Urteil: 9 Jahre Haft	- Urteilsbegründung - Moral-kommunikation - Sprichwort
Abspann	keine	keine	keine	keine	Schriftzug und Stimme aus dem Off weisen auf weitere Urteile für andere Verfahrensbeteiligte hin (z. B. wegen Falschaussage)	- Abspann

Vorspann

Sitzung

Eröffnung

Erörterung der Personalien
des Angeklagten

Verlesung der
Anklageschrift

Befragung des Angeklagten

Kreuzverhör

Auseinandersetzungen
zwischen den Verfahrens-
beteiligten

Beweisaufnahme

Befragung der Zeugen

Zeugenbelehrung

Befragung zur Person

Auseinandersetzungen zwischen den
Verfahrensbeteiligten

Befragung zur Sache

Kreuzverhör

Auseinandersetzungen zwischen
den Verfahrensbeteiligten

Werbung

Plädoyers

Letzte Worte des Angeklagten

Urteilsverkündung und -begründung

Abspann

Diagramm 1: Phasen der Gerichtsshow

2.) Transkripte

Richter Alexander Hold #1

01 R.: .h herr WEber-
02 << all > wir verhandeln heute ihre STRAFsache; >=
03 =un:ter anderem wegen versuchten MORDes;
04 und wEgen eines verbrechens nachm
05 WAffengesetz; .hh
|
hält Kalaschnikow hoch
06 zuständig is HIERfür selbstverständlich die
07 SCHWURgerichtskammer-
08 herr staatsanwalt LUCas, ((Umschnitt auf Lucas))
09 vertritt die ANklage-
|
S. blickt vorwurfsvoll
10 und ihr verTEIdiger, ((Umschnitt auf Vorländer))
11 ist herr rechtsanwalt VORländer;
|
V. blickt skeptisch-besorgt

Richter Alexander Hold #18

01 S.: der angeklagte WUCHS in der ehemaligen dedeEr=auf,
02 wo sein VA:ter neunzertachtenachtzig bei einem ((Binde
03 „Staatsanwalt Stephan Lucas: Anklageschrift“))
04 << deutlich > fluchtversuch > von dem damaligen
05 << deutlich > grenzposten > joachim bussik erSCHOSSEN
06 wurde-
07 .hh nach der WIEdervereinigung wurde joachim bussik
08 deshalb zu einer sechsjährigen freiheitsstrafe
09 verURteilt,
10 welche er (.) verBÜßte- ((A. wird herangezoozt))
11 .hh der angeklagte kam über den verLUST seines vAters
12 allerdings nie hinWEG,=

13 =voller jahrelang angestautem HASS,
14 begann er schließlich letztes JAHR-
15 nach dem ehemaligen mauerschützen zu SÜchen;
16 .hh da die journalistin maruschka somnitz einen artikel

|
A. schüttelt den Kopf

17 über joachim bussik geschrieben hatte,
18 STÜRMe der angeklagte am dritten mai zwotausendvier
19 gegen einundzwanzig uhr dreissig .h in deren berliner
20 büro,
21 und verlangte mit den WÖrten-
22 .h bei drei (.) zertrümmer ich dir (.) dein schönes
23 NÄschen-
24 ihm den AUfenthaltort von joachim bussik zu NENnen;
25 aus angst nannte ihm die journalistin schließlich das
26 charlottenklOster in königswusterHAUsen;
27 mit einer kaLASCHnikow (.) bewAffnet,
28 schlIch sich der Angeklagte DANN am abend des
29 einundzwanzigsten mai null vier .h in (.) das klOster;
30 er wartete auf der klostermauer Solange,
31 bis er joachim bussik (.) gegen zwoundzwanzig uhr
32 dreissig an einem der gegenüberliegenden fenster
33 SAH-
34 der angeklagte !SCHOSS! auf den mit dem rücken zu ihm
35 stehenden mAnn,
36 um ihn zu TÖten-
37 das projektil jedoch blieb Unterhalb des rechten
38 schulterblates STECKen,
39 hierdurch erlitt joachim bussig UNter anderem eine tiefe
40 fleIschwunde,
41 sowie MUSkel und kapselrisse-
42 .hh der angeklagte wird somit des versuchten MORdes,
43 in tatEINheit mit gefährlicher körperverletzung-

44 und mit einem verbrechen nach dem WAFfengesetz
45 in tatmehrheit mit nötigung beSCHULdigt,
46 strafbar gemäß paragraphen zwo ELF,
47 .h zwo dreiundZWANzik,=
48 = << acc > zwovIERundzwanzik absatz eins nummer ZWO,=
49 =zwovierzig absatz eins und ZWO,=
50 =zwoundzwanzig dreiundzwanzig zwoundfünfzig
51 dreiundfünfzig EStegebe,>
52 h. paragraph EINundfünfzig absatz EIns
53 in verbindung MIT,
54 paragraph zwO absatz drei WAFFengesetz;

3.) Zusammenfassungen der analysierten Folgen

Richter Alexander Hold „Der Mauerschütze“, Sendung vom 17. 9.2004

Angeklagt ist der 27jährige Landschaftsgärtner Phillip Weber. Er soll auf Joachim Bussig, einen ehemaligen DDR-Grenzsoldaten, geschossen haben. Joachim Bussig hatte kurz vor der Maueröffnung den Vater Phillip Webers bei einem Fluchtversuch erschossen. Für diese Tat wurde er nach der Wende zu einer Haftstrafe von sechs Jahren verurteilt, die er zu einem Teil absaß. Danach zog er sich in ein Kloster zurück. Als die Journalistin Maruschka Somnitz einen Artikel über ehemalige DDR-Grenzsoldaten veröffentlichte und auch den Namen Joachim Bussigs erwähnte, zwang Phillip Weber sie, ihr den Namen des Klosters zu nennen. Daraufhin bewarb er sich in eben diesem Kloster als Gärtner, wurde jedoch abgelehnt. Bei dieser Gelegenheit lernte er Nina Bussig, die Tochter des Opfers kennen. Bis zur Vernehmung der fünften Zeugin Esther Bussig scheint der Fall also klar zu liegen: Phillip Weber besorgte sich den Namen des Klosters, um Joachim Bussig zu erschießen. Besonders belasten ihn ein Taschentuch mit seinen DNA-Spuren, das am Tatort gefunden wurde und die Zeugenaussage des Mönches Bruder Bartholomäus, der den Angeklagten zur Tatzeit am Tatort sah. Phillip Weber leugnet die Tat jedoch und wird von Nina Bussig unterstützt, die aussagt, ihn zur Tatzeit im Botanischen Garten getroffen zu haben. Ihren „Wendepunkt“ erreicht die Verhandlung während der Vernehmung der 5. Zeugin Esther Bussig. Sie ist die Exfrau von Joachim Bussig und wurde ebenfalls zur Tatzeit am Tatort gesehen. Sie wird deshalb vom Staatsanwalt und dem Verteidiger Phillip Webers der Tat verdächtigt. Während ihrer Aussage stellt sich heraus, dass Joachim Bussig sie bei der Stasi denunzierte und sie deshalb jahrelang in der DDR inhaftiert war. Die lange Abwesenheit der Mutter durch die Haft erklärte Joachim Bussig seiner Tochter damit, die Mutter sei in den Westen gegangen und habe sie im Stich gelassen. Nach der Wende wurde die Mutter jedoch entlassen und klärte Nina Bussig über die tatsächlichen Geschehnisse auf. Esther Bussig hat sich von der DDR-Haft nie wieder erholt. Unter dem Druck der Befragung im Gerichtssaal bricht sie schließlich weinend zusammen. Nina Bussig nimmt daraufhin, um ihre Mutter vor den Verdächtigungen zu schützen, die Schuld auf sich und behauptet, ihren Vater erschossen zu haben. Diese Aussage bringt wiederum Phillip Weber dazu, die Tat zu gestehen. Er erschoss Joachim Bussig, um Nina Bussig zuvorzukommen und sie so vor dieser schrecklichen Tat zu schützen. Denn Nina Bussig und Phillip Weber sind, wie sich jetzt herausstellt, ein Paar.

Das Strafgericht, Sendung vom 22.01.2007

Der 17-jährige Stefan Jebstein steht wegen Körperverletzung vor Gericht. Er soll seine Freundin Katlin Schröder in einem Jugendzentrum mit einem Feuerlöscher niedergeschlagen haben. Im Laufe der Verhandlung stellt sich jedoch heraus, dass Stefan Jebsteins Exfreundin Nadine Glockbiel Katlin Schröder niederschlug, weil sie über die Trennung von Stefan Jebstein nie hinweggekommen ist. Um den Verdacht auf Stefan Jebstein zu lenken, zwang Nadine Glockbiel ein anderes Mädchen aus dem Jugendzentrum (Franziska Schnelle), bei der Polizei gegen ihn auszusagen. Vor Gericht sagt Franziska Schnelle jedoch die Wahrheit und löst so den Fall. Außerdem kommt in der Verhandlung heraus, dass die Mädchengang um Nadine Glockbiel plante, Freier des nahe dem Jugendzentrum gelegenen Bordells zu erpressen.

Richterin Barbara Salesch 1, Sendung vom 10.01.2007

Martin Schäfer wird beschuldigt, seinen Vater im Kühlhaus seines Schlachthofes eingeschlossen zu haben. Als Motiv wird ein Streit zwischen dem Angeklagten und seinen Eltern vermutet. Dabei geht es um Janette Schäfer, eine ältere Schwester des Angeklagten, die dieser nie kennen gelernt hat und von ihrer Existenz nur durch Zufall erfuhr. Die Eltern behaupten ihm gegenüber, dass die Schwester schon seit dreißig Jahren tot ist. Im Laufe der Verhandlung stellt sich jedoch heraus, dass die Eltern Janette Schäfer bei einem Fluchtversuch aus der ehemaligen DDR verloren. Sie hatten damals mit einem anderen Paar die Flucht versucht. Während dem anderen Paar die Flucht gelang, wurden die Schäfers jedoch von Grenzern gestellt. Ihre zweijährige Tochter konnten sie noch schnell dem anderen Paar übergeben, so dass diese im Westen aufwuchs und erst durch die Suche ihres Bruders Martin Schäfer erfuhr, dass sie nicht bei ihren biologischen Eltern aufwuchs. Janette Schäfer taucht in der Verhandlung auf und wird von der Verteidigung verdächtigt, selbst den Vater im Kühlhaus eingeschlossen zu haben, weil ihre Eltern sie damals fremden Leuten mitgaben. Weil Martin Schäfer nicht ertragen kann, dass seine Schwester verdächtigt wird, gesteht er schließlich die Tat. Er hat tatsächlich seinen Vater aus Wut darüber, dass dieser ihm nicht die Wahrheit über seine Schwester sagte, im Kühlhaus eingeschlossen. Er wusste jedoch, dass sein Vater eine halbe Stunde später von den Arbeitern der nächsten Schicht gefunden werden würde. Der Angeklagte wird zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 30 Euro verurteilt.

Richterin Barbara Salesch 2, Sendung vom 23.01.2007

Karsten Fischer wird beschuldigt, seine Nachbarin Annika Lehmann mit einem Messer bedroht und so gezwungen zu haben, ihm ihre Ersparnisse zu geben. Im Laufe der Verhandlung stellt sich jedoch heraus, dass Annika Lehmann den Überfall erfunden hat, um ihrem Mann gegenüber das Fehlen des Geldes zu erklären, das sie tatsächlich ihrer Tochter Verena gegeben hat. Diese ist mit dem Vater zerstritten. Als Kriminalpolizist bestand Annika Lehmanns Ehemann darauf, dass der Überfall angezeigt wird. Zunächst behauptete Annika Lehmann, den Täter nicht erkannt zu haben. Auf Drängen ihres Ehemannes gab sie dann jedoch bei der Polizei Karsten Fischer als Täter an. In der Verhandlung zeigt sich, dass Annika Lehmanns Ehemann ein Familientyrann ist, der keinerlei Verständnis für seine Frau und Tochter zeigt. Annika Lehmann bricht schließlich zusammen und gesteht, den Überfall erfunden zu haben. Karsten Fischer wird freigesprochen. Annika Lehmann wird in einem anderen Verfahren wegen falscher Verdächtigung in Tatmehrheit mit mittelbarer Freiheitsberaubung zu einer Strafe von neun Monaten auf Bewährung verurteilt, wie per Schrifteinblendung während des Abspanns zu erfahren ist.